

Franz Riklin

Von der Aufklärung verschont

Eine unwahre und 54 wahre Geschichten zu den
Missständen im Freiburger Justizwesen
der letzten 10 Jahre

(zugleich ein Versuch, totalitäre Strukturen aufzuzeigen,
wie man sie in den Niederungen des Freiburger
Politghettos vorfindet)

Freiburg, November 2001

Abrufbar via Internet über <http://www.FRinjuria.com>

Diese Broschüre kann in deutscher oder französischer Fassung zum Preis von Fr. 30.- wie folgt bestellt werden: entweder postalisch über die Bestelladresse FRinjuria, Postfach174, 1707 Fribourg oder per E-Mail über friklin@freesurf.ch

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	4
1. AUSGANGSPUNKT.....	4
2. MEINUNGSKAMPF NACH FREIBURGER ART	5
3. FREIBURGER VERLOGENHEIT	7
4. ENTTÄUSCHTE HOFFNUNG	8
5. MEINE MOTIVATION.....	10
6. DIE VERSAGER VON FREIBURG BEI DER BUNDESANWALTSCHAFT.....	10
7. DARF EIN PROFESSOR KRITISIEREN?.....	11
8. IST FREIBURG ÜBERALL?	12
9. ZUM TITEL DIESER BROSCHÜRE	13
10. GUTACHTEN PIQUEREZ/CORNU	14
11. WICHTIGSTE MÄNGEL.....	16
12. ECHOS AUS DER BEVÖLKERUNG.....	16
B. EINE UNWAHRE GESCHICHTE	17
C. 54 WAHRE GESCHICHTEN.....	20
1. CHAOTISCHE DOSSIERS	20
2. VERBOTENE GEHEIMAKTEN	21
3. ILLEGALE TELEFONKONTROLLEN (ODER: SCHNÜFFELSTAAT FREIBURG).....	22
4. ILLEGALE VERHAFTUNGEN	24
5. ILLEGALE ÜBERWEISUNGSVERFÜGUNGEN	25
6. MISSACHTUNG VON ZEUGEN- UND BESCHULDIGTENRECHTEN	25
7. MISSBRÄUCHE UND DEMÜTIGUNGSRITUALE DER POLIZEI.....	27
8. VERSCHLEPPUNG VON PROZESSEN.....	28
9. AUFGEBLÄHTE VERFAHREN	29
10. VERSAGEN DER AUFSICHT DURCH DIE STRAFKAMMER	30
11. UNTERSUCHUNGSFÜHRUNG DURCH DIE POLIZEI	33
12. FALL RIME	33
13. CANNABIOLAND I (UNTERSUCHUNGSRICHTER MIT PFLUG).....	36
14. CANNABIOLAND II (KANTONSRICHTER ALS SCHAUSPIELER).....	37
15. CANNABIOLAND III (DER POLITFILZ ZEIGT SEIN WAHRES GESICHT)	37
16. CANNABIOLAND IV (KABINETTSJUSTIZ 2000 MIT MÜDEN MEDIEN).....	38
17. CANNABIOLAND V (JUSTIZPOSSE MIT KONTAMINIERTEN AKTEN)	40
18. SPANIENREISEN I (WIE ÜBER DELIKTE DESINFORMATION BETRIEBEN WIRD).....	41
19. SPANIENREISEN II (NOTORISCHER LÜGNER VS. MISSVERSTÄNDNIS).....	44

20.	SPANIENREISEN III (GRAN CANARIA MIT STEUERGELDERN).....	45
21.	PERLER I (ODYSSEE EINES STRAFVERFAHRENS).....	46
22.	PERLER II (INFORMATIONSPRAXIS DER BEHÖRDEN)	48
23.	PERLER III (FRAGWÜRDIGES DISZIPLINARVERFAHREN).....	48
24.	PERLER IV (FOLGEN EINER EINVERNAHME).....	49
25.	PERLER V (PRÄSIDENT DER JUSTIZKOMMISSION IM ZWIELICHT)	51
26.	SONJA UND KOMPLIZE.....	52
27.	KÉKÉ CLERC.....	54
28.	NOTAR MUSY	55
29.	ÄRZTEEHEPAAR.....	55
30.	CHEFARZT A.....	56
31.	FALL B.	57
32.	GROSSRIEDER I (ALLGEMEINES UND ZUR PERSON)	58
33.	GROSSRIEDER II (HINTERGRÜNDE DES VERFAHRENS)	59
34.	GROSSRIEDER III (LAMON UND SEINE JOKER).....	59
35.	GROSSRIEDER IV (ZUM VERFAHREN)	63
36.	GROSSRIEDER V (VERLETZUNG DER UNSCHULDSVERMUTUNG)	66
37.	GROSSRIEDER VI (BEFANGENE UNTERSUCHUNGSRICHTER)	68
38.	GROSSRIEDER VII (NICHT GERECHTFERTIGTE VERHAFTUNG)	70
39.	GROSSRIEDER VIII (NICHT GERECHTFERTIGTE TELEFONKONTROLLE)	70
40.	GROSSRIEDER IX (ADMINISTRATIVVERFAHREN)	71
41.	LAMON I (ALLGEMEINES)	73
42.	LAMON II (STRAFVERFAHREN).....	74
43.	LAMON III (POLIZISTENHASSER).....	77
44.	NIDEGGER I (VOM KLIMA IN DER POLIZEI)	78
45.	NIDEGGER II (POLIZEIKOMMANDANT ALS MITBEFRAGER IN UNTERSUCHUNGEN).....	79
46.	NIDEGGER III (POLIZEIKOMMANDANT ALS DRUCKAUSÜBER).....	80
47.	NIDEGGER IV (LÜGE ODER "UNANGEBRACHTE ART DER KOMMUNIKATION"?).....	81
48.	STAATSANWALTSCHAFT.....	83
49.	GRANDJEAN I (MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN ALS ANSICHTSSACHE).....	85
50.	GRANDJEAN II (VERTRAUENSWERBUNG IN THEORIE UND PRAXIS).....	85
51.	GRANDJEAN III (ARROGANZ DER MACHT).....	86
52.	POLITIK UND MEDIEN.....	87
53.	UMGANG MIT KRITIKERN	89
54.	ZWEISPRACHIGKEIT	92

A. Einleitung

1. Ausgangspunkt

Ich habe mich in den letzten vier Jahren mehrfach kritisch zum Freiburger Justizwesen geäußert. Ich bekam im Laufe der Zeit durch vielerlei Informationen und die Einsichtnahme in Akten und Dossiers Einblick in illegale, strafprozessualen Grundsätzen krass widersprechende Praktiken. Ich war über vieles, was ich feststellen musste, entsetzt. Meine Informanten waren Betroffene, Anwälte, aber auch Behördenvertreter, mit denen ich Gespräche über die Praxis der Strafverfolgungsbehörden führte. X-fach wurde mir bestätigt, dass die von mir in Einzelfällen festgestellten Missstände keine individuellen Fehlleistungen darstellen, sondern in der Freiburger Justiz gang und gäbe seien. Immer wieder wurde mir auch gesagt, es gebe noch viel schlimmere Missbräuche als diejenigen, die von mir angeprangert wurden. Wichtige Informationsquellen waren ferner einzelne Mandate, wo ich Gelegenheit hatte, in vollständige Aktendossiers Einsicht zu nehmen. Informationen erhielt ich auch aus Medienberichten, namentlich über Pressekonferenzen, Gerichtsverhandlungen und Interviews, aber auch durch die mir gegenüber gemachten Mitteilungen gut informierter Journalisten. Auch meine Mitarbeit in Gremien, die sich mit der neuen Freiburger Strafprozessordnung befassten und meine Erfahrungen in der Anwaltsprüfungskommission vermittelten mir vertiefte Einblicke in die Praxis der Freiburger Strafverfolgungsbehörden.

Durch alle diese Kontakte bin ich zu Überzeugung gelangt, dass im Kanton Freiburg schwerwiegende Missstände bestanden und eine wesentlich tiefere Verfahrenskultur herrschte, als in den meisten anderen Kantonen. Ich habe ferner sehr oft mit ausserkantonalen Praktikern "Freiburger Münsterchen" besprochen und bin immer wieder auf ungläubiges Staunen und Kopfschütteln gestossen. Es zeigten sich immer wieder die gleichen Probleme, Fehler und Missbrauchsstrukturen.

Als früherer Anwalt, Untersuchungsrichter, stellvertretender Gerichtspräsident und nach über 25-jähriger Aktivität in der Militärjustiz sowie meiner langjährigen Tätigkeit als Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Freiburg, während der ich öfters von Behörden und Privaten auch als Experte beigezogen wurde, fühlte ich mich in der Lage, die angetroffenen Missstände sachkundig zu bewerten.

Ich habe im Laufe der Zeiten verschiedentlich meiner Betroffenheit über die festgestellten Zustände Ausdruck verliehen und versucht, intern auf die mir bekannten Mängel und Missstände hinzuweisen. Öfters unterbreitete ich auch Vorschläge und Anregungen über die zu treffenden Vorkehrungen. Abgesehen von der nach einer langen Zangengeburt erfolgten Einsetzung von zwei ausserkantonalen Experten blieben meine Vorschläge meist unbeantwortet und wurden nicht befolgt. Deshalb bin ich nach und nach, namentlich durch Leserbriefe, an die Öffentlichkeit getreten.

Am 11. März 1998 trat ich zudem als Mitglied der deutschsprachigen Anwaltsprüfungskommission zurück. Im Rücktrittsschreiben verwies ich darauf, dass namentlich im Strafverfolgungs- und Justizbereich eine Verfahrenskultur herrsche, die mich betroffen mache. Deshalb hätte ich mich entschlossen, auf Distanz zu gehen. Eine Rückfrage auf diese Bemerkung erfolgte nicht. Ich hatte dies auch nicht erwartet.

2. Meinungskampf nach Freiburger Art

Ich habe bei meinen Publikationen stets meine Linie eingehalten: Ich stützte mich auf Fakten und zog daraus die sich aufdrängenden Schlüsse. Dies geschah im Interesse der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit meiner Überlegungen. Ich halte es auch bei Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten jeweils so, dass ich mit Argumenten und Fakten kämpfe. Ich erhoffe mir, dass im Fall von Kritik eine Sachdiskussion stattfindet, indem der Opponent darlegt, welche Prämissen nach seiner Meinung allenfalls nicht stimmen oder dass eine Folgerung nicht durch die zugrundegelegten Fakten gedeckt sei.

Aus Gründen des Selbstschutzes habe ich zudem schwerwiegende Vorwürfe nur dann erhoben, wenn ich sie auch dokumentarisch belegen konnte. Wenn ich nur einen Verdacht äusserte, verwies ich auf die den Verdacht stützenden Fakten.

Diese Strategie hat sich bewährt und führte dazu, dass zwei gegen mich eingereichte Ehrverletzungsklagen von Ex-Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Nidegger nach kurzer Zeit sang- und klanglos wieder zurückgezogen wurden.

In meinem Fall haben Behörden und Betroffene jedoch eine hochspezialisierte Technik entwickelt, auf sachbezogene Kritik entweder nicht oder dann so zu reagieren, dass sie sich nicht mit den Fakten auseinandersetzen mussten. So wurde etwa behauptet,

- ich sei nicht genügend informiert,
- man könne wegen des Amtsgeheimnisses nicht antworten,
- meine Ausführungen seien polemisch oder unhöflich,
- nicht alles, was ich sage, sei richtig, etc.

In einer Debatte des Grossen Rates vom 10. Februar 1999 wurde ich von einzelnen Parlamentariern in beleidigender Weise angegriffen, ohne dass sich die Votanten mit der Frage der Begründetheit meiner Vorwürfe befassen¹. An der Debatte wurde sinngemäss gesagt, dass ich angeblich meine Stellung als Professor missbrauche und mich auf die Lehrtätigkeit konzentrieren solle. Grossrat Ribordy meinte, der Grund meiner Kritik sei Frustration, weil die Grossräte nicht allen meinen Vorschlägen im Zusammenhang mit der Revision der Strafprozessordnung gefolgt seien. Ich war über diese haltlose Unterstellung erstaunt, zumal mich der ehemalige Justizdirektor Rimaz zusammen mit drei anderen Personen, die massgebend an der Schaffung der neuen Freiburger Strafprozessordnung beteiligt waren, nach Abschluss der Revision zu einem Nachtessen einlud.

Auch der Präsident des Untersuchungsrichteramtes fühlte sich bemüssigt, in einem Schreiben vom 3.12.1999 an den Staatsrat zu behaupten, mein Vorgehen sei eine Verleumdungskampagne, ein Verstoss gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, und ich käme meinen Pflichten als Professor nicht nach.²

¹ La Liberté vom 11.2.1999, S. 14.

² Expertenbericht Piquerez/Cornu, S. 78.

Im Fall Rime (vgl. C.12) haben der für viele Missbräuche verantwortliche Untersuchungsrichter Piller und der damalige Präsident der Anklagekammer, Kantonsrichter Papaux, der illegale Telefonkontrollen absegnete, auf meine in einem Rechtsgutachten ausführlich begründeten Vorwürfe ebenfalls nicht sachbezogen, sondern mit einer diffusen Diffamierung reagiert. Papaux erklärte gegenüber der Regierung: „Permettez-moi cependant de vous faire part de ma stupéfaction face à la violence des termes utilisés par M. Riklin, violence qui cache mal la méconnaissance évidente du dossier et la légèreté inquiétante de l'analyse juridique qui s'en suit.“³ Piller ging mit Anwürfen noch weiter: „... ce document dénote un esprit dépourvu de la moindre once d'objectivité et de sens de la réalité. De plus, il apparaît que l'auteur fait preuve d'un acharnement gratuit et aveugle envers les autorités d'enquête. Aussi, cet avis de droit se disqualifie par ses propres termes. Je n'ai pas à évoquer les motifs – probablement faciles à deviner – qui ont poussé le Professeur Riklin à rédiger un tel document.“⁴ Auch hier das bekannte Strickmuster: Keine sachbezogene Kritik, sondern Beleidigungen.

Nach ähnlicher Manier wurde auch im Fall Grossrieder, ohne Bezugnahme auf meine Argumente noch und noch betont, dass ich im gleichen Kirchenchor wie Frau Grossrieder singe, um damit zu suggerieren, meine Stellungnahmen seien parteiisch.

Als Kritiker hatte ich die zweifelhafte Ehre, zweimal Gegenstand einer Debatte im Grossen Rat zu sein. Man brauchte fast mehr Zeit für mich als für die Behandlung der Missbräuche im Justizsystem.

So richtete Grossrat Ribordy in der Herbstsession 1999 eine schriftliche Anfrage an die Regierung und wollte wissen, ob ich mit meiner Kritik nicht meine Treuepflicht gegenüber dem Staat verletze. Es war auch hier ganz typisch, dass die Frage der Begründetheit meiner Vorwürfe nicht thematisiert wurde.

Am 16. November 2000 reichte Grossrat Louis-Marc Perroud eine Interpellation ein und stellte Fragen zur meiner Person. Die Anfrage enthielt Beleidigungen und tatsachenwidrige Unterstellungen. Unter anderem wurde in rufschädigender Weise behauptet, meine Aussagen zu den Missständen in der Freiburger Justiz seien unqualifiziert, ja geradezu totalitär. Perroud vermutete, meine Kritik sei aus Frust und wegen mangelnder fachlicher Anerkennung in der deutschen Schweiz erfolgt. Ferner tat er, als ob ich den grössten Teil meiner Arbeitszeit für anwaltliche Aktivitäten verwenden würde. Auch in diesem Fall: Nichts als Beleidigungen.

Anlässlich einer Befragung durch die Justizkommission des Grossen Rates vom 26. Juni 1998, die etwa zwei Stunden dauerte, gab ich dieser Instanz ein neunseitiges Memorandum ab, das gemäss meinem damaligen Wissensstand eine lange Liste von Mängeln enthielt. Den Lokalmedien konnte ich kurze Zeit später entnehmen, dass die Kommission auch eine Delegation der Strafkammer des Kantonsgerichts anhörte (vermutlich das Trio Cornu, Papaux, Schraner), die meine kritischen Bemerkungen zur Praxis der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Freiburg gänzlich

³ Stellungnahme Kantonsgerichtspräsident Papaux vom 19. 6. 1997.

⁴ Stellungnahme UR Piller vom 30. April 1997.

bestritt!⁵

Es bestand im Ergebnis eine kafkaeske Situation, man kritisierte mit diffusen Floskeln mein Vorgehen, ohne zu sagen, was konkret falsch und unvertretbar sei.

3. Freiburger Verlogenheit

Wohl ist es so, dass überall dort, wo Menschen tätig sind, Fehler begangen werden. Niemand ist davor gefeit. Ich habe im übrigen stets anerkannt, dass es innerhalb des Freiburger Justizsystems viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt und gab, welche ihre Aufgaben korrekt erfüllten. Auch hat sich offensichtlich seit der Einführung der neuen Strafprozessordnung am 1.12.1998 und der damals erfolgten Erhöhung der Zahl der Untersuchungsrichter auf neun vieles gebessert. Was mich störte und betroffen machte waren einerseits die Vielzahl schwerwiegendster Grundrechtsverletzungen, auf die ich bei meinen Recherchen stiess, und andererseits die Methoden, mit denen die Betroffenen und der Politfilz versuchten, durch Geheimhaltung, Desinformation, Bagatellisierung und selbst mit Lügen Vorwürfen entgegenzutreten. Was mich ärgerte, waren weniger einzelne Fehler, sondern die in diesem Kanton gelebte Verlogenheit.

Zur Verlogenheit gehörte auch, dass der grosse Rat und die Regierung nach Bekanntwerden des Expertenberichts Piquerez/Cornu vortäuschten, sie seien über die Schwere der Missstände überrascht. In Wirklichkeit wussten sie schon längst, wie schlimm es um die Justiz steht. Denn schon zuvor sind die Zustände im Untersuchungsrichterwesen immer auch im Grossen Rat und vom Staatsrat kritisiert worden. Verwiesen sei auf einen Artikel in der Liberté vom 12./13. Mai 1999 ("Face au pouvoir judiciaire, les députés se sentent un peu frustrés; impossible d'obtenir, du Tribunal cantonal, un inventaire chiffré des dossiers traités par chaque magistrat: les relations sont délicates, et mal codifiées"), ferner auf einen weiteren Artikel in der Liberté vom 15. Mai 1998 ("Affaires: les députés font le procès des juges d'instruction"), sowie auf einen Artikel in Le Temps vom 15. Mai 1998 ("Le pouvoir politique fribourgeois se prépare à brider la justice"). Erwähnt sei schliesslich ein Artikel in der Liberté vom 17. November 1998 ("A mots couverts, le Conseil d'Etat exprime son malaise").

Wie seinerzeit den Medien entnommen werden konnte, hat die Neuenburger Anwältin und frühere Untersuchungsrichterin Barbara Ott, welche in den Fällen Grossrieder und Perler Disziplinaruntersuchungen durchführte, am 31.12.1998 in einem separaten Bericht betreffend "Missstände in den Beziehungen zwischen den Untersuchungsrichtern und der Polizei" erhebliche Vorwürfe an die Adresse der Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud erhoben. Der Inhalt dieses Berichts wurde der Öffentlichkeit verheimlicht. Dank Indiskretionen erfuhr man ab und zu Einzelheiten. Frau Ott soll sinngemäss ein Disziplinarverfahren gegen die beiden Untersuchungsrichter beantragt haben. Im Frühjahr 1999 fand in dieser Sache eine Vielzahl von Befragungen statt. Das Dossier war dem Staatsrat bekannt. Aus dem

⁵ La Liberté vom 17.11.1998, Freiburger Nachrichten vom 2.2.1999.

Expertenbericht Piquerez/Cornu⁶ erfuhr man später, dass die Strafkammer gestützt auf eigene Untersuchungen Schlussfolgerungen in einem Dokument vom 17. November 1999 formulierte.

Polizei- und Justizdirektor Claude Grandjean führte in der Maisession des Grossen Rates 1998 aus, er habe selber Kenntnis von Verhaftungen erhalten, bei denen es ihm kalt über den Rücken hinunterlief.

Ich selber schrieb am 1.2.1999 dem Staatsrat, dem Präsidium des Grossen Rates, verschiedenen Persönlichkeiten und diversen Medienvertretern einen Brief über die Justizprobleme im Kanton Freiburg, den ich mit drei Unterlagen dokumentierte (u.a. einem Interview mit mir in den Freiburger Nachrichten vom 29. Januar 1999). Vom Staatsrat bekam ich in der Folge eine Empfangsbestätigung. Der Grosse Rat teilte mir mit, er könne auf mein Schreiben nicht eintreten. Das war alles.

Am 19.7.1999 stellte ich dem Staatsrat eine Kopie meiner Eingabe an die Justizkommission in Sachen Perler zu, einem Rapport mit 19 Beilagen, der UR Lamon und Polizeikommandant Nidegger belastete.

Im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage Ribordy gab ich Staatsrat Macheret am 18.10.1999 eine Stellungnahme ab, worin ich auf 23 Seiten eine Auswahl der von mir festgestellten Missstände schilderte und auf Wunsch die entsprechenden Dokumentationen anbot. Davon machte er keinen Gebrauch.

Ende 1999 strengten zwei Staatsräte ein Disziplinarverfahren gegen einen Untersuchungsrichter an, welcher verschiedene Fälle aus dem Umweltschutzrecht verjähren liess.⁷

Am 5. Mai 2000 genehmigte der Grosse Rat aus Protest gegen die Verschlossenheit und die mangelnde Auskunftsbereitschaft des Kantonsgerichts dessen Rechenschaftsbericht nicht. Es wurde gesagt, aufgrund der fehlenden Informationen könne der Grosse Rat seine Pflicht als Aufsichtsbehörde nicht wahrnehmen.⁸

Wie sagte doch der Philosoph de Montaigne: "Die Verstellungskunst wird unter die vorzüglichen Eigenschaften des Jahrhunderts gezählt". Wohlgermerkt, er lebte von 1533 - 1592 und meinte das 16. Jahrhundert!

4. Enttäuschte Hoffnung

Bei allem Verständnis für die im politischen Alltag praktizierte Schönfärberei gab ich mich der Illusion hin, ab einer gewissen Schwere von Verfehlungen, namentlich bei schwerwiegenden Grundrechtsverletzungen, würden sich rechtsstaatlich denkende und sich unserem Wertesystem verpflichtet fühlende Politiker und Behörden solidarisieren und solche Zustände verurteilen, unbesehen vom Particouleur jener

⁶ S. 4, 64.

⁷ Expertenbericht Piquerez/Cornu, 20.

⁸ Freiburger Nachrichten vom 6.5.2001; Liberté vom 6.5.2001.

Leute, die für diese Missbräuche verantwortlich sind. In Freiburg traf dies jedoch nicht zu. Schwerste Missstände wurden geduldet, bagatellisiert und verheimlicht.

Im Frühjahr/Sommer 2000, nach Abschluss des Grossrieder-Prozesses und den Ereignissen im Umfeld dieses Verfahrens sowie nach Bekanntwerden des Expertenberichts Piquerez/Cornu hoffte ich, es finde wenigstens jetzt eine Wende zum Besseren statt, indem es nun endlich zur längst überfälligen Aufarbeitung der bisher verharmlosten Probleme komme und die dafür Verantwortlichen zu Rechenschaft gezogen würden. Die seitherige Entwicklung zeigt jedoch, dass dies nicht zutrifft. Mit aller Härte ging man gegen den Leiter der Drogenbrigade, Paul Grossrieder, vor, weil dieser nicht bereit war, sich in einem an Missbräuchen reichen Verfahren regelrecht "abschlachten" zu lassen, sondern verschiedene schwere Missstände offenlegte. Ich bin grundsätzlich der Meinung, dass die strafrechtliche Ermittlungstätigkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollte und eine Mediatisierung einer hängigen Voruntersuchung problematisch sein kann. Es ist jedoch legitim, in einem nicht mehr funktionierenden Justizsystem schwerste Missstände auch über die Medien publik zu machen, deren Aufgabe es ja schliesslich ist, das Verhalten von Machträgern kritisch zu würdigen.

Grossrieder musste dafür büssen, nachdem sich als Folge seiner Gegenwehr die Freiburger Justiz in der ganzen Schweiz lächerlich gemacht hatte. Selbst die sonst eher trockene NZZ konnte es nicht lassen, zur Belustigung ihrer Leser die skurrilen Freiburger Justizgeschichten zu erzählen. Das "System" hat sich an ihm gerächt. Es wurde ein moderner Hexenprozess veranstaltet (vgl. hinten C.32 ff.). Wenn man die Kreise des Filzes stört, wird man ausgegrenzt.

Untersuchungsrichter Lamon dagegen, der bis zuletzt protegiert worden war, obwohl er für viele schwere Missbräuche verantwortlich ist, war zwar nicht mehr tragbar und musste damals gehen. Sonst aber besteht das Bestreben, den Expertenbericht Piquerez/Cornu und die darin festgestellten Mängel zu relativieren und es fehlt die Bereitschaft, Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen. Ich denke etwa an den ehemaligen Präsidenten der Anklagekammer, Kantonsrichter Cornu, der die Hauptverantwortung für das Malaise trägt und praktisch unbehelligt geblieben ist, oder an den führungsschwachen Polizeikommandanten Nidegger, der sich ebenfalls missbräuchlich verhielt und für viele Defizite im Polizeiwesen sowie für das bestehende Malaise namentlich in der Kriminalpolizei verantwortlich ist.

Statt personelle Konsequenzen zu ziehen, streut man der Bevölkerung durch die geplante Schaffung eines Conseil Supérieur de la Magistrature Sand in die Augen, einer Aufsichtsinstanz, wie sie in den Kantonen Genf und Tessin besteht, während in den anderen Kantonen die Justiz vom Kantonsgericht (Obergericht) oder einer Kammer desselben überwacht wird. Die Errichtung einer solchen Institution kann man zwar diskutieren, doch schaffen, wie die jüngste Justizmisere im Kanton Tessin vor Augen führt, nicht Institutionen Abhilfe, sondern unabhängige und kompetente Persönlichkeiten.

Im Ergebnis möchte der Politfilz das Geschehene möglichst verdrängen und verharmlosen, um wieder zur Tagesordnung überzugehen. Und auf die Grossrats- und Staatsratswahlen vom 11. November hin verbreiten die massgebenden politischen Parteien einmal mehr ihre verlogenen Erklärungen, wonach in ihrem Wertesystem der Mensch im Mittelpunkt stehe usw. Ich persönlich jedenfalls kann es

nicht verantworten, an diesen Wahlen meine Stimme einer der in der Regierung vertretenen Parteien (CVP, SP, Freisinn) zu geben.

5. *Meine Motivation*

All dies veranlasst mich, das bestehende Polit- und Justizsystem, wie ich es erlebt habe, etwas vertiefter darzustellen und eingehender auf einzelne Missstände einzugehen, als mir dies in kurzen Leserbriefen möglich war. Die Missstände sind sehr viel eindrücklicher, wenn man auch die Details und die jeweiligen Abwehrstrategien kennt. Im übrigen wurde die Bevölkerung bisher gänzlich ungenügend orientiert.

Mein Hauptmotiv für diese Publikation ist es, einen Beitrag zur politischen Aufklärung im Kanton Freiburg zu leisten. Mein Idealbild ist eine offene Demokratie, wie sie in Freiburg unter den herrschenden Zuständen nicht existiert. Eine Vielzahl von Reaktionen zeigt mir, dass es in diesem Kanton viele Bürgerinnen und Bürger aus allen Bevölkerungsschichten gibt, welche die verfilzten Strukturen spüren und froh sind, wenn sie jemand fundiert informiert.

6. *Die Versager von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft*

Durch die Erweiterung der Verfahrenskompetenzen des Bundes in Fällen komplexer und grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität werden Bundesanwaltschaft und Bundespolizei stark ausgebaut. Ich finde es bedenklich, dass man sich dabei nicht scheute, ausgerechnet den Hauptverantwortlichen der Justizskandale der letzten Jahre in Freiburg, Ex-UR Lamon und Kantonsrichter Cornu führende Positionen als stellvertretender Bundesanwalt bzw. als Chef der Stabsdienste zu verschaffen. Angeblich wurde ein sorgfältiges Auswahlverfahren durchgeführt. Lamon soll hochkarätige Referenzen vorgewiesen haben. Ich kann hier nur ungläubig staunen. Es würde mich sehr interessieren, wer diese beiden Herren, die - etwas salopp ausgedrückt - mehr oder weniger alles gemacht haben, was prozessual verboten ist, positiv qualifizieren konnte und wer Lobbying für sie betrieben hat. Auch Untersuchungsrichter Buletti, der ebenfalls in die Bundesanwaltschaft übergetreten ist, hat verschiedentlich durch Entschiede von sich reden gemacht, die Kopfschütteln hervorriefen.

Ich finde, im hochsensiblen Bereich der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität müssten besonders qualifizierte Juristen eingesetzt werden, da sich Fehler und Missbräuche besonders schwerwiegend auswirken. Jedenfalls wird man in der Zukunft im Fall des Auftretens von Schwierigkeiten mit diesen umstrittenen Mandatsträgern nicht sagen können, man habe ihr juristisches Vorleben nicht gekannt.

7. *Darf ein Professor kritisieren?*

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Rechtsprechung können Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst ausserdienstlich die Meinungsäusserungsfreiheit grundsätzlich im gleichen Umfang beanspruchen wie Nichtbeamte.⁹ Schranken bestehen allenfalls dann, wenn Beamte ihre Vorgesetzten oder die Politik ihrer Amtsstellen kritisieren, bzw. sich so äussern, dass eine einwandfreie Ausübung ihrer dienstlichen Funktion konkret gefährdet wird.¹⁰ Dies traf in meinem Fall niemals zu. Ich kritisierte nicht die Universität, sondern eine andere staatliche Institution, die Strafjustiz. Der Universitätsbetrieb und mein Wirken innerhalb der Universität wurden durch meine Kritik nicht kompromittiert. Eine Verletzung der Treuepflicht ist zudem nach der Bundesgerichtspraxis nicht leichthin anzunehmen.¹¹ Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit gestützt auf die Treuepflicht sind nur zulässig, soweit sie sachlich begründet sind und in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel stehen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Staat zu erhalten.¹² Es gab nun aber wirklich keinen Grund, dies bei einer fundierten Kritik an grundrechtswidrigen Verhaltensweisen anzunehmen.

Ich war und bin der festen Überzeugung, dass meine Kritik an gravierenden Grundrechtsverletzungen im Kanton Freiburg nicht nur keine Verletzung meiner Treuepflicht darstellt, sondern dass ich ihr gerade dadurch Genüge tat. Sind etwa Missstände nicht anders als durch Appell an die öffentliche Meinung zu beheben, kann die Treuepflicht zum Gemeinwesen dem Beamten geradezu gebieten, seine Kritik auch in der Öffentlichkeit zu äussern.¹³ Zudem steht im Universitätsgesetz, dass die Universität unter anderem den Auftrag hat, zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen (Art.1 lit. c). Wenn in meiner näheren Umgebung Menschenrechte mit Füßen getreten werden, nehme ich mit einer sachgerechten Kritik gerade diesen Auftrag war.

Ich wäre gänzlich unglaubwürdig, wenn ich in Vorlesungen für faire Strafverfahren und die Einhaltung der Grundrechte plädiere, und bei schweren Missachtungen eben dieser Grundrechte in meiner näheren Umgebung geschwiegen hätte. Die Geschichte hat gelehrt, wohin es führt, wenn sich im Strafwesen tätige Personen unkritisch mit Behörden solidarisieren, welche Unrecht betreiben oder tolerieren.

Was meine Kontakte zu den Medien anbetrifft, hatte ich zu diesen im Unterschied zu den Freiburger Behörden kein gestörtes Verhältnis. Ich bin der festen Überzeugung, dass es eine anerkannte Aufgabe der Medien ist, das öffentliche Geschehen, insbesondere das Verhalten von Machträgern, wozu auch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte gehören, kritisch zu würdigen. Es gibt auch eine legitime Justizkritik, ja sogar eine legitime Einflussnahme auf Strafverfahren, wenn diese - wie das in Freiburg häufig vorkam - verschleppt werden, wenn illegale Telefonkontrollen erfolgen, wenn die Abklärung von Deliktsworwürfen vom Umstand abhängt, ob die verdächtige

⁹ Peter Hänni, Die Treuepflicht im öffentlichen Dienstrecht, Diss. Freiburg 1982, 122 ff., 129.

¹⁰ Vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, 231; Hänni, a.a.O., S. 131 ff.

¹¹ BGE vom 22.12.1983, zit. bei Müller a.a.O., S. 232 f.

¹² Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Aufl., Zürich 1983, N 1313.

¹³ Müller, a.a.O., S.232.

Person zum Filz gehört oder in dessen Augen persona non grata ist, wenn gravierende Verletzungen von Beschuldigten- und Zeugenrechten stattfinden etc.

8. Ist Freiburg überall?

Es ist verschiedentlich behauptet worden, Missstände, wie sie in Freiburg vorgekommen sind, gebe es auch anderswo. Das ist in dieser Form nicht richtig. Die Fehler sind das eine (sie kamen in Freiburg besonders häufig und in besonders schwerwiegender Form vor), und die Reaktion der Behörden auf Kritik ist das andere (in Freiburg gestaltete sich die Aufklärung als besonders schwierig). Ich bin überzeugt, dass es in einzelnen Kantonen besondere Strukturen gibt, welche Missbräuche auch im Justizbereich begünstigen und deren Behebung erschweren. Dass es in jüngster Zeit neben dem Kanton Freiburg zum Beispiel auch im Tessin und im Wallis schwere Justizmissstände gab, kommt nicht von ungefähr. In Freiburg wirkt zweifellos der Umstand nach, dass die Bevölkerung seit dem Mittelalter bis in die neuere Zeit einer Doppelherrschaft unterstand, der weltlichen Obrigkeit und der Kirche. Das prägte bis heute das Gehabe von Regierung und Justiz. Die Machttträger können sich, wenn es sein muss, äusserst selbstherrlich und paternalistisch gebärden. Namentlich die Justiz fühlte sich bisher sakrosankt und war sich Kritik nicht gewohnt.

In grossen Teilen der Bevölkerung herrscht demgegenüber eine ausgeprägte Unterwürfigkeit gegenüber den gnädigen Herren von Freiburg. Die Betroffenen machen lieber die Faust im Sack, statt Kritik zu üben, weil sie sonst gesellschaftliche Nachteile befürchten. Selbst Anwälte passen sich den Gegebenheiten an und wagen auch dann kaum Kritik, wenn ihren Klienten nach ihrer Überzeugung Unrecht geschieht, um nicht berufliche Nachteile zu erleiden.

Zudem hatte in der jüngeren Geschichte lange Zeit eine einzige Partei die absolute Mehrheit inne. Das birgt die Gefahr in sich, dass jemand, der etwas erreichen will, primär die nötigen persönlichen Beziehungen haben muss, während die Rechtslage eine sekundäre Rolle spielt. Solche Gegebenheiten fördern (auch) die Tendenz zur Vertuschung von Missständen und schwächen die Selbstregulierungsmechanismen. Interessant ist, dass sich - jedenfalls in Freiburg - die frühere Opposition diesen Spielregeln anpasste, sobald sie am Machtkartell beteiligt war. Auch Leute, die an sich eine Angelegenheit unvoreingenommen regeln wollen, können leicht in einen Zwiespalt geraten, weil sie sich das Leben schwer machen, falls sie einen Entscheid treffen, den das Establishment missbilligt. Das gleiche gilt für Leute, die Karriere machen wollen. Ich kenne im Grossen Rat einige Juristen, so zum Beispiel die neue CVP-Staatsratskandidatin Frau Chassot oder der FDP Kandidat Friolet, von denen ich annahm, sie seien in der Lage, die bestehenden Justizmissstände zu erkennen. Nach meinem Wissen hat sich keiner dieser Juristen dazu geäussert. Ein intimer Kenner der Freiburger Politzszena klärte mich auf und sagte, wer Staatsrat werden möchte, dürfe sich nicht mit Justizkritik die Finger verbrennen. Auch im Freiburger Grossen Rat findet man somit ängstliche Karrierebedachte und risikoscheue Anpasser.

Aus diesen Gründen ist die Behauptung zu simpel, in anderen Kantonen seien die Verhältnisse nicht besser, wenn man den Behörden in gleicher Weise auf den Zahn

fühlen würde.

9. Zum Titel dieser Broschüre

Den Titel dieser Broschüre "Von der Aufklärung verschont" und den Untertitel "Zugleich ein Versuch, totalitäre Strukturen aufzuzeigen, ..." habe ich gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, dass in Freiburg stärker als anderswo zumindest in Ansätzen Verhaltensmuster bestehen, die an das Mittelalter und an Zustände erinnern, wie man sie aus totalitären Staaten kennt. Im Mittelalter war dem damaligen Christentum der Gedanke der Meinungsfreiheit und der geistigen Toleranz gegenüber abweichenden Anschauungen fremd.¹⁴ Kirchliche und weltliche Obrigkeiten sprangen mit ihren Untertanen um, wie sie wollten. Die geistige Reformbewegung der Aufklärung hinterfragte diesen Absolutismus und setzte sich als Reaktion auf die Zustände im Mittelalter für Vernunft, Fortschritt, Humanität, Toleranz, Freiheit und Selbstbestimmung ein und war geistige Wegbereiterin der französischen Revolution. Diese Aufklärung scheint um Freiburg einen grossen Bogen gemacht zu haben. Die französische Revolution bewirkte in der Folge das Ende feudaler Abhängigkeiten, die Gewaltentrennung, den Durchbruch der Menschenrechte, die persönliche Freiheit des Einzelnen, die Abschaffung der geheimen Kabinettsjustiz durch die Beteiligung von Laien an den Gerichten und die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung. Auch die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit haben ihre Wurzeln in der Aufklärung, welche staatliche und kirchliche Zensur als Bevormundung ablehnte.

Von den "Niederungen des Freiburger Politghettos" spreche ich deshalb, weil hier sehr kleinräumige Verhältnisse herrschen und Freiburg in geographischer, sprachlicher und konfessioneller Hinsicht sowohl gegenüber der deutschen als auch gegenüber der welschen Schweiz eher isoliert dasteht, gegenüber der deutschen Schweiz wegen der Dominanz der französischen Sprache und der geographischen Lage am Westrand des Mittellandes, gegenüber der welschen Schweiz einerseits wegen der Lage am Ostrand dieser Region und der Dominanz des Katholizismus. Deshalb beschäftigt sich die Schweiz selten näher mit diesem Kanton, sondern nur dann, wenn sich etwas Ausgefallenes ereignet. Dies fördert eine Inselmentalität und lässt Kritiker leicht zu Nestbeschmutzern werden. Diese (relative) Ghetto-Situation war der Entwicklung eines kuriosen Eigenlebens und der bestehenden Verfilzung förderlich.

Was die politischen Behörden anbetrifft, kommt in Freiburg hinzu, dass sich die meisten Amtsstellen in der Nähe der Kathedrale befinden (Kantonsgericht, Grosser Rat, Regierung, Kantonspolizei, lokale Gerichte) und sich viele Protagonisten gut kennen. Akademiker haben meist an der Uni Freiburg studiert und sind seit Studienzeiten miteinander befreundet. Es verwundert nicht, dass zwischen Vertretern von Amtsstellen der verschiedenen Gewalten zuhauf Indiskretionen stattfinden. Das Bourg-Quartier ist die reinste Schwatzbude. Andererseits erschwert diese auch im persönlichen Bereich enge Verflechtung im Missbrauchsfall das Vorgehen gegen Personen, die im bisherigen Leben Copains waren.

¹⁴ Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl., München 1994, 22.

Auf die letzten zehn Jahre beschränke ich mich deshalb, weil ich darüber relativ gut informiert bin. Damit wird auch ein grosser Teil der Zeitperiode von 1988 bis 1998 erfasst, von der im Expertenbericht Piquerez/Cornu gesagt wird, dass schwere Missstände herrschten und elementare Verfahrensgrundsätze regelmässig verletzt wurden.¹⁵

In die kritische Zeit fällt auch die berüchtigte Garagen-Affäre, die ebenfalls nur unzulänglich erledigt wurde. Ich erhielt darüber vielerlei Informationen, bin aber nicht ausreichend dokumentiert, um dies qualifiziert darstellen zu können.

10. Gutachten Piquerez/Cornu¹⁶

Am 10.2.1999 beschloss der Grosse Rat, nachdem er die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Abklärung der Justizmissstände abgelehnt hatte, den Einsatz ausserkantonaler Experten. Es ist typisch, dass ein juristischer Laie einer Partei, die nicht zum Machtkartell gehört, diesen Antrag gestellt hat (Grossrat Brügger, CSP).

Dass ausserkantonale Experten eingesetzt wurden, ist weitgehend mein Verdienst. Vor diesem Beschluss sprachen einzelne Mitglieder des Grossen Rates der CSP bei mir vor und baten mich um eine Beurteilung der Lage. Ich habe ihnen geraten, den Beizug auswärtiger Experten zu verlangen, weil ich sah, dass die Freiburger Justizbehörden nicht willens und nicht fähig waren, für Ordnung zu sorgen. Auch anlässlich der erwähnten Befragung vom 26. Juli 1998 durch die Justizkommission des Grossen Rates (vorne A.2) habe ich in meinem neunseitigen Memorandum festgehalten: "Sehr erwünscht wäre eine Evaluation der Strukturen und Praktiken im Freiburger Strafverfolgungswesen durch anerkannte ausserkantonale Experten (wie zum Beispiel alt-Bundesrichter Häfliger oder Prof. Piquerez)."

Nach dem erwähnten Grossratsbeschluss hörte ich in der Folge immer wieder von Torpedierungsversuchen. So bestritt eine Delegation des Kantonsgerichts wie schon dargelegt pauschal meine in der Befragung durch die Justizkommission geäusserten Vorwürfe. Ferner hörte ich, dass einzelne Kantonsrichter behauptet hätten, der Beizug von Experten sei unnötig. Der Präsident der grossrätlichen Justizkommission, Hartmann, vertraute Journalisten sogar an, die einzusetzenden Experten müssten nur abklären, ob die Justiz mit der neuen Strafprozessordnung funktioniere, es sei deshalb nicht gesagt, ob sie überhaupt meine Vorwürfe abklären würden.

Aus diesen Gründen habe ich von Zeit zu Zeit mit Leserbriefen nachgestossen, bis endlich nach siebeneinhalb Monaten diese Experten bestimmt waren. Namentlich die Berichte in den Medien über meine Strafanzeigen gegen UR Lamon in Sachen Perler und bei der Bundesanwaltschaft in Sachen Spanienreise (hinten C.42) führten zum erhofften Durchbruch.

¹⁵ S. 81, 88.

¹⁶ Gutachten über die Führung der Strafuntersuchung im Kanton Freiburg vom 3.5.2000, Zusammenfassung des Berichts an den Staatsrat vom 27.6.2000. Soweit dieses Gutachten nachstehend zitiert wird, beziehen sich die Seitenangaben auf die deutschsprachige Fassung.

Im übrigen boten die Behörden anlässlich der Bekanntgabe der Ernennung der beiden Experten ein trauriges Bild. Eine Woche vor der förmlichen Ernennung durch den Staatsrat verkündete Radio Freiburg, dass die Herren Piquerez und Cornu ernannt worden seien. Dann kam ein Dementi von Staatsrat Grandjean, der erklärte, das treffe nicht zu, es sei nicht Sache von Radio Freiburg, Experten zu ernennen. Eine Woche später waren es dann doch die genannten Persönlichkeiten, die als Experten bezeichnet wurden. Man sah auch hier, der Behördenapparat ist eine grosse "Schwatzbude", noch und noch werden folgenlos Geheimhaltungsvorschriften, zum Teil sogar Amtsgeheimnisse, verletzt.

Warum wurden gerade diese Experten gewählt? Der jurassische Kantonsrichter und Professor Gérard Piquerez ist der bekannteste Strafprozessualist der welschen Schweiz, ein Praktiker und Wissenschaftler. Pierre Cornu ist Staatsanwalt in Neuenburg. Ein Indiz für seine Wahl könnte der Umstand sein, dass er damals im Vorstand der Conférence des autorités de poursuite pénale de la Suisse romande et du Tessin (CAPP) war, einer Richtervereinigung der welschen und italienischen Schweiz, dem auch der damalige umstrittene Untersuchungsrichter Lamon angehörte. Jedenfalls beklagten sich Lamon und seine Anhänger gemäss einem Artikel des Lamon-Intimus Buchs im Héβδο vom 9.11.2000 nach Bekanntwerden des Expertenberichts bitter über den Umstand, dass ein Vorstandskollege von Lamon dieses Mandat übernommen hatte. Die Vermutung liegt nahe, dass man Piquerez jemanden beigegeben wollte, von dem man hoffte, er werde gnädig mit Lamon umspringen.

Der Expertenbericht wurde am 3. Mai 2000 abgeliefert und zunächst von der Regierung verheimlicht. Offenbar wurde er den Staatsräten und dem Kantonsgericht sowie Untersuchungsrichter Lamon (zur Stellungnahme) zugestellt. Irgend jemand muss sich dann der durch diese Geheimniskrämerei verschaukelten Bevölkerung erbarnt haben und spielte den Bericht der Lokalzeitung La Liberté zu, welche die Quintessenz der Aussagen der Experten am 13.6.2000 zum Entsetzen der Regierung unter der Schlagzeile "Justice fribourgeoise: dix ans de disfonctionnements" veröffentlichte. Ich wusste schon vorher im Gefolge einer Indiskretion, dass der Bericht beim Staatsrat eingetroffen war. Eine hochrangige Persönlichkeit innerhalb des Behördenapparates sagte einer mir bekannten Drittperson nach Eingang des Berichts, das Gutachten sei ganz schlimm und Staatsrat Grandjean habe schlaflose Nächte.

Der Bericht wurde von der Regierung zensuriert. Das Gutachten Piquerez/Cornu umfasst 240 Seiten und eine Zusammenfassung. Nur die Zusammenfassung von 88 Seiten ist später publiziert worden. Aber auch darin wurden weitere vier Abschnitte weggelassen. Zudem wurden die Namen der betroffenen Personen anonymisiert, zum Teil auf lächerliche Weise, weil jeder halbwegs informierte Bürger merkt, wenn es um Untersuchungsrichter Lamon, Polizeikommandant Nidegger oder die Polizisten Grossrieder und Perler geht. Soweit aus diesem Bericht nachstehend zitiert wird, werde ich im Interesse der Transparenz jeweils, soweit mir bekannt, die Namen der betreffenden Personen nennen.

Grund der zunächst völligen Verheimlichung dieses Berichts war, dass die Regierung erst zusammen mit einem beschwichtigenden Begleitbericht und Hinweisen auf die vorzukehrenden Massnahmen informieren wollte. Die legitimen Informations

bedürfnisse der Bevölkerung wurden damit einmal mehr missachtet. Die Liberté meinte: "Une fois de plus, le linge sale de la justice devrait se laver en famille." Die Zeitung entschloss sich zur Publikation "parce que le peuple n'a pas à être continuellement exclue des débats. Il est cruel de devoir rappeler que sa justice l'intéresse."

11. Wichtigste Mängel

Vorauszuschicken ist, dass meine Kritik im Ergebnis durch die eingesetzten ausserkantonalen Experten Piquerez/Cornu bestätigt wurde.

Ich denke unter anderem an folgende Mängel:

- Chaotische Führung von Dossiers (vgl. C.1)
- Verbotene Geheimakten (vgl. C.2)
- Illegale Telefonkontrollen (vgl. C.3)
- Illegale Haftanordnungen (vgl. C.4)
- Illegale Überweisungsverfügungen (vgl. C.5)
- Verstösse gegen die Unschuldsvermutung¹⁷
- Missachtung von Beschuldigten- und Zeugenrechten (vgl. C.6)
- Missbräuche und Demütigungsrituale der Polizei (vgl. C.7)
- Selektive Verfolgung von Deliktswürfen¹⁸
- Verschleppung von Prozessen (vgl. C.8)
- Aufgeblähte Verfahren (vgl. C.9)
- Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer (vgl. C.10)
- Polizeikommandant als illegaler Mitbefrager in Untersuchungen (vgl. C.45)
- Untersuchungsführung durch die Polizei (vgl. C.11)
- Illegale Polizeirecherchen in Spanien (vgl. C.18-20)

12. Echos aus der Bevölkerung

Auf dem Höhepunkt der Justizkrise bekam ich eine zeitlang fast täglich schriftliche und telefonische Reaktionen von Leuten, die mit tiefer Betroffenheit über negative Erlebnisse mit Polizei und Untersuchungsrichtern berichteten. Auch wenn ich in der Regel die Begründetheit der Vorwürfe nicht überprüfen konnte, merkte man aus den Reaktionen, dass sich die meisten der Betroffenen überfahren, hereingelegt oder fertig gemacht fühlten. Es schien zahlreichen Untersuchungsrichtern nicht zu gelin

¹⁷ Die Experten Piquerez/Cornu stellten fest, dass in einigen besonderen Fällen der Grundsatz der Unschuldsvermutung durch öffentliche Auftritte der Untersuchungsrichter verletzt worden sei (S. 84). Verwiesen sei im Folgenden auf diese Thematik beim Fall Grossrieder (vgl. C36).

¹⁸ In zahlreichen Fällen musste ich ein Phänomen feststellen, wie es in totalitären Staaten sehr ausgeprägt in Erscheinung tritt: Ein Zweiklassensystem, wonach Normalbürger verfolgt werden, wenn ein Deliktsverdacht gegen sie besteht, während vom Filz protegierte Leute grosse Chancen haben, nicht verfolgt zu werden, auch wenn sie schwer belastet sind. Die Leserschaft wird dies bei der Lektüre dieses Berichts verschiedentlich feststellen können.

gen, den Befragten den Eindruck zu vermitteln, dass sie ernst genommen werden. Einmal telefonierte mir eine Frau und bezeichnete sich als „Opfer von Untersuchungsrichter X“. Sie behauptete, X habe ihr nach jedem Satz entgegengerufen: „Menteuse!“. Als sie sich nach einer dreistündigen Befragung um ein Glas Wasser bat, soll X gesagt haben, sie habe jetzt nicht Wasser, sondern die Wahrheit nötig.

B. Eine unwahre Geschichte

Ich beginne mit einer unwahren Geschichte. Sie handelt von der Folterung eines Verhafteten durch einen Polizisten und ist im Kern erfunden. Mir ist kein solcher Fall aus dem Kanton Freiburg bekannt. Sonst aber hat sich die Justizaffäre genau nach den darzustellenden Verhaltensmustern abgespielt. Ich mache dies anhand einiger Fussnoten deutlich.

Im Kanton X wurde ein Verhafteter von einem Polizisten gefoltert. Dieser wollte von ihm ein Geständnis erpressen. Der Verfahrensleiter, Untersuchungsrichter Luzius Citron, wusste dies. Journalist König von der lokalen Radiostation erhielt durch eine Indiskretion von diesem Vorfall Kenntnis.¹⁹ Er rügte das Verhalten der Polizei in einer Aktualitätensendung. Die Behörden ignorierten die Angelegenheit.²⁰ Zehn Tage später gab ein Rechtsprofessor der lokalen Universität in einen Leserbrief seiner Betroffenheit Ausdruck, ärgerte sich über das Stillschweigen der Behörden und äusserte den Verdacht, dass die Folterung den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs und der Körperverletzung erfüllen könnte. Auf diesen Vorwurf angesprochen, erklärte Untersuchungsrichter Citron der Zeitung "Fraternité", die Verdächtigungen des Professors seien unfair. Denn als Untersuchungsrichter könne er sich nicht wehren, da ihm das Amtsgeheimnis verbiete, etwas zum Vorfall zu sagen. Der Professor habe diese Wehrlosigkeit ausgenützt. Zudem habe dieser eine ungenügende Kenntnis der Fakten.²¹ Die Zeitung "Fraternité" zeigte Verständnis für die Reaktion des Untersuchungsrichters.²²

Inzwischen war der Folttervorfall auch dem Polizeidirektor, Regierungsrat Kleinpeter, zu Ohren gekommen. Er ersuchte Polizeikommandant Hartegger, den Vorfall abzuklären. Hartegger bat in der Folge den beschuldigten Polizisten und dessen

¹⁹ Dies ist eine Anspielung auf den ehemaligen Chefredaktor von Radio Freiburg, Andreas Keiser, der durch seine qualifizierten Recherchen und dank der Schwatzhaftigkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der in der Stadt Freiburg in der Nähe der Kathedrale angesiedelten Amtsstellen von vielen schwerwiegenden Missständen Kenntnis erhielt.

²⁰ In Freiburg ist es eine beliebte Taktik der Behörden, auf Vorwürfe in den Medien (etwa in einem Leserbrief) nicht zu reagieren.

²¹ Eine beliebte Methode, einer sachbezogenen Kritik aus dem Weg zu gehen, war es in Freiburg, sich weinerlich hinter dem Amtsgeheimnis zu verstecken und dem Kritiker ungenügende Kenntnis der Fakten zu unterstellen, auch wenn dies keineswegs zutrif.

²² Dies ist eine Anspielung auf die grösste Freiburger Tageszeitung "La Liberté", die sehr stark vom Filz beeinflusst ist und deshalb oft ihre kritische Aufgabe nicht wahrgenommen hat. Deshalb die Abwandlung "Fraternité". In einem konkreten Fall brachte es ihr Chefredaktor fertig, sich einerseits bitter über die Geheimniskrämerei der Behörden zu beklagen und andererseits Verständnis für Untersuchungsrichter Lamon zu zeigen, der Kritik mit der erwähnte Begründung abblockte, das Amtsgeheimnis verbiete ihm, etwas zu sagen und der Kritiker habe seine Wehrlosigkeit ausgenützt.

Kollegen, die am Vorfall beteiligt waren, innert einer Woche einen Rapport über die Geschehnisse abzuliefern.²³ Darin bestritten diese unisono eine Folterung und behaupteten, der Beschuldigte habe sich die festgestellten Verletzungen selber beigebracht, um die Polizei zu diskreditieren. Staatsrat Kleinpeter erklärte daraufhin gar, es gehe dem Professor und Redaktor König nur darum, Polizei und Justiz zu destabilisieren. Es gehe nicht an, diese Institutionen zu kritisieren, da sie sonst ihre Arbeit nicht mehr auftragsgemäss verrichten könnten.²⁴

Immerhin wurde eine Expertise angeordnet. Da die kantonalen Gerichtsmediziner wegen persönlicher oder parteipolitischer Verflechtungen mit den Direktbetroffenen in den Ausstand treten mussten, wurde ein ausserkantonaler Fachmann mit einer Expertise beauftragt.²⁵ Dieser stellte fest, es sei unmöglich, dass sich das Folteropfer die erlittenen Verletzungen selber habe beibringen können. Daraufhin legte der verdächtige Polizist ein Geständnis ab. Er machte geltend, er sei vom Verhafteten durch dessen lügenhaftes Bestreiten der vorgeworfenen Straftat derart provoziert worden, dass er die Nerven verloren habe. Der ihm angedrohten Entlassung kam er zuvor, indem er unverzüglich demissionierte und vorgab, er suche nach seiner langjährigen Aktivität bei der Polizei eine neue Herausforderung.²⁶ Die Regierung dankte ihm für die während Jahren geleisteten wertvollen Dienste und zahlte ihm noch während den folgenden sechs Monaten den Lohn.²⁷

Polizeikommandant Hartegger erklärte in der Folge, es sei unfair, wegen dieses Vorfalls die ganze Polizei zu attackieren. Schliesslich habe nur einer von insgesamt 500 Polizisten des Corps gefoltert, 499 hätten noch nie einen Gefangenen gefoltert.²⁸

Staatsrat Kleinpeter meinte, das Problem sei nun behoben und es sei sichergestellt, dass in Zukunft nicht mehr gefoltert werde. Er werde nun versuchen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei wieder herzustellen.²⁹

-
- ²³ Eine beliebte Taktik bei den Behörden, namentlich auch der Polizei, einen Vorwurf ins Leere laufen zu lassen, besteht darin, den Kritisierten Gelegenheit zu geben, einen Rapport über die Geschehnisse abzuliefern. Dann bekommen die Betroffenen Gelegenheit, ihre Aussagen aufeinander abzustimmen. Der Kritiker ist dann machtlos, selbst wenn seine Vorwürfe stimmen (etwa ein Verhafteter, der behauptet, unkorrekt von der Polizei behandelt worden zu sein). Wenn man in solchen Fällen bessere Ergebnisse erzielen möchte, müsste man die verdächtige Person und die Mitwisser unverzüglich getrennt befragen und zwar so, dass sie sich vorher nicht absprechen können. Aus der Art des Vorgehens der Vorgesetzten merkt man deshalb schon zu Beginn, ob sie Lust haben, den Fall wirklich abzuklären oder nicht.
- ²⁴ Besonders Staatsrat Grandjean hat es verstanden, Justizkritik als den Versuch zu diskreditieren, die Behörden zu destabilisieren. Er hat sogar getan, als ob es zum vornherein unkorrekt wäre, die Justiz zu kritisieren.
- ²⁵ Dies ist eine Anspielung darauf, dass in der Freiburger Justizaffäre ausserkantonale Experten eingesetzt werden musste, weil systemintern die Probleme nicht mehr zu lösen waren.
- ²⁶ Dies ist eine Anspielung auf Untersuchungsrichter Lamon, der offiziell demissionierte, faktisch aber dazu gezwungen wurde, wobei der faktisch Entlassene damals tat, als ob er eine neue Herausforderung suche und die Regierung vorgab, es liege eine freiwillige Kündigung vor.
- ²⁷ Das ist eine Anspielung auf Untersuchungsrichter Lamon, der faktisch entlassen wurde, den man aber noch mit einer fürstlichen Entschädigung aus Steuermitteln "vergoldete".
- ²⁸ Ein beliebtes Argument von Polizeikommandant Nidegger war, es gebe ein, zwei schwarze Schafe, aber sonst sei bei der Polizei alles in Ordnung.
- ²⁹ Dies ist eine Anspielung auf Staatsrat Grandjean, der solche Floskeln in die Welt setzte, dann aber nicht entsprechend handelte.

Staatsratspräsidentin Klingele erklärte, man dürfe den Vorfall nicht überbewerten. In allen Kantonen werde gefoltert. Der Vorfall im Kanton X zeige, dass hier das System besonders gut funktioniere, da die erwähnte Folterung in Kürze ruchbar geworden und Abhilfe für die Zukunft geschaffen worden sei.³⁰

Polizist von Moos, den der Polizeikommandant und Untersuchungsrichter Citron nicht mochten,³¹ wurde in der Folge verdächtigt, den Journalisten König über den Vorfall informiert zu haben, da er von der Folterung Kenntnis und sie intern kritisiert hatte. Es wurde deshalb eine Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen ihn eröffnet. Während 10 Tagen war er inhaftiert. Nach einem mehrmonatigen Verfahren wurde die Untersuchung mangels Beweisen eingestellt. Auch das parallel durchgeführte Disziplinarverfahren wurde abgeschlossen. Von Moos wurde disziplinarisch mit einem Verweis belegt, weil er privat seltene Aquarienfische züchtete und diese an Aquarianer verkaufte. Daraus resultierte ein Nebenverdienst von 100 Franken pro Monat. Die Regierung meinte, er habe damit als Beamter eine Nebenbeschäftigung ohne behördliche Bewilligung betrieben.³² Sein Anwalt erklärte ihm, trotz Unverständnis für die disziplinarische Sanktion solle er den Disziplinarentscheid ja nicht weiterziehen und auch ja nichts gegen Untersuchungsrichter Citron und Polizeikommandant Hartegger unternehmen, die ihn unbegründet der Amtsgeheimnisverletzung verdächtigt hatten. Wenn er jetzt seine Vorgesetzten verärgere, riskiere er, nicht wieder ins Polizeikorps integriert zu werden.³³ In einem weiteren Leserbrief rügte der erwähnte Professor das Verhalten der Behörden im Fall von Moos. Die Regierung zeigte sich erstaunt, dass ein Aussenstehender für Polizist von Moos Partei ergreife, nachdem dieser selber den Disziplinarentscheid nicht angefochten habe.³⁴

Inzwischen wurde der Folttervorfall auch im Kantonsparlament behandelt. Grossrat Roberty erkundigte sich in einer kleinen Anfrage bei der Regierung, ob ein Professor die Polizei kritisieren und der Folterung verdächtigen dürfe.³⁵ Grossrat Guru stellte in einer Interpellation die Frage, ob es nicht unethisch sei, wenn sich ein Professor öffentlich für ein Folteropfer einsetze, denn andere Folteropfer seien nicht

³⁰ Dies ist eine Anspielung auf Staatsrätin Lüthy, welche die Freiburger Missstände verharmloste, indem sie tat, als gehe es überall so wie in Freiburg zu und den Eindruck erwecken wollte, Freiburg sei besonders fortschrittlich in der Aufklärung von Missständen.

³¹ Dies ist eine Anspielung auf den Chef der Drogenbrigade, Paul Grossrieder.

³² Das ist eine Anspielung auf Polizeihundeführer Perler, gegen den ein Strafverfahren eingestellt wurde. Im damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren suchte man irgendeinem dunklen Fleck, auch wenn er mit dem Deliktsverdacht in keinem Zusammenhang stand. Man fand dann heraus, dass er eine Hundezucht betrieb und entsprechend mit Hundewelpen handelte sowie private Telefongespräche über den Amtsanschluss abwichelte.

³³ Das ist eine Anspielung auf den Fall Perler, wo dessen Anwalt seinem Klienten riet, trotz Unverständnis für die disziplinarische Sanktion ja nichts dagegen zu unternehmen, wenn er wieder ins Polizeikorps eingegliedert werden möchte.

³⁴ Mehr als einmal wurden solche Argumente mir gegenüber erhoben. Ein Polizist, der sich vom Polizeikommandant oder einem Untersuchungsrichter unkorrekt behandelt fühlt, wird sich gründlich überlegen, ob er sich deshalb bei den Vorgesetzten beschwert, weil er Gefahr läuft, nachher diskriminiert zu werden. Es bleibt dann nur die Alternative, entweder zu schweigen oder zu demissionieren.

³⁵ Das ist eine Anspielung auf eine Anfrage Ribordy, der die Regierung fragte, ob ein Professor die Justiz kritisieren dürfe.

entsprechend privilegiert. Dadurch werde die Rechtsgleichheit in schwerwiegender Weise verletzt. Im übrigen vernachlässige der Professor seine Verpflichtungen gegenüber den Studierenden, wenn er seine Zeit für den Schutz von Folteropfern verschwende.³⁶

Die Regierung erklärte in einer Stellungnahme, nicht alle Aussagen des Professors entsprächen den Tatsachen.³⁷ Im übrigen sei sie von dessen Ton betroffen. Sie habe ihn an seine Pflicht erinnert, gegebenenfalls Kritik wegen seiner Funktion als Universitätsprofessor höflich vorzutragen.³⁸

C. 54 wahre Geschichten

1. *Chaotische Dossiers*

Nach meinen Informationen aus Anwaltskreisen und gestützt auf Akten, in die ich selber Einsicht nehmen konnte, waren die Dossiers von Strafuntersuchungen schlecht geführt. Sie enthielten weder ein Verfahrensprotokoll (Journal) noch ein Aktenverzeichnis; oft waren sie auch nicht chronologisch geordnet. Deshalb wusste man beim Aktenstudium nicht, in welchem Stadium ein Verfahren stand. Ferner war es beliebig möglich, aus den Akten Belege zu entfernen und neue hinzuzufügen bzw. neben dem offiziellen Dossier ein Geheimdossier zu führen. Ich habe nie in meinem Leben Dossiers mit einer derart unübersichtlichen Aktenführung wie in Freiburg gesehen.

Diese Feststellungen wurden vom Expertenbericht Piquerez/Cornu bestätigt. Dort kann man lesen: "Trotz einer Weisung von 1945 und einer Klarstellung von 1999 enthalten die Dossiers kein wie immer geartetes Aktenverzeichnis. ... Zur Zeit können also die Parteien nicht sagen, ob das ihnen vorgelegte Dossier vollständig ist und welche Akten gegebenenfalls fehlen. Die Suche nach einem Aktenstück, etwa in der Verhandlung, gestaltet sich schwierig."³⁹ Die Experten führten ferner aus, man finde in den Akten nicht nummerierte Seiten oder noch schlimmer, die Nummerierung beginne zwei- oder dreimal von vorne. "Es ist grundsätzlich unakzeptabel, dass ein Dossier von einer gewissen Bedeutung monatelang unnummerierte Akten enthält und dass ... die Numerierung z.T. mehrmals geändert wird. So wird eine rationelle Arbeit grundlos behindert, sowohl für die Parteien als auch für den Richter. In den anderen Kantonen, deren Dossiers die Experten im Rahmen ihrer beruflichen

³⁶ Dies ist eine Anspielung auf eine Interpellation Perroud, der behauptete, ich hätte mich als Verteidiger von Paul Grossrieder aufgespielt und dadurch eine Rechtsungleichheit geschaffen, weil andere Beschuldigte nicht entsprechend privilegiert seien; auch gab er vor, besorgt zu sein, dass wegen meiner kritischen Aktivitäten mein Unterricht an der Universität leiden könnte.

³⁷ Eine Taktik meiner Kritiker war es, zu behaupten, nicht alle meine Aussagen entsprächen den Tatsachen, ohne dass mir ein konkreter Fall vorgelegt wurde und ich mich entsprechend wehren konnte.

³⁸ Eine entsprechende Ermahnung wurde mir erteilt.

³⁹ S. 17.

Tätigkeit einsehen konnten, gibt es nichts Vergleichbares"⁴⁰.

Zum Thema Aktenführung gehörte auch die Unsitte, dass in Protokollen die gestellten Fragen nicht festgehalten wurden. Vielmehr beschränkten sich diese Protokolle darauf, die Antworten der angehörten Personen als Aussage in der ersten Person wiederzugeben. Das haben auch die Experten Piquerez/Cornu gerügt,⁴¹ zumal die Protokollierung von Fragen sowohl eine Bestimmung in der Strafprozessordnung als auch Weisungen der Anklagekammer aus dem Jahre 1979 forderten. Von diesem Mangel profitierte namentlich Polizeikommandant Nidegger in zwei Strafverfahren, bei denen umstritten war, ob und in welchem Ausmass er als Mitbefragter des Untersuchungsrichters bei Einvernahmen Fragen stellte (vgl. hinten C.45 und C.46). Machmal wurden auch wichtige Fakten, die unbedingt festgehalten werden müssen, nicht protokolliert. "Den Experten sind verschiedene Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen diese Praxis zu schwerwiegenden Verfahrensproblemen geführt hat."⁴²

2. Verbotene Geheimakten

Gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu hat die Staatsanwältin den Experten mitgeteilt, es komme bei Anhörungen regelmässig vor, dass sich der Untersuchungsrichter auf Telefongespräche beziehe, welche er mit einem Arzt, einem anderen Richter oder einer Bank usw. gehabt habe, ohne dass es darüber irgendwelche Informationen im Dossier gebe.⁴³ Die Experten selber haben Berichte und Notizen gefunden, die mit dem Stempel "Vertraulich - nicht für das Dossier" versehen sind. Diese Praxis müsse beendet werden, verlangten sie. Es dürfe nicht zwei unterschiedliche Dossiers geben, wovon eines den Richtern als Entscheidungsgrundlage und ein anderes, weniger vollständiges, dem Angeschuldigten zur Vorbereitung seiner Verteidigung diene. Eine solche Unterscheidung verletze das Recht auf rechtliches Gehör in gravierender Weise.⁴⁴ Vertrauliche im Dossier nicht abgelegte Mitteilungen der Polizei und des Untersuchungsrichteramts seien nicht zulässig.⁴⁵ Es ist schlimm, dass man ausserkantonale Experten anheuern musste, um zu belegen, dass die Behörden Aktivitäten entwickelten, die dem verfassungsmässigen Verbot von Geheimdossiers widersprechen.

Es gab laut Expertenbericht auch geheime Protokolle von Informanten. In einem Fall wurde eine Person "vertraulich" von der Polizei während zwei Tagen einvernommen, worüber ein neunseitiges Protokoll erstellt worden ist. Der Polizist verpflichtete sich, die Informationen vertraulich zu behandeln und die Aussage nicht ohne vorgängige Zustimmung der befragten Person zu verwenden. Das Protokoll wurde von der Polizei aufbewahrt und nie ins Untersuchungsossier gelegt. Der Anwalt des Beschuldigten (letzterer war drei Monate in Untersuchungshaft) erhielt davon erst

40 S. 19.

41 S. 32.

42 S. 82.

43 S. 18.

44 S. 19.

45 S. 20.

nach dem Urteil Kenntnis. Ein ähnlicher Fall wurde den Experten von der Präsidentin des Kantonsgerichts geschildert. Sie hielten fest, dass eine solche Vorgehensweise unzulässig ist. Wenn die Polizei Aussagen eines Informanten erhalte, habe sie die Wahl, sie zu protokollieren und das Protokoll dem Untersuchungsrichter zu übergeben oder den Informanten ohne Protokoll informell anzuhören, wobei diesfalls die Informationen in der Strafuntersuchung nicht erwähnt werden dürfen.⁴⁶

3. Illegale Telefonkontrollen (oder: Schnüffelstaat Freiburg)

Eine Telefonkontrolle darf unter bestimmten Voraussetzungen vom Untersuchungsrichter angeordnet werden. Ausserdem muss die Zustimmung des Präsidenten der Strafkammer vorliegen.

Mir sind im Laufe der letzten Jahre verschiedene Dossiers unterbreitet worden, woraus ersichtlich war, dass Telefonanschlüsse wegen eines angeblichen Deliktsverdachts abgehört wurden. In all diesen Fällen bin ich überzeugt, dass die Voraussetzungen für eine legale Telefonkontrolle aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt waren.

Zum Teil bestand kein ausreichender Deliktsverdacht, so dass im Ergebnis aufs Geratewohl recherchiert wurde. Zum Teil fanden es Untersuchungsrichter in ihren Gesuchen an den Präsidenten der Anklagekammer nicht einmal nötig, zu behaupten oder gar zu begründen, dass ein dringender Tatverdacht vorliege. Ferner wurden ab und zu Fakten behauptet, die nicht aktenkundig waren. Auch über die Frage der Subsidiarität (ob nicht andere Beweiserhebungen eine Telefonkontrolle überflüssig machen) wurde regelmässig kein Wort verloren. In zwei Fällen handelte es sich um eine verbotene „fishing-expedition“, d.h. man nahm eine blosser Vermutung zum Anlass für eine Telefonkontrolle und wollte durch diese Informationen beschaffen, um einen Verdacht begründen zu können. Anschauungsunterricht liefert der Fall Rime (vgl. hinten C.12). Telefonkontrollen sind jedoch nur zulässig, um einen vorbestehenden dringenden Tatverdacht zu verifizieren. Mir fiel auch auf, dass in diesen Fällen meist nicht gleichzeitig auch eine Untersuchung eröffnet worden ist. Nach der einschlägigen Literatur und Judikatur gilt das Abhören des Telefons als derart schwerwiegender Eingriff, dass ein dringender Tatverdacht bestehen muss, der auch zur Eröffnung einer Voruntersuchung führen müsste. So geht man denn auch in allen anderen schweizerischen Kantonen vor, deren Kontrollpraxis mir bekannt ist. Der Grund, dass in Freiburg meist keine Untersuchung eröffnet wurde, lag meines Erachtens im Ziel, die Orientierung des Betroffenen zu sabotieren. In der alten bis zum 1.12.1998 gültigen Strafprozessordnung war nämlich nicht vorgesehen, dass die Abhörung den Betroffenen post festum mitgeteilt werden muss. Gemäss der neuen Prozessordnung besteht eine solche Verpflichtung. Im alten Recht hätte man jedoch im Fall der Eröffnung einer Untersuchung als Betroffener die Chance gehabt, im Untersuchungsdossier nachsehen zu können, ob eine Telefonkontrolle stattfand. Denn wenn schon eine Untersuchung eröffnet worden wäre, hätte man spätestens deren Einstellung dem Betroffenen mitteilen müssen. Mit der erwähnten Mähen-schaft konnte man erreichen, dass der Betroffene nie etwas vom laufenden

⁴⁶ Expertenbericht, S. 43 f.

Verfahren und damit auch von der Telefonkontrolle erfuhr. Auf diese Weise konnte man leichtfertig einen Tatverdacht gegen jemanden konstruieren und dessen Telefon illegal abhören, ohne dass der Betroffene eine Chance hatte, sich dagegen zu wehren, weil man es bei einer polizeilichen Ermittlung bewenden liess. Wenn man somit sehen will, wie ein Schnüffelstaat im Justizwesen funktioniert, muss man die Telefonkontrollen im Kanton Freiburg in der damaligen Zeit überprüfen.

Mir sind ferner verschiedene Informationen zugegangen, wonach auch in zahlreichen anderen Fällen illegale Telefonkontrollen vorgenommen wurden. So sagte ein Kantonsrichter einer mir bekannten Person, im Kantonsgericht sei man sich dessen bewusst, dass es illegale Telefonkontrollen gab. Es soll sogar Kontrollen gestützt auf bloss mündliche Anfragen von Untersuchungsrichtern gegeben haben, ohne dass schriftliche Unterlagen vorhanden waren.

In der Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung Nr. 3/2000 wird ein weiterer Fall einer illegalen Telefonkontrolle geschildert. Ein Telefonanschluss wurde vom 24. November bis zum 5. Dezember 1997 abgehört. Dies war aus zwei Gründen illegal, weil es sich erstens um die Bürotelefonlinie eines Anwalts handelte, ohne dass Vorkehrungen zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses getroffen wurden, und weil zweitens spätestens ab dem 29. November ein Deliktsverdacht gegenüber dem Abgehörten nicht mehr bestand, was den Untersuchungsrichter nicht hinderte, die Linie weiterhin abzuhören.⁴⁷

In den mir bekannten Fällen, in denen eine Telefonkontrolle richterlich bewilligt wurde, lag dem zuständigen Richter der Anklagekammer beim Entscheid das Dossier meist nicht vor. Die Experten stellten ihrerseits fest, den Gesuchen seien entweder nur Kopien der "wesentlichen Akten" beigefügt gewesen, wobei der Untersuchungsrichter die Akten selber auswählte und damit bestimmte, was wesentlich ist, oder es fehlte jede Beilage. Das haben sie in verschiedenen Dossiers gesehen. Diese Praxis dürfe nicht aufrechterhalten bleiben. Der Präsident der Strafkammer, welcher die Telefonüberwachung gutheisse, müsse sich eine eigene Meinung bilden können und nicht einfach jener des Untersuchungsrichters folgen.⁴⁸ Erst im März 2000 wurde an einer Besprechung des Kantonsgerichts mit den Untersuchungsrichtern beschlossen, künftig das ganze Dossier für die Bewilligung einer Telefonkontrolle einzureichen. Bei Umfragen bei ausserkantonalen Praktiken lösten meine Feststellung über die Zustände in Freiburg in Sachen Telefonkontrolle ungläubiges Staunen aus. Zumeist war somit die richterliche Bewilligung der Telefonkontrolle eine Farce.

Gemäss den Rechenschaftsberichten des Kantonsgerichts 1988-1996 wurden in 290 Fällen Bewilligungen für Telefonkontrollen erteilt. Nur acht Gesuche wurden abgelehnt. Wenn somit ein Untersuchungsrichter im Kanton Freiburg bei der Anklagekammer ein Gesuch um Bewilligung einer Telefonkontrolle stellte, hatte er ein Misserfolgsrisiko von lediglich 2,75%. Laut Expertenbericht ist seit Ende 1999 ein erheblicher Rückgang der Gesuche um Kontrolle des Telefons eingetreten.⁴⁹

⁴⁷ FZR/RFJ 2000/3, Nr. 53.

⁴⁸ Expertenbericht, S. 38, 41 f.

⁴⁹ S. 39.

4. *Illegale Verhaftungen*

Die Experten Piquerez/Cornu beschränkten sich auf vier Fälle, die bei ihnen "die grösste Perplexität"⁵⁰ hervorgerufen haben.

Die Fälle Perler (C.24), Grossrieder (C.38) und Ärztteehepaar (C.29) werden separat dargestellt. Der vierte Fall betrifft die Affäre "Haifisch", bei der es sich um einen Komplex von Verfahren wegen Schwarzgeldzahlungen handelt. Die Experten meinten, Urheber von Schwarzgeldzahlungen müssten zwar energisch verfolgt werden, sie seien aber doch überrascht gewesen, "festzustellen, wie oft in diesen Fällen zu den Mitteln der Untersuchungshaft und des Polizeigewahrsams gegriffen wurde. Die Experten können sich nicht daran erinnern, dass in ihren jeweiligen Kantonen für derartige Fälle Untersuchungshaft verhängt worden wäre ... Gestützt auf die Auskünfte, die ihnen erteilt wurden, sind sie ... der Ansicht, dass in verschiedenen Fällen Untersuchungshaft und Polizeigewahrsam vor allem als Mittel gedient haben, um ein Geständnis zu erwirken ... Vor dem 1. Dezember 1998 scheint es zu Missbräuchen im Bereich der Untersuchungshaft gekommen zu sein, indem diese in gewissen Fällen zu anderen als den im Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet wurde, sei es im Interesse von Untersuchungen ohne Zusammenhang mit den dem Verhafteten vorgeworfenen Taten, sei es als Druckmittel - was ein inakzeptables Vorgehen darstellt - um Angeschuldigte zu Geständnissen zu bewegen."⁵¹ Und an anderer Stelle ist zu lesen: "Gewisse elementare Verfahrensgrundsätze wurden regelmässig verletzt. In einigen Fällen wurde die Untersuchungshaft missbraucht, insbesondere wo sie angeordnet wurde, um Geständnisse zu entlocken oder aus anderen, vom Gesetz nicht vorgesehenen Gründen."⁵² Und an wieder anderer Stelle heisst es: "Vor dem 16. Dezember 1998 kam es vor, dass manche Richter Untersuchungshaft in missbräuchlicher Weise anordneten, indem gesetzesfremde Zwecke verfolgt wurden, sei es durch Inhaftierung aus Gründen, die nicht mit den Anschuldigungen zusammenhingen, oder als Druckmittel zur Erzwingung eines Geständnisses. Die Lage hat sich seither merklich gebessert. Die Zahl der Verhaftungen ist übrigens im Jahre 1999 um 50% zurückgegangen."⁵³

Gravierende Missstände gab es auch bei Haftbeschwerden. Es gab eine Praxis, gemäss welcher Untersuchungsrichter im Beschwerdefall der Strafkammer lediglich Kopien der als wichtig erachteten Aktenstücke zusandten und nicht das vollständige Originaldossier. Die Experten konnten ein "offizielles Dossier" mit einem durch einen Untersuchungsrichter zuhanden der Strafkammer vorbereiteten Dossier vergleichen. Die Blätter waren nicht in der gleichen Reihenfolge eingeordnet und im Dossier, welches an die Strafkammer ging, fand sich nicht die Hälfte der Aktenstücke des offiziellen Dossiers.⁵⁴

⁵⁰ S. 35.

⁵¹ S. 37.

⁵² S. 81.

⁵³ Expertenbericht, S. 83.

⁵⁴ S. 71.

Mängel gab es auch bei den Haftverfügungen, weil sie unzureichend begründet waren. Untersuchungsrichter erläuterten nicht konkret, nicht einmal summarisch, inwiefern angeblich eine Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr vorlag.⁵⁵

5. Illegale Überweisungsverfügungen

Überweisungsverfügungen der Untersuchungsrichter sind quasi Anklageschriften. Gemäss Strafprozessordnung und der Rechtsprechung der Anklagekammer sowie einem Kreisschreiben derselben aus dem Jahre 1996 müssen die Überweisungsverfügungen in knapper Form, aber vollständig die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten und die gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung in Betracht zu kommen scheinen, bezeichnen. Dies ist eine Folge des Anklagegrundsatzes. Die exakte Bezeichnung der belastenden Tatsachen ist wesentlich, weil die urteilenden Gerichte nur jene Sachverhalte beurteilen dürfen, welche ihnen überwiesen wurden. Diese Verfügungen waren vielfach mangelhaft, da sich Untersuchungsrichter meist damit begnügten, einfach auf zusammengefasste Tatsachen zu verweisen, wie sie sich aus den Befragungsprotokollen ergaben. Die Staatsanwältin hat vergeblich versucht, mit den Untersuchungsrichtern diesbezüglich eine Einigung zu erzielen. Schliesslich hat sie gar Beschwerde eingelegt. In einem Fall musste sie neun Befragungsprotokolle lesen, bis sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatsachen erkennen konnte. Diese Missstände haben auch die Experten Piquerez/Cornu gerügt.⁵⁶

6. Missachtung von Zeugen- und Beschuldigtenrechten

Bis in die jüngste Zeit wurden regelmässig Beschuldigten- und Zeugenrechte missachtet. Ich habe kaum je polizeiliche und untersuchungsrichterliche Befragungen gesehen, in denen Beschuldigte auf ihre Beschuldigtenrechte, Zeugen auf Zeugnisverweigerungsrechte und Auskunftspersonen auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht worden waren.

Oft war bei Befragungen nicht klar, in welcher Rolle jemand einvernommen wurde (als Zeuge, Beschuldigter oder Auskunftsperson). Ferner war es eine beliebte Praxis, Beschuldigte als Auskunftspersonen oder gar als Zeugen zu befragen, ohne sie auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen. Ein Beispiel: In einem Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Landgeschäft in St. Sylvester hat UR Buletti gemäss einem Entscheid der Anklagekammer rechtswidrig gehandelt und Beschuldigte als Zeugen befragt, ohne sie auf ihre Beschuldigtenrechte aufmerksam zu machen,⁵⁷ denn es wurde ihnen nicht gesagt, dass eine Strafklage gegen sie lief und dass sie Gegenstand von Anschuldigungen waren.

⁵⁵ Expertenbericht, S. 83.

⁵⁶ S. 52 f.

⁵⁷ Freiburger Nachrichten vom 2.5.1998, S. 5.

Die Experten Piquerez/Cornu haben diese Vorwürfe bestätigt. Sie schreiben:⁵⁸ "Verschiedene von der Polizei im Auftrag des Richters angehörte Personen sind nicht über die Eigenschaft informiert worden, in der sie angehört wurden. Vor dem Untersuchungsrichter war die Lage insofern klarer, als die den Experten vorliegenden Protokolle die Eigenschaft erwähnen, in der die betroffenen Personen angehört wurden ... Ausserdem ist es vorgekommen, dass Personen vom Untersuchungsrichter in einer Eigenschaft angehört wurden, die ihnen nicht hätte zukommen sollen (Anhörung als Auskunftsperson, obschon die betroffenen Personen von der Eigenschaft als Beschuldigter hätte profitieren müssen, was ihnen namentlich das Recht gegeben hätte einen Anwalt beizuziehen; Anhörung als Zeuge, obschon die betroffene Person klar tatverdächtig war)."

Was die Mitteilung an den Beschuldigten über sein Aussageverweigerungsrecht anbetrifft, hat das Freiburger Kantonsgericht in einem Grundsatzurteil vom 22. Juli 1996 eine solche Pflicht bejaht. Die Experten Piquerez/Cornu haben verschiedene Beispiele gesehen, worin entgegen dem erwähnten Urteil das Protokoll keinen Hinweis auf die Mitteilung des Aussageverweigerungsrechts enthielt.⁵⁹ In der neuen Prozessordnung ist nun vorgesehen, den Beschuldigten ein entsprechendes Merkblatt abzugeben.

Ein weiterer Missstand betraf das Recht des Angeschuldigten, über die gegen ihn erhobene Anklage informiert zu werden. Dieses Recht ergibt sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es wurde sowohl in der alten wie in der neuen Freiburger Strafprozessordnung aufgeführt. Es gab auch Weisungen der Anklagekammer. Die Experten Piquerez/Cornu mussten jedoch feststellen, dass das "Recht auf Information" weder unter der alten noch unter der neuen Prozessordnung genügend beachtet wurde und wird. "In den verschiedenen konsultierten Dossiers waren am Anfang der ersten Einvernahme nur vage Hinweise enthalten, wie 'ich nehme zur Kenntnis, dass ich des Diebstahls und der Sachbeschädigung in mehreren Fällen beschuldigt werde', oder ähnliche Formulierungen ohne weitere Präzisierung ... Die Experten schlagen...vor, dass die Untersuchungsrichter ihre Praxis ändern und die Beschuldigten unmissverständlich über die Dimension der Vorwürfe informieren, ..."60

An anderer Stelle führen die Experten aus: "Vor Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung wurden Verfahrensgarantien und -regeln in Bezug auf Anhörungen oft nicht respektiert: so wurde der vorgeladenen Person etwa nicht mitgeteilt, in welcher Funktion sie angehört wurde, verdächtige Personen wurden nicht auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht (auch nachdem die Anklagekammer auf diese Pflicht hingewiesen hatte) oder über die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht klar informiert."⁶¹

58 S. 28.

59 S. 28.

60 S. 29.

61 S. 83.

7. Missbräuche und Demütigungsrituale der Polizei

Ich habe verschiedentlich schwerwiegende Vorwürfe gegenüber der Polizei im Zusammenhang mit Festnahmen und Verhaftungen gehört. Bei solchen Informanten besteht zwar die Möglichkeit von Übertreibungen und Lügen. Man kann die Aussagen in der Regel nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Auffallend waren dennoch die Übereinstimmungen. Wenn sich die Vorwürfe derart gleichen, hat man Mühe anzunehmen, man werde ständig falsch orientiert. Ich denke vor allem an Beschuldigte, die im Ergebnis unschuldig waren, und denen Polizisten stundenlang offen ins Gesicht sagten, sie sollten doch endlich aufhören zu lügen und dergleichen.

Verschiedentlich habe ich von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört, dass sie durch die Kantonspolizei befragt wurden und während den Befragungen nach Hause telefonieren wollten, um ihre Eltern über die Festnahme zu orientieren, was ihnen regelmässig verweigert worden sei.

Verschiedentlich wurde mir auch gesagt, wenn ein Befragter nicht so aussage, wie die Polizei dies wünsche, werde er während einer halben Stunde oder noch länger in einem ganz kleinen Raum (Zelle ?) alleine gelassen. Dies scheint eine besondere Methode des „Müribemachens“ zu sein.

Ab und zu wurde mir berichtet, dass bei Befragungen sinngemäss Untersuchungshaft angedroht worden sei, selbst in Fällen, wo dies wegen des Bagatelcharakters des Delikts zum vornherein nicht zur Debatte stand.

Anlässlich meiner Befragung durch die Justizkommission des Grossen Rates vom 26. Juni 1998 wurde mir gesagt, der Kommission seien diese Vorwürfe bekannt.

Die Experten führten aus, es hätten sich verschiedene Personen an sie gewandt, um ihnen ihre Kritik an der Polizei, deren Methoden und Praktiken mitzuteilen. Sie konnten jedoch diese Kritik nicht prüfen, weil das Problem ausserhalb ihres Auftrags lag.⁶²

Jede Sensibilität vermissen liessen zwei Beamte der Sicherheitspolizei, als sie im Februar 2001 nach einem Brand in einem leerstehenden Gebäude vier tatverdächtige Kinder von 6, 7, 8 und 10 Jahren, ohne sich auszuweisen und ohne die Eltern zu informieren, auf den Polizeiposten mitnahmen.⁶³

Zwei weitere publik gewordene Vorfälle werde ich später schildern (Fall Repond unter C.12 und Fall Lortz unter C.50).

Ein Thema wäre schliesslich die freiburgische "Handschellen-Manie". So war in der Liberté vom 13. Juni 2001 zu lesen, dass eine Verkäuferin von Hanfsäcklein in Cugy verhaftet, nach Freiburg überführt und später den Waadtländer Behörden übergeben wurde. Die Frau beklagte sich bitter darüber, dass sie während der Transporte wie eine Schwerstverbrecherin jeweils auf dem Rücken gefesselt war. Sie machte geltend, sie sei vorstrafenfrei und habe bisher immer mit der Polizei zusammen

⁶² S. 63.

⁶³ NZZ, 9.4.2001, S. 10.

gearbeitet. Ein Polizeisprecher meinte: "Lorsqu'on transporte une personne sous mandat d'arrêt, qu'il s'agisse d'un conseiller d'Etat ou d'un assassin, elle est toujours menottée dans le dos." Abgesehen davon, dass man sich nicht vorstellen kann, dass ein amtierender Staatsrat verhaftet wird, bevor seine Immunität aufgehoben ist, zeigt eine Umfrage in verschiedenen Kantonen, dass differenzierte Regeln bestehen. Nach § 47 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt z.B. darf eine Person nur mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Menschen angreifen, Widerstand leisten, Sachen beschädigen, fliehen, sich befreien oder sich töten oder verletzen wird. In Freiburg gehört die Fesselung zur Routine. Ich habe den Verdacht, dass keineswegs nur Sicherheitsaspekte massgebend sind, sondern die undifferenzierte Fesselung Teil eines Demütigungsrituals ist, um zusammen mit anderen Vorkehren, etwa der Entkleidung, Beschuldigte zu demütigen und einzuschüchtern.

8. Verschleppung von Prozessen

Gemäss einem Bericht in der Liberté vom 28.10.1999 führte Chefuntersuchungsrichter Schmutz aus, dass 1998 jeder Untersuchungsrichter im Durchschnitt 400 Dossiers parallel zu bearbeiten hatte. 1999 waren es noch 300. Untersuchungsrichter Lamon habe früher 600 Dossiers gleichzeitig bearbeitet, in Spitzenzeiten sogar 1000! In der gleichen Zeit diskutierte man im Kanton Zürich über die Belastung der Bezirksanwälte (Untersuchungsrichter). Die Zürcher Staatsanwaltschaft sah sechzig bis achtzig gleichzeitig zu behandelnde Fälle als angemessen an. Auch in anderen Kantonen war der Pendenzenberg viel kleiner. Ich habe damals vergeblich eine Evaluation der Freiburger Zustände mit vergleichbaren Kantonen gefordert. Ich nannte als Beispiel den Kanton Solothurn, der ungefähr 20'000 Einwohner mehr als Freiburg zählt und damals acht vollamtliche Untersuchungsrichter einsetzte. Im Unterschied zu Freiburg sind dort die Untersuchungsrichter mit sämtlichen Strafverfahren befasst. Die Oberamtmänner haben keine Strafkompetenz, während in Freiburg die Präfets namentlich für die Beurteilung von SVG-Übertretungen zuständig sind. Ferner sind in Solothurn Untersuchungen stets durch die Untersuchungsrichter persönlich geführt worden, während es in Freiburg bis in die jüngste Zeit gang und gäbe war, dass sie von der Polizei geführt wurden.

Die Experten sprechen von systematischen Verletzungen des Beschleunigungsgrundsatzes, wie er in Art. 6 Ziff. 1 EMRK festgehalten ist, und von unentschuldberen Verzögerungen bei der Erledigung der Fälle, die oft an Rechtsverweigerung grenzen. In mehreren Fällen hätten diese Verzögerungen zur ganzen oder teilweisen Verjährung geführt. In zahlreichen Fällen hätten sich die Parteien an die Aufsichtsbehörden wenden müssen, damit ihr Verfahren seinen Fortgang nahm, wobei manchmal jahrelang keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden waren.⁶⁴ Der grösste Sünder in diesem Zusammenhang war Untersuchungsrichter Lamon.

In diesen Tagen ist ein weiterer gravierender Fall bekannt geworden, der UR Buletti

⁶⁴ S. 20 f.

betrifft.⁶⁵ Die Justizkommission des Grossen Rates akzeptiert die Verzögerung nicht, die bei der Behandlung des Dossiers Spar- und Leihkasse Bössingen festgestellt wurde. Dies soll das Kantonsparlament dem Kantonsgericht mittels einer Resolution mitteilen. Das Kantonsgericht soll auch angefragt werden, ob das Verhalten des Untersuchungsrichters nicht Sanktionen nach sich ziehen müsste. Buletti hat die Untersuchung mehrfach verzögert. Seit 1998 wurde er jedes Jahr aufgefordert, den Fall vordringlich zu behandeln und raschmöglichst abzuschliessen. Jedesmal behauptete Buletti, dies sei in Kürze der Fall. Während längerer Zeit hat er jedoch nichts unternommen, einmal während 6 und einmal gar während 18 Monaten. Das Kantonsgericht wies ihn darauf hin, dass diese Unterlassungen unannehmbar und im Widerspruch zur Freiburger Strafprozessordnung stünden. Der Fall ist seit sieben-einhalb Jahren hängig. Drei Beschuldigte wurden 1996 verhaftet und warten auf den Prozess.

Verwiesen sei nachstehend auf die Fälle Perler (C.21), Sonja (C.26), Notar Musy (C.28) und B (C.31).

Als Gründe für diese Missstände sehen die Experten neben der Überlastung auch Mängel an Methode in der Arbeitsorganisation und Lücken bei der Festsetzung der Prioritäten.⁶⁶ "Der Hinweis auf den Personalmangel hat bestimmt Einiges für sich, aber dennoch zeigen verschiedene Beispiele, dass die Richter nicht immer das Wichtige vom Nebensächlichen trennen konnten und dass heikle Fälle ebenso per Stempel an die Polizei delegiert wurden wie einfachere Fälle."⁶⁷

Inzwischen wurden als Folge der publik gewordenen Skandale und der am 1.12.1998 in Kraft getretenen neuen Strafprozessordnung sowie einer Erhöhung der Zahl der Untersuchungsrichter diese Pendenzen grösstenteils abgebaut.

Angesichts dieser dramatischen Prozessverschleppung hätte das Kantonsgericht als Aufsichtsinstanz bei der Exekutive und Legislative Alarm schlagen müssen. Nichts geschah. Wenn man die Rechenschaftsberichte des Kantonsgerichts konsultiert, wurde die Frage der Überlastung der Untersuchungsrichter jeweils nur ganz oberflächlich gestreift.

9. Aufgeblähte Verfahren

Gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu haben mehrere Journalisten den Experten mitgeteilt, ihrer Meinung nach hätten die Untersuchungsrichter grundlos die Bedeutung gewisser Fälle "aufgebläht", indem sie namentlich den Medien irreführende Angaben über die wirklichen Proportionen bestimmter Verfahren machten. Es habe sich in der Folge gezeigt, dass nicht viel an den Verfahren dran war. Kommentar der Experten: "Die von den Experten eingeholten Informationen führen zum Schluss, dass die Behauptungen dieser Journalisten nicht von der Hand

⁶⁵ Freiburger Nachrichten vom 26.10.2001, S. 9.

⁶⁶ S. 21.

⁶⁷ S. 22, 80 f.

zu weisen sind."⁶⁸ Erwähnt wird etwa die Operation "Haifisch", welche sich gegen Schwarzgeldzahlungen bei Liegenschaftsverkäufen richtete. So wie die Untersuchungsrichter, namentlich Untersuchungsrichter Lamon, die Öffentlichkeit informierten, schien es sich zu Beginn um einen sehr bedeutenden Fall zu handeln, doch gab es schliesslich nur wenige Verurteilungen, und diese beruhten nur auf einem kleinen Teil der den Beschuldigten ursprünglich vorgeworfenen Tatsachen.⁶⁹ Dasselbe gilt zum Beispiel für den Fall Perler (vgl. hinten C.21) und den Fall Ärzteehepaar (vgl. hinten C.29).

In der "Operation Fontana", die gegen das Milieu der Prostitution gerichtet war, wurde die Bevölkerung angelogen. Bei einer vom Untersuchungsrichter, dem Oberamtmann und der Polizei organisierten Pressekonferenz wurde behauptet, die Operation habe zum Ziel, Verdachtsmomente im Zusammenhang mit illegalem internationalem Handel (Waffen oder Drogen) abzuklären. Von diesen Verdachtsmomenten war aber im vorbereitenden Dokument für die beteiligten Polizisten keine Rede.⁷⁰

Viele Freiburger Affären, die in den letzten Jahren die Öffentlichkeit stark beschäftigt haben, meinten die Experten, seien in sich zusammengebrochen und hätten, gemessen an der Zahl und der Bedeutung der schlussendlich erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen, nur zu unbedeutenden Resultaten geführt.⁷¹

Auch der Fall Grossrieder (vgl. hinten C.32 ff.) war nach Meinung der Experten ein typisches Beispiel eines aufgeblähten Verfahrens, weil die schliesslich zur Anklage gebrachten Vorwürfe nur noch einen Bruchteil der ursprünglichen Anschuldigungen ausmachten und nichts mit dem gemein hatten, was die öffentlichen Erklärungen der Untersuchungsrichter und der Zusammenhang, in dem diese Abklärungen abgegeben wurden, vermuten liessen.⁷²

10. Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer

Die Kontrolle durch die Anklagekammer (heutige Strafkammer) war völlig ungenügend. Zwar hat diese Kammer verschiedentlich durch Entschiede Zeichen gesetzt. Beispielsweise hat sie immer wieder betont, eine Untersuchung müsse durch den Untersuchungsrichter selber geführt werden. Ferner hat sie schon unter der Herrschaft der alten Strafprozessordnung erklärt, ein Beschuldigter müsse auf sein Schweigerecht aufmerksam gemacht werden. Diese Stellungnahmen wurden von den Untersuchungsbehörden konsequent ignoriert. Die Anklagekammer setzte sich nicht durch. Auch gegen die massiven Verfahrensverschleppungen wurde wie dargelegt viel zu wenig unternommen. Einzelne Mitglieder dieser Kammer waren ferner durch die Bewilligung illegaler Telefonkontrollen selber schwer kompromittiert, namentlich die Kantonsrichter Cornu und Papaux.

68 S. 55.

69 S. 55.

70 Expertenbericht, S. 55.

71 S. 56.

72 S. 55.

Der Expertenbericht Piquerez/Cornu kommt zum Schluss, dass die Aufsichtsbehörde die Untersuchungsrichter coachte, statt sie zu überwachen. Zwei der drei Mitglieder der damaligen Anklagekammer (Cornu und Papaux) haben regelmässig Untersuchungsrichter getroffen, um mit ihnen Fälle zu besprechen und nach Lösungen zu suchen. Piquerez/Cornu schreiben, dass andere Mitglieder des Kantonsgerichts diese Praxis missbilligten.⁷³

Die Experten verweisen auf einen Kantonsrichter, welcher seit dem 1. Januar 2000 Mitglied der Strafkammer sei (vermutlich Kantonsrichter Corboz).⁷⁴ Auch er missbilligte das System der telefonischen Auskunft oder des Meinungs-austausches über bestimmte Fälle mit Untersuchungsrichtern. Er erklärte, es gebe immer noch regelmässig Sitzungen mit dem Präsidenten der Strafkammer (Cornu), dem Präsidenten des Untersuchungsrichteramtes, der Staatsanwältin und dem Polizeikommandanten! Wenn lediglich Probleme der Anwendung der Strafprozessordnung diskutiert würden, sei dies nicht zu beanstanden. Problematisch sei jedoch die Tatsache, dass über diese Sitzungen nie Protokoll geführt werde, so dass insbesondere die anderen Mitglieder der Strafkammer keine Kenntnis über den Inhalt der Diskussionen und Abmachungen erhielten. Ein anderer zurückgetretener Kantonsrichter (Schraner) missbilligte laut Expertenbericht die Cornu-Praxis ebenfalls und weigerte sich, an den Diskussionen mit den Untersuchungsrichtern teilzunehmen. Er war der Ansicht, es sei nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Richter zu "coachen". Der gleiche Richter erwähnte, in einem bestimmten Fall hätten Cornu und Papaux regelmässig und fortgesetzt Kontakte mit Untersuchungsrichtern gehabt und manchmal auch mit dem Polizeikommandanten. Er habe dieses Vorgehen immer abgelehnt. Die Aussagen der Präsidentin des Kantonsgerichts, Frau Hohl, deckten sich mit diesen Ausführungen. Nach ihr hätten offensichtlich gewisse Untersuchungsrichter Mühe, alle ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie habe gehört, dass einige von ihnen gerne Mitglieder der Strafkammer anriefen, um sie um deren Meinung in bestimmten Fällen zu bitten. Sie habe dies deutlich gehört und sie könne das anhand eines eingereichten Protokolls in einer bestimmten Angelegenheit belegen.

Ganz schlimm war die Situation im geheimen Fall X: Kantonsrichter Cornu und Papaux hatten dort das Coaching zugunsten von zwei Untersuchungsrichtern übernommen (Lamon und Rayroud). Diese Unterstützung bestand in regelmässigen Diskussionen über die näheren Umstände des Falls, wie auch in der Bereitschaft der erwähnten Kantonsrichter, rund um die Uhr auf eventuelle Fragen der Untersuchungsrichter einzugehen. Sie erhielten zu diesem Zweck eigens ein Handy!⁷⁵

Die Experten rügten mit scharfen Worten diese Missstände. Sie sagten, aufgrund der erwähnten Fakten müssten sie zum Schlusse kommen, es habe eine Praxis gegeben, wonach der Untersuchungsrichter sich an Mitglieder der Strafkammer wandte, um diese um Rat bezüglich der Vorgehensweise in konkreten Fällen zu bitten.⁷⁶ Die Strafkammer dürfe sich mit Rücksicht auf ihre Rolle als Aufsichts- und

⁷³ S. 54.

⁷⁴ S. 72.

⁷⁵ Expertenbericht, S. 73, 85.

⁷⁶ S. 73.

Rekursbehörde nicht in laufende Verfahren einmischen. Die Sorge, dass zwischen Untersuchungsrichtern und Mitgliedern der Strafkammer eine zu grosse Nähe bestehe, schein folglich begründet.⁷⁷ Bei solchen Praktiken würde die Unabhängigkeit der Untersuchungsrichter in Frage gestellt, aber auch die Unparteilichkeit der vorgesetzten Behörde, welche im Rekursfall Ratschlüsse beurteilen müsse, die ihre eigenen Mitglieder den Untersuchungsrichtern erteilt haben. Diese Praktiken müssten eingestellt werden.⁷⁸

Selbst vor Unwahrheiten schreckte man nicht zurück. Bei der Befragung der Experten hat Kantonsrichter Cornu die belastenden Aussagen grundsätzlich bestritten und sie als Gerüchte bezeichnet!⁷⁹

Weitere Münsterchen der "Wahrheitsliebe":

- Wie erwähnt (vorne A.3) hat die Neuenburger Anwältin Ott am 31.12.1998 einen Bericht abgeliefert, in welchem UR Lamon schwer kritisiert wurde. Darauf angesprochen erklärte Cornu am 15.1.1999, das Kantonsgericht werde sich in der kommenden Woche mit dem Rapport Ott befassen und allenfalls Massnahmen ergreifen.⁸⁰ Zehn Tage später erklärte der gleiche Cornu gegenüber der Liberté, bereits am 8. Januar sei ein Administrativverfahren gegen Lamon eröffnet worden.⁸¹ Seltsam.
- In einen Communiqué der Strafkammer in Sachen Perler und Grossrieder wusch Cornu Lamon am 18.12.1998 mit folgender Aussage rein: "La chambre constate que l'intégrité de ce magistrat n'a jamais été mise en cause et que ces prétendues 'troublantes pratiques' n'ont jamais été constatées par elle-même, que ce soit en sa qualité d'autorité de renvoi, de recours ou de surveillance." Hier erübrigt sich jeder Kommentar.
- Den Vogel schoss schliesslich Kantonsrichter Papaux ab. In Sachen Grossrieder nahm nämlich sein Kollege Cornu zweimal persönlich an Staatsratssitzungen teil und referierte über Grossrieder. Wie, kann man sich vorstellen. Cornu choachte somit nicht nur die Untersuchungsrichter, sondern beeinflusste auch die Regierung. Es war der gleiche Cornu, welcher im Strafverfahren gegen Grossrieder über Beschwerden zu entscheiden hatte. Grossrieder hatte in einem solchen System, in dem Regierung, Anklagekammer und die massgebenden Untersuchungsrichter unter einer Decke steckten, keine Chance. Nachdem mir die Teilnahme von Cornu an einer Staatsratssitzung durch die Indiskretion eines Staatsrats bekannt wurde, rügte ich diesen Vorfall in einem Leserbrief. Daraufhin behauptete Kantonsrichter Papaux am 12.2.1999 in der Zeitschrift L'Objectif, man achte streng auf die Gewaltentrennung; Cornu habe an keiner Staatsratssitzung teilgenommen. Er führte aus: "M. Cornu n'a pas du tout siégé au Conseil d'Etat, il n'a jamais transgressé quoi que ce soit dans le secret de l'instruction ou autre. Il n'y a pas de collusion entre

⁷⁷ S. 73.

⁷⁸ S. 85.

⁷⁹ Vgl. Expertenbericht Piquerez/Cornu, S. 72.

⁸⁰ Freiburger Nachrichten vom 16.1.1999.

⁸¹ Liberté vom 26.1.1999.

le Conseil d'Etat et le Tribunal cantonal. La séparation des pouvoirs existe, c'est un principe de base." Daraufhin stiess ich auf einen Brief von Staatsrat Grandjean an das Kantonsgericht mit der Überschrift: "Grossrieder Paul/Dossier pénal", in welchem er schrieb: "Je me réfère à l'affaire notée en titre et à la séance du Conseil d'Etat du 16 juin 1998 à laquelle M. Paul-Xavier Cornu a participé." An dieser Sitzung war mit Cornu unter anderem vereinbart worden, dass das Strafdossier der Regierung zugestellt werden sollte, um den durch Grossrieder vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Entscheid über den Lohnentzug besser motivieren zu können.

Der Expertenbericht Piquerez/Cornu hatte immerhin zur Folge, dass Cornu als Präsident und Mitglied der Strafkammer untragbar und in eine andere Abteilung des Kantonsgerichts versetzt wurde.

11. Untersuchungsführung durch die Polizei

Unter dem Regime der alten Prozessordnung wurden die meisten Untersuchungen vorschriftswidrig und entgegen von Weisungen, die bis ins Jahr 1945 zurückgehen, nicht durch den Untersuchungsrichter, sondern durch die Polizei geführt. Die Untersuchungsrichter delegierten systematisch Untersuchungshandlungen an die Polizei. Meist wurden neue Dossiers mit dem Stempel versehen: "Der Polizei zur Abklärung und Berichterstattung übermittelt", ohne weitere Erklärungen an die beauftragten Polizisten abzugeben. Das bestätigt auch der Expertenbericht Piquerez/Cornu.⁸² "Die Untersuchung wurde faktisch durch die Polizei nach deren Gutdünken und ohne wirkliche Kontrolle durch den Richter geführt." Dies habe stossende Ergebnisse gezeitigt, vor allem in komplexen Fällen, in denen die Untersuchung zwingend ein Jurist hätte führen müssen. Die Experten betonten, es sei wichtig, dass die Strafuntersuchung unter der Kontrolle des Untersuchungsrichters bleibt, dem es in erster Linie obliege, die nötigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.⁸³

In der neuen Prozessordnung sind unter restriktiven Voraussetzungen Befragungen durch die Polizei während hängiger Untersuchungen möglich, doch würde auch sie nie erlauben, die Führung von Untersuchungen derart an die Polizei zu delegieren, wie das in Freiburg geschehen ist.

12. Fall Rime

Rime wurde durch die Freiburger Strafjustiz regelrecht in den Tod getrieben. Ich habe seinerzeit für seine Angehörigen gutachtlich Stellung genommen. Dabei hatte ich Gelegenheit, in das offizielle Gerichtsossier ("Les pièces du dossier") Einsicht zu nehmen. Ich stellte eine Vielzahl schwerer Prozessrechtsverletzungen von UR Piller fest. Dieser Fall war für mich ein Schlüsselerlebnis, weil ich bis zu diesem Zeitpunkt noch nie in meinem Leben ein derart missbräuchliches Dossier gesehen hatte.

⁸² S. 22, 81.

⁸³ S. 25.

Zunächst wurde die beliebte Taktik angewandt, einen dubiosen Kriminellen als Informanten aufzubauen und ihn einen Verdacht gegenüber einer Person aussprechen zu lassen, die man "fertig" machen wollte. Im Fall Rime war dies J.B., der später wegen 12 Schwarzgeldzahlungen in der Höhe von 1,6 Mill. Franken, falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und einer Serie von Betrügereien mit einem Deliktsbetrag von mehr als 800'000 Franken verurteilt wurde. Anlässlich seiner Verhaftung im April 1993 hatte J.B. verschiedene Persönlichkeiten der Schwarzgeldzahlung beschuldigt, zu Unrecht, wie sich später herausstellte, darunter auch Pierre Rime. J.B. wurde 1999 in Abwesenheit zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, wobei man berücksichtigte, dass er sich geistig an der Grenze der Debität bewegte,⁸⁴ während ihn UR Piller als höchst glaubwürdig einstufte („il s'agit bien de la vérité!“).⁸⁵ Kurz nach diesem Abwesenheitsurteil stellte sich J.B. am Genfer Autosalon der Polizei (Schlagzeile in den Zeitungen: „Hochstapler stellte sich freiwillig“).⁸⁶

J.B. behauptete, bei einem ganz bestimmten Grundstücksverkauf von Rime, an dem er selber nicht beteiligt war, sei Schwarzgeld bezahlt worden. Im offiziellen Dossier war dies die einzige Belastung.

In der Folge fand während drei Monaten eine Telefonüberwachung von Rime statt. Parallel dazu wurden durch die Polizei 45 potentielle Belastungszeugen, ehemalige Vertragspartner bei Grundstücksverkäufen, einvernommen. Piller hatte folgende Idee: In einem Geheimdossier befand sich ein vertrauliches Gerüchteprotokoll der Polizei, das mit dem Vermerk "Confidentiel (ne pas joindre au dossier)" versehen war.⁸⁷ Darin erläuterten zwei Polizisten, im Greyerz-Bezirk existiere das Gerücht, bei Grundstücksgeschäften von Rime würden Schwarzgeldzahlungen entrichtet. Wer Urheber dieses Gerüchts war, ging aus dem Protokoll nicht hervor. Piller wollte nun die erwähnten 45 Zeugen befragen lassen und parallel dazu eine Telefonkontrolle durchführen, in der Hoffnung, dass die Befragten entweder Schwarzgeldzahlungen bestätigen oder zumindest vor oder nach der Einvernahme mit Rime telefonieren und daraus Belastungen entstehen. Das Vorhaben misslang.

Die Telefonkontrolle war illegal, weil sie nicht geeignet war, den von J.B. zu einer ganz bestimmten Grundstückstransaktion geäußerten Vorwurf abzuklären. Ob die Behauptung von J.B. stimmte, hätte Piller zudem ohne Telefonkontrolle herausfinden können. Was das geheime Gerüchteprotokoll anbetrifft, enthielt es keinen konkreten und damit genügenden Tatverdacht. Das Bundesgericht hat erklärt, wie bei der Untersuchungshaft müssten konkrete Umstände und Erkenntnisse den dringenden Tatverdacht begründen, dass die betroffene Person eine strafbare Handlung ausgeführt habe.⁸⁸ Folglich handelte es sich um eine unerlaubte Fishing-expedition. Nach Literatur und Rechtsprechung ist das Telefonabhören nicht da, um einen fehlenden Verdacht überhaupt erst zu begründen.⁸⁹

⁸⁴ La Liberté vom 21.3.1999.

⁸⁵ Notiz UR Piller vom 12.8.1993.

⁸⁶ Freiburger Nachrichten vom 24. 3. 1999, S. 7 und La Liberté vom 23. März 1999, S. 12.

⁸⁷ Polizeirapport vom 22.9.1993.

⁸⁸ BGE 109 Ia 287.

⁸⁹ BGE 109 Ia 288; N. Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 3. Aufl., Zürich 1993, N 763, FN 208.

Auch in diesem Fall war die richterliche Kontrolle durch den Präsidenten der Anklagekammer (damals Kantonsrichter Papaux) eine Farce. Das Dossier Rime war dem Gesuch des Untersuchungsrichters nicht beigelegt. Ferner war das Gesuch unzulänglich begründet. Es fehlten konkrete Erläuterungen, auf welche Straftaten sich die Telefonkontrolle beziehen sollte. Piller stützte sich auf die Aussage von J.B., der Rime nur in einem einzigen Fall belastete. Noch oberflächlicher fiel die Begründung des Präsidenten der Anklagekammer aus.

Es wurden übrigens auch Anschlüsse von zwei Drittpersonen abgehört, darunter von Jean-François Rime, dem Sohn von Pierre Rime, bei denen die Voraussetzungen für eine Abhörung ebenfalls nicht gegeben waren.

Im übrigen wurde die Untersuchung in rechtswidriger Weise in wichtigen Phasen nicht durch den Untersuchungsrichter, sondern durch die Polizei geführt. Namentlich die von Piller angeordnete Befragung der 45 Zeugen erfolgte durch die Polizei. Die Befragung war auch deshalb unkorrekt, weil man die Befragten hätte orientieren müssen, dass sie nicht verpflichtet sind, sich selber zu belasten (was geschehen wäre, wenn sie erklärt hätten, es sei Schwarzgeld bezahlt worden). Stattdessen sagte man ihnen nicht, in welcher Rolle sie einvernommen wurden und auf wen sich das Verfahren bezog. Mit Hilfe dieser schwerwiegenden Verletzung anerkannter Prozessgrundsätze wollte man die Zeugen in eine Falle locken.

Damals wurde der gesundheitlich angeschlagene Rime immer wieder darüber orientiert, dass man mit allen Mitteln versuche, die Zeugen dazu zu drängen, ihn zu belasten. In Bulle zirkulierte das Gerücht, der nächste, der verhaftet werde, sei Rime. Welche Druckversuche damals auf Personen ausgeübt wurden, die Rime hätten belasten sollen, zeigt ein Bericht in der Liberté vom 7.5.1997. Er schildert die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Grossrat Jean-Pierre Repond. Dieser wurde während seiner zehntägigen Untersuchungshaft derartigen Pressionen ausgesetzt, dass er Schwarzgeldzahlungen zugab, sie jedoch anschliessend bestritt. Das Gericht sprach ihn frei! Bei der Befragung vor Gericht erklärte er, man habe ihn auch nötigen wollen, Pierre Rime zu belasten.

Man konnte Rime weder mit den illegalen Telefonkontrollen noch mit der rechtswidrigen Befragung der 45 Zeugen überführen. Die Telefonkontrollen führten lediglich zu einem sogenannten Zufallsfund, einer Mappe mit Dokumenten, die offenbar belegen, dass Rime Steuern hinterzogen hat. Heute wird vor Bundesgericht und in Strassburg darüber gestritten, ob es zulässig war, diesen Zufallsfund zu verwerten.

Ins Gesamtbild passt, dass UR Piller gesetzeswidrig nie eine Untersuchung gegen Rime eröffnete. Er wurde nach dreimonatiger Telefonkontrolle bloss als Auskunftsperson befragt. Bei der ersten und einzigen Einvernahme wurde Rime die konkrete Beschuldigung nicht bekanntgegeben. Er sagte Rime nur, eine Person habe ihm erklärt, in einem wichtigen Geschäft habe er mit Schwarzgeldern gehandelt. Nicht orientiert wurde Rime auch über die vorgängige Telefonkontrolle. Auch wurde er nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter hingewiesen. Schliesslich wurde ihm nicht gesagt, ob die Untersuchung nur wegen des Vorwurfs von J.B. laufe oder wegen einer Vielzahl vermuteter Verfehlungen gestützt auf das erwähnte Gerüchteprotokoll.

Zweimal tauchten nach Bekanntwerden meines Gutachtens aus dem Geheimdossiers neue Dokumente in den Gerichtsakten auf. Es war ein untauglicher Versuch, mein Gutachten zu entkräften. Zuletzt geschah dies vor Bundesgericht. Dort wurde das erwähnte vertrauliche Gerüchtesprotokoll in die Akten gelegt. Dieses Geheimdokument war offenbar Anlass der (illegalen) Telefonkontrolle. Im Expertenbericht Piquerez/Cornu kann man lesen: "Telefonische Abhörungen wurden aufgrund von vertraulichen Notizen der Polizei angeordnet, welche nicht dem Dossier beigelegt waren."⁹⁰

1994, nach dem Selbstmord von Rime, wurde das Strafverfahren eingestellt. In der Einstellungsverfügung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verfahren keine Straftat zutage förderte, die man Rime hätte vorwerfen können.

UR Piller zelebrierte in diesem Fall fast alle Missbräuche, wie sie im Expertenbericht Piquerez/Cornu beschreiben werden, einschliesslich der illegalen Entsendung von Polizisten nach Spanien (vgl. hinten C.20).

13. CannaBioland I (Untersuchungsrichter mit Pflug)

1984 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, ein Untersuchungsrichter könne in der gleichen Sache nicht auch erkennender Richter sein. Deshalb musste in Freiburg notfallmässig die Funktion des Untersuchungsrichters von jener des Gerichtspräsidenten getrennt und ein Untersuchungsrichteramt mit hauptamtlichen Chargenträgern geschaffen werden.

Im Fall CannaBioland wollte Untersuchungsrichter Buletti am 5.7.1997 in Litzistorf in einer Nacht- und Nebelaktion mit Traktoren die Hanffelder umpflügen. Dies wäre rechtswidrig gewesen. Eine solche Vernichtung ist dem Gericht vorbehalten. Eine Beschwerde gegen diese Anordnung lehnte die Anklagkammer unter Vorsitz von Kantonsrichter Cornu ab. Im Entscheid wurde der Untersuchungsrichter allen Ernstes und kommentarlos als unabhängiger Richter bezeichnet, der in der Lage sei, die Einziehung und Vernichtung zu verfügen.⁹¹ Dieser Entscheid war ein Willkürakt. Ein Journalist und ehemaliger Ersatzrichter des Kantonsgerichts schrieb mir damals, er habe den Präsidenten der Anklagekammer anlässlich einer zufälligen Begegnung darauf angesprochen und gesagt, er zweifle daran, ob der Untersuchungsrichter für die Vernichtung eines Hanffeldes zuständig sei. Cornu habe geantwortet, Hanf sei gefährlich und daher rechtfertige sich der Eingriff. Sollte dies Lausanne nicht gefallen, dann könne das höchste Gericht diesen Entscheid umkippen. Eine bedenkliche Haltung für den Vertreter des obersten kantonalen Gerichts. Der unhaltbare und kaum gutgläubig gefällte Fehlentscheid der Anklagekammer wurde in der Folge vom Bundesgericht aufgehoben.⁹²

⁹⁰ S. 83.

⁹¹ Entscheid der Anklagekammer vom 25.7.1997, speziell S. 9 f.

⁹² Urteil des Kassationshofs des Bundesgerichts vom 24. November 1997.

14. CannaBioland II (Kantonsrichter als Schauspieler)

Was man zunächst nicht wusste: Buletti war ferngesteuert. Er agierte gestützt auf einen Geheimbeschluss einer Konferenz der Gerichtspräsidenten, an dem Kantonsrichter Cornu mitwirkte. Dort war das weitere Vorgehen gegen die Felder des CannaBiolandes in Litzistorf besprochen worden.

An dieser geheimen Aussprache, welche am 14. Mai 1997 stattfand, nahmen u.a. die zwei Kantonsrichter Cornu und Papaux, ferner die Staatsanwältin und der Polizeikommandant teil. Alle diese Protagonisten waren einmal mehr im Unrecht vereint. Vierzehn Tage später schritt Buletti mit dem Pflug zur Tat.

Kantonsrichter Cornu zog im anschliessenden Beschwerdeverfahren eine Show ab, indem er, statt in den Ausstand zu treten, der Öffentlichkeit vortäuschte, er agiere unabhängig. Den gleichen Vorwurf trifft auch Kantonsrichter Papaux. Bei der damaligen Beschwerdeverhandlung wurde mit Hinweis auf Erfordernisse der EMRK sogar die Öffentlichkeit zugelassen, damit sie die angebliche Korrektheit des Verfahrens überprüfen konnte, in welchem zwei Kantonsrichter als Schauspieler auftraten. Das Bundesgericht bezeichnete diesen Vorfall am 20.10.2000 als "elementare Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze" (vgl. hinten C.17). Cornu handelte doppelt missbräuchlich, wegen des Inhalts des Entscheids und wegen der vorgetäuschten Unabhängigkeit.

Wer deckte die geheime Absprache auf? Andreas Keiser, Ex-Chefredaktor von Radio Freiburg. Der Vorfall wurde am 16. Juni 2000 bekannt. Die Justiz wollte das Geheimprotokoll der erwähnte Sitzung unverzüglich beim Lokalsender beschlagnahmen, obwohl im Strafgesetzbuch ein Beschlagnahmeverbot zugunsten von Medienschaffenden kodifiziert ist. Keiser wurde kurze Zeit später durch den Verwaltungsrat dieses Senders unter dem Vorsitz des umstrittenen aber einflussreichen Politikers Damien Piller (CVP) entlassen. Für Kenner der Polit- und Medienszene ist klar: Die Absetzung erfolgte aus politischen Gründen, weil Keiser durch die Aufdeckung von Missständen dem Politfilz zu gefährlich geworden war.

15. CannaBioland III (Der Politfilz zeigt sein wahres Gesicht)

Die geheime Absprache führte zu einer Aufsichtsbeschwerde gegen Cornu. Für deren Behandlung war der Grosse Rat zuständig. Wer gehörte dem fünfköpfigen Vorbereitungsgremium zur Behandlung dieses Geschäfts im Grossen Rat an? Als Präsident war Grossrat Perroud eingesetzt, der kurz zuvor in verantwortungsloser Weise den noch nicht rechtskräftigen Grossrieder-Freispruch kritisiert und durch polemische Attacken gegen die deutschsprachige Bevölkerung des Sensebezirks negativ aufgefallen war (vgl. hinten C.54). Ein weiteres Mitglied war Damien Piller, zu dessen "Heldentaten" die Eliminierung des kritischen Chefredakteurs von Radio Freiburg, Andreas Keiser, gehört, der auch diesen Vorfall aufgedeckt hat (vgl. vorne C.14 und hinten C.52).

Die Beschwerde wurde wegen Verjährung abgelehnt.⁹³ Man merke: Wer elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderhandelt, wird honoriert, wenn es gelingt, die Illegalität lange genug zu vertuschen. Disziplinarisch mag der Fall verjährt gewesen sein, strafrechtlich aber nicht. Wurde überhaupt geprüft, ob das Verhalten von Cornu strafrechtlich relevant ist? Man weiss es nicht. Das Verfahren war geheim.

Gegenstand der abgelehnten Beschwerde war ein einziger Vorfall. Andere schwerwiegende Verfehlungen von Cornu sind im Bericht der beiden ausserkantonalen Experten nachzulesen. Untersuchungsrichter wurden gecoacht statt beaufsichtigt. Geheimkontakte mit ihnen, der Staatsanwältin und dem Polizeikommandanten gab es oft (vgl. vorne C.10). Cornu ist direkt oder indirekt verantwortlich für die festgestellten Missstände, wie z.B. unentschuld bare Verfahrensverzögerungen sowie Missbräuche bei Verhaftungen und Telefonkontrollen usw. Bleibt das ungesühnt?

Im Fall Cornu wäre zu prüfen (gewesen), ob sein Verhalten nicht einen Amtsmissbrauch im Sinn von Art. 312 StGB darstellt. Cornu konnte wie erwähnt kaum gutgläubig sein, als er bei der seinerzeitigen Ablehnung der Beschwerde der Litzistorfer Anwälte behauptete, Buletti sei als Untersuchungsrichter ein unabhängiger Richter. Noch schlimmer finde ich, dass er, statt in den Ausstand zu treten, so tat, als ob er als unabhängiger Beschwerderichter amte. In Art. 312 StGB wird der Missbrauch der Amtsgewalt bestraft. Laut Bundesgericht geht es um den zweckentfremdeten Einsatz staatlicher Macht. Die Norm dient einerseits den Interessen des Staates an zuverlässigen Beamten und schützt andererseits die Bürger vor unkontrollierter staatlicher Machtentfaltung.⁹⁴ Unter diese Norm fällt meines Erachtens zum Beispiel auch eine Rechtsbeugung, zumal die Schweiz im Unterschied zu andern Ländern keinen entsprechenden Tatbestand kennt. Bei der Ablehnung der Beschwerde durch die Anklagekammer ging es offiziell um eine prozessuale Zwangsmassnahme, in der Sache sogar um eine strafrechtliche Sanktion, die Vernichtung von angeblichem Deliktsgut. Buletti hatte diese Vernichtung im Einvernehmen mit Cornu angeordnet, obwohl er hiefür nicht zuständig war. Die Anordnung war wie erwähnt widerrechtlich, weil ein Untersuchungsrichter nicht vernichten darf. Der Entscheid der Anklagekammer segnete somit unter missbräuchlicher Partizipation befangener Richter die von Buletti verhängte Sanktion ab und war ohne Zweifel hoheitlicher Natur.

Deshalb würde es sich aufdrängen, ein Strafverfahren gegen Kantonsrichter Cornu im Hinblick auf den Verdacht einzuleiten, ob der Tatbestand des Amtsmissbrauchs von Art. 312 StGB objektiv und subjektiv verletzt ist. In Freiburg jedoch denkt niemand daran.

16. CannaBioland IV (Kabinettsjustiz 2000 mit müden Medien)

Wie konnten die Medien über die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde gegen Cornu durch den Grossen Rat informieren?

⁹³ Freiburger Nachrichten vom 15.12.2000.

⁹⁴ Urteil Bundesgericht vom 23.8.2001 (NZZ, 28.9.2001, S. 16).

Art. 59 des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates vom 15. Mai 1979 lautet:

Art. 59. ¹ Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

² Geheime Beratung findet statt über die Begnadigungsgesuche und die Belangungsgesuche und wenn der Grosse Rat als Disziplinarbehörde zu entscheiden hat (Art. 44 KV).

³ In anderen Fällen und wenn die Umstände es rechtfertigen, erklärt der Präsident von Beginn der Verhandlungen den Ausschluss der Öffentlichkeit.

⁴ Es verbleiben nur die Grossräte, die Mitglieder des Staatsrates, die Sekretäre und die Weibel im Saal. Die akkreditierten Journalisten verlassen die Pressetribüne nur, wenn der Grosse Rat dies auf Antrag des Präsidenten, eines Grossrates oder eines Staatsrates beschliesst.

⁵ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

⁶ Das Protokoll der geheimen Beratungen erwähnt nur den Endbeschluss des Grossen Rates. Über die geheimen Beratungen wird kein Verhandlungsprotokoll geführt. Die Akten dieser Sitzungen werden dem Original des Sitzungsprotokolls beigegeben.

Im vorliegenden Fall wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, die Journalisten hingegen konnten bleiben, durften aber nur über das Ergebnis und nicht über die Beratungen berichten. Wohlverstanden, es ging hier nicht um höchst persönliche Details in Bezug auf Kantonsrichter Cornu, sondern um seine geheime Absprache mit Untersuchungsrichter Buletti und die missbräuchliche Art der Behandlung der Beschwerde der Litzistorfer Anwälte. Es bestand ein hohes öffentliches Interesse, über diese Missbräuche und die Art der Erledigung des Falles durch das Parlament informiert zu werden.

Das gleiche Procedere wurde später bei einer Ehrverletzungsklage von Paul Grossrieder gegen die Regierung angewandt (vgl. hinten C.40), als der Grosse Rat geheim über die Aufhebung der Immunität debattierte. Mir ist in der Schweiz kein Kanton bekannt, in welchem bei der Frage der Aufhebung der Immunität das Publikum ausgeschlossen wird.

In Freiburg bringt man es somit fertig, der Bevölkerung zu kaschieren, was die von ihm gewählten Volksvertreter machen. Was die Medien anbetrifft, finde ich es geradezu pervers, Journalisten zu einer Geheimdebatte zuzulassen und ihnen zu verbieten, darüber zu berichten.

Hat sich ein Freiburger Journalist gegen diese Maulkorbstrategie zur Wehr gesetzt? Nein. Es verwundert nicht, dass derart zahme Medien von den Behörden nicht ernstgenommen werden. Als Journalist hätte ich mich dafür eingesetzt, bei der nächsten Pressekonferenz der Regierung mitzuteilen, heute sei man zwar anwesend, werde aber über die Pressekonferenz nicht berichten.

Was sagte doch Bundesrat Deiss am 20. September 2001 in einer Rede vor dem

UCIP-Kongress in Freiburg:⁹⁵ "Die Medien müssen die Freiheit haben, alles zu sagen, um zu verhindern, dass gewisse Leute alles tun können." Zur Freiheit und Offenheit gehöre die Presse- und Meinungsfreiheit. Zudem habe die Presse ohne Zweifel eine wichtige Kontrollfunktion. Man sieht: Zwischen den Ausführungen von Bundesrat Deiss und den Realitäten im Freiburger Politghetto klaffen Welten.

17. CannaBioland V (Justizposse mit kontaminierten Akten)

Die Strafkammer des Kantons Freiburg überwies am 29.12.1998 den Beschuldigten Armin Käser im Cannabioland-Prozess wegen mehrfachen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz und anderer Delikte an das Bezirksgericht Tafers. Unterzeichnet war die Verfügung durch die Kantonsrichter Cornu und Papaux, die an der erwähnten illegalen Absprache beteiligt waren.

Es wurde in der Folge mehrfach versucht, die Hauptverhandlung dieses Prozesses über die Runden zu bringen. Ein erster Versuch scheiterte am 21.3.2000.

Die zweite Verhandlung fand vom 13.-16.6.2000 statt. Am 16.6. legte einer der Anwälte die erwähnte Meldung von Radio Freiburg ins Recht, wonach eine geheime Absprache stattgefunden habe, an der die Haute-Volée der Freiburger Justiz teilgenommen hatte und an der mit Untersuchungsrichter Buletti abgesprochen worden war, die Hanffelder umzupflügen. Dieser Anwalt stellte ein Ausstandsbegehren gegen das Gericht, das am 21.6.2000 vom Kantonsgericht Freiburg abgewiesen wurde. Das Kantonsgericht meinte, es vermöge zwar in der Tat zu erstaunen, dass nach dem Sitzungsprotokoll gewisse Richter, die Staatsanwältin, Untersuchungsrichter und der Polizeikommandant an der Arbeitssitzung vom 14.5.1997 über das Vorgehen bezüglich Hanfanbau diskutiert und sich geeinigt hätten, dass die Anpflanzung von "nicht offiziellen" Pflanzen als illegal zu betrachten und diese zu vernichten seien. Dass in diesem Rahmen das Vorgehen bezüglich Hanfanbau besprochen und abgestimmt worden sei, könne aber nur die Teilnehmer dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen. Gegen die Richter des Strafgerichts Tafers, die nicht teilgenommen hätten, könne daraus nichts abgeleitet werden; daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Gerichtspräsident eine Kopie des Sitzungsprotokolls erhalten habe.

Daraufhin verurteilte das Bezirksstrafgericht in Tafers am 27.6.2000 die beiden Angeklagten zu 30 und 24 Monaten Gefängnis. Das Bundesgericht jedoch hiess wie erwähnt am 20.10.2000 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diese Entscheide gut. Es führte aus:

"Insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer unterschiedlichen funktionellen Zuständigkeiten ist es ausgeschlossen, dass an einer Zusammenkunft, an welcher Vertreter der Polizei, der Untersuchungs- und Anklagebehörden, der Anklagekammer sowie der erstinstanzlichen Strafgerichte teilnehmen, in direktem Zusammenhang mit einer konkreten Strafuntersuchung Beschlüsse gefasst werden. Dies widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien und läuft auf eine Absprache zwischen

⁹⁵ Freiburger Nachrichten vom 21.9.2001, S. 3.

einander über- und untergeordneten Strafverfolgungsbehörden hinaus, die einen effektiven Rechtsschutz für die Beschuldigten nicht mehr gewährleistet ... An der Sitzung vom 14. Mai 1997 behandelte die Konferenz indessen nicht die strafrechtliche Problematik des Hanfanbaus im Allgemeinen, sondern liess sich von Untersuchungsrichter Buletti über einen konkreten Fall informieren und fasste einen Beschluss über die in den erörterten Fragen einzunehmende Haltung. Die Behauptung des Beschwerdeführers blieb sodann unbestritten, Untersuchungsrichter Buletti habe den Sitzungsbeschluss weniger als zwei Wochen nach dessen Ergehen in die Tat umgesetzt und bei ihm Hanfpflanzen beschlagnahmt und vernichtet, und die Anklagekammer habe dieses Vorgehen unter Mitwirkung der beiden Kantonsrichter Cornu und Papaux, welche an der Sitzung vom 14. Mai 1997 teilgenommen hatten, geschützt. Dieses Vorgehen widerspricht nach dem Gesagten elementaren rechtstaatlichen Grundsätzen."

Am 17. September 2001 scheiterte ein dritter Versuch, die Hauptverhandlung in diesem Prozess über die Bühne zu bringen.⁹⁶ "Entwicklungshelfer" war ein pensionierter Berner Oberrichter, der als ausserordentlicher Gerichtspräsident amtierte, weil es keinen unbefangenen deutschsprachigen Freiburger Gerichtspräsidenten mehr gibt! Der Prozess scheiterte an einer Vorfrage. Das Gericht bejahte auf Antrag der Verteidigung die Nichtigkeit der eingangs erwähnten Überweisungsverfügung, die von den Kantonsrichtern Cornu und Papaux unterschrieben worden war. Durch das missbräuchliche Verhalten dieser beiden Kantonsrichter wurde das ganze Gerichtsossier kontaminiert. Nach einer Dauer von sechs Jahren beginnt der Prozess wieder bei Null. Und es ist fraglich, ob in einem neuen Prozess die bisher gesammelten Beweismittel verwertet werden dürfen, da auch sie kontaminiert sind, d.h. eine direkte Frucht der illegalen Absprache zwischen UR Buletti und Vertretern des Kantonsgerichts vom Mai 1997.

Nur ein Detail: Am Vorabend dieser letzten Hauptverhandlung des Cannabioland-Prozesses tauchten bei Hanfbauer Käser in Litzistorf zwei Polizisten auf; dies war offenbar am 12. September 2001. Sie hatten einen Hausdurchsuchungsbefehl, ausgestellt von Untersuchungsrichter Piller am 21. Juni 2001! Vermutlich war der Umstand, dass man fast drei Monate mit der Vollstreckung des Befehls bis zum Vorabend der Hauptverhandlung zuwartete Bestandteil des schikanösen Verhaltens der Freiburger Justiz. Im übrigen ist auch Piller im Zwielicht, weil er bei der geheimen Absprache im Mai 1997 ebenfalls dabei war.

18. Spanienreisen I (Wie über Delikte Desinformation betrieben wird)

Am Freitag, den 22.1.1999, gab RA Clerc eine Pressekonferenz im Fall Grossrieder und verteilte den anwesenden Journalisten verschiedene anonymisierte Dokumente, die unter anderem indizieren, dass die Souveränität Spaniens durch Freiburger Polizisten verletzt wurde, die laut seinen Aussagen auf Befehl von UR Lamon in geheimer Mission nach Spanien reisten.

⁹⁶ Vgl. Freiburger Nachrichten vom 18.9.2001, S. 3: "Glaubwürdigkeit der Justiz steht auf dem Spiel"; La Liberté vom 18.9.2001, S. 13: "On efface tout et on recommence dans l'affaire de Cannabioland."

Wie wir heute aus dem Bericht Piquerez/Cornu wissen,⁹⁷ handelte es sich um vier Reisen. Die erste fand zwischen dem 2. Juni und dem 13. September 1993 statt. Sie betraf den Fall Kéké Clerc (vgl. C.27). Es wurde vermutet, dass er in Spanien illegale Tätigkeiten ausübe. Zwei Polizisten und eine Drittperson reisten als Touristen verkleidet nach Spanien. Sie sprachen in Gemeindeämtern, Grundbuchämtern und Banken vor. Das schlechte Gewissen der Beteiligten zeigte sich darin, dass sie über die Reise eine Notiz, ohne Briefkopf, ohne Datum und ohne Unterschrift verfassten und diesen "Rapport" Untersuchungsrichter Lamon abgaben.

Die zweite Reise fand im Oktober 1993 statt. An ihr war Paul Grossrieder beteiligt.

Eine dritte Reise fand im April 1994 statt. Man verfolgte Kéké Clerc, der nach Frankreich reiste. Die französischen Behörden waren kontaktiert worden. Clerc entschloss sich jedoch, sich nach Spanien zu begeben, worauf ihm die Polizisten ohne Mitteilung an die spanischen Behörden folgten.

Am Tag nach der Pressekonferenz von Rechtsanwalt Clerc wurde diese in den Lokalzeitungen kommentiert. Die *Liberté* schrieb, der erwähnte Vorwurf müsse noch verifiziert werden, weil es Polizeiabkommen zwischen den einzelnen Ländern gebe.⁹⁸ Damit wurde suggeriert, es könnte legal sein, Polizisten ohne weiteres zu Recherchezwecken nach Spanien zu senden.

Daraufhin telefonierte ich einem hohen Bundesbeamten im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, der sich mit der internationalen Rechtshilfe befasst und fragte ihn abstrakt über die Möglichkeit, Polizisten zu Recherchezwecken nach Spanien zu entsenden. Er erklärte mir, mit Spanien gebe es kein Polizeiabkommen und selbst wenn es eines geben würde, dürften die Polizisten nur mit Bewilligung des Bundes nach Spanien reisen. Zudem wären sie dort von den spanischen Behörden empfangen worden und allfällige Recherchen hätten die Spanier selber vorgenommen. All dies ist gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu bei diesen Reisen nicht geschehen.⁹⁹ Die Experten erklärten: "Die in Spanien vorgenommen Handlungen stellen ohne Zweifel eine Verletzung der Souveränität dieses Landes dar, weil sie nicht in Beachtung der durch die geltenden Staatsverträge vorgesehenen Formalitäten erfolgten."¹⁰⁰

Der erwähnte Artikel in der *Liberté* wurde vom damaligen *Liberté*-Journalisten Jean-Philippe Buchs verfasst. Buchs ist ein Lamon-Intimus und hat mehrfach Artikel verfasst, die Lamon-Thesen enthalten. Dieser Journalist griff am Dienstag, den 26.1.1999, erneut zur Feder und schrieb in der *Liberté*, der erwähnte Vorwurf sei nicht stichhaltig, im Bundesamt für Polizeiwesen habe man erklärt, solche Praktiken seien üblich. Ich telefonierte daraufhin unverzüglich wieder dem erwähnten für die Rechtshilfe zuständigen Beamten. Dieser bestätigte erneut seine Aussagen und erklärte, auch das Bundesamt habe vom neuesten *Liberté*-Artikel Kenntnis erhalten. Man habe eine Umfrage gemacht, ob jemand der *Liberté* eine derart falsche Auskunft gegeben habe. Niemand könne sich daran erinnern, namentlich auch nicht

⁹⁷ S. 48 ff.

⁹⁸ *Liberté* vom 23.1.1999.

⁹⁹ S. 48.

¹⁰⁰ S. 51.

der Pressechef.

Später sagte der damalige Kantonsgerichtspräsident Papaux in einem Interview in der Zeitschrift L'Objectif, er wisse nicht, ob es ein Polizeiabkommen mit Spanien gebe. Es müsste aber eigentlich ein solches geben, weil er sich schwer vorstellen könne, dass Polizisten ohne besonderes Abkommen nach Spanien geschickt würden.

Da sich die Freiburger Behörden nicht um diesen Deliktsverdacht kümmerten, reichte ich am 17. August 1999 eine Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft wegen des Verdachts der Verletzung von Art. 299 StGB (Verletzung fremder Gebietshoheit) ein. Auf Journalistenfragen bezeichnete mich damals Lamon als "un mauvais juriste" und gab die üblichen Floskeln von sich: Er könne sich wegen des Amtsgeheimnisses nicht äussern; ich würde die Unschuldsvermutung verletzen und schwere Beschuldigungen auf der Basis von unvollständigen oder falschen Tatsachen bekanntgeben, ohne die Fakten abgeklärt zu haben.¹⁰¹ Der Chefredaktor der Liberté bezichtigte mich der Ehrverletzung gegenüber dem Journalisten Buchs, weil ich diesen verdächtigte, gestützt auf Aussagen von UR Lamon die Öffentlichkeit falsch über die Zulässigkeit der Entsendung von Polizisten nach Spanien orientiert zu haben. Die Experten Piquerez/Cornu meinten zwar, der konkrete Verdacht der Kollusion zwischen Lamon und Buchs habe sich nicht erhärten lassen,¹⁰² doch konnten sie das nur sagen, weil die Betroffenen dies bestreiten. Mir gegenüber haben zahlreiche Insider eine enge Verflechtung Lamon-Buchs bestätigt.

Am 20.3.2000 stellte die Bundesanwaltschaft das Verfahren ein, weil im April 1999 die (fünfjährige) Verjährung eingetreten war. Dazu ist zu bemerken, dass ich selber bei meiner Strafanzeige die genauen Daten der Reisen nicht kannte. Das Datum des April 1999 nimmt Bezug auf die dritte und zeitlich letzte Reise, welche im April 1994 stattfand.

Als Fazit kann man folgendes festhalten:

Durch die Liberté und Papaux wurde Desinformation betrieben, indem so getan wurde, als ob es ein Polizeiabkommen mit Spanien gebe und die Entsendung von Polizisten zu Recherchezwecken dadurch abgedeckt sei. Ich bin der einzige, der die Freiburger Bevölkerung in diesem Punkt korrekt informierte, dies gestützt auf meine Informationsbeschaffung aus erster Hand bei einem hohen für die Rechtshilfe zuständigen Beamten.

Ich habe ferner in einem Zeitpunkt öffentlich den Verdacht der illegalen Entsendung von Polizisten nach Spanien geäußert, als die Verjährung noch nicht eingetreten war, nämlich am 29. Januar 1999 in einem Interview in den Freiburger Nachrichten mit dem Journalisten Walter Buchs. Erst recht war den Behörden gestützt auf die Pressekonferenz von Rechtsanwalt Clerc vom 22.1.1999 der erwähnte Deliktsverdacht bekannt. Ich führte damals in den Freiburger Nachrichten nach einer ausführlichen Schilderung des Vorfalles aus: "Sicher besteht momentan nur ein Verdacht. Man könnte ihn jedoch in Kürze beseitigen." Von zwei Seiten wurde somit vor Ablauf der Verjährungsfrist auf die vermuteten Delikte hingewiesen. Wie so oft

¹⁰¹ Liberté vom 10.9.1999, S. 15.

¹⁰² S. 69.

bei einem Deliktsverdacht gegenüber einer Behörde, die vom Filz protegiert wird, geschah nichts. Dies belegt, wie willkürlich Informationen, die einen Deliktsverdacht indizieren, in Freiburg ignoriert werden, wenn sie nicht in den Kram passen und welche Desinformation gegenüber der Bevölkerung zu diesem Zweck betrieben wird. Wäre zwischen Ende Januar und April 1999 eine Strafverfolgungshandlung unternommen worden, hätte dies die Verjährung unterbrochen.

19. Spanienreisen II (Notorischer Lügner vs. Missverständnis)

Da bezüglich dieser Spanienreisen der Normverstoss eigentlich durch die Polizisten erfolgte, die nach Spanien reisten und der Verdacht bestand, Lamon sei Befehlsgeber, reichte ich am 22.12.1999 gegen Lamon eine Strafanzeige wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs ein, wofür die Freiburger Behörden zuständig waren. Amtsmissbrauch ist ein Verbrechen und wäre deshalb nicht verjährt gewesen. Meines Erachtens läge ein Amtsmissbrauch vor, wenn ein Untersuchungsrichter Polizisten befiehlt, illegal in Spanien zu recherchieren. Als ausserordentlicher Untersuchungsrichter wurde der Buller Notar Michel Mooser eingesetzt, der im Rahmen des betreffenden Strafverfahrens auch zahlreiche andere Vorwürfe untersuchte. Während des Verfahrens bestritt Lamon offenbar, die Polizisten nach Spanien entsandt zu haben. Daraufhin bezeichneten im Februar 2000 zwei hohe Beamte der Freiburger Kriminalpolizei Lamon als "notorischen Lügner" und verweigerten jegliche Zusammenarbeit mit ihm.¹⁰³ Notar Mooser traf daraufhin einen "salomonischen" Entscheid. Er stellte am 25.4.2000 das Verfahren bezüglich dieses Punktes mit der Begründung ein, die Polizisten hätten die Aussagen von Lamon als Befehl aufgefasst, aber es sei nicht bewiesen, dass Lamon einen entsprechenden Befehl erteilt habe. Er überschritt dabei meines Erachtens seine Kompetenzen als Untersuchungsrichter, weil die Beweiswürdigung, die er vorgenommen hat, Sache des zuständigen Gerichtes gewesen wäre (vgl. dazu auch hinten C.42). Da mir als Strafanzeiger keine Verfahrensrechte zustehen, ist diese Einstellung rechtskräftig und Lamon kann sich damit brüsten, zwar Gegenstand eines Verfahrens gewesen zu sein, das aber eingestellt wurde.

Die Annahmen von Notar Mooser sind meines Erachtens unhaltbar. Wenn Polizisten als Touristen verkleidet in Spanien recherchieren, muss das eine vorgesetzte Instanz angeordnet haben. Es ist lebensfremd, anzunehmen, die Polizisten hätten gewissermassen als Folge eines Missverständnisses in Spanien recherchiert, weil sie Aussagen von Lamon fälschlicherweise als Befehl verstanden hätten, nach Spanien zu reisen. Und all das geschah im Wissen des Polizeikommandos sowie des damaligen Kripochefs und heutigen Polizeikommandanten Nidegger, selbstverständlich auf Kosten von Steuergeldern.

Interessant ist, was die Experten Piquerez/Cornu zu diesem Thema schreiben. Bezüglich der ersten Reise kann man lesen: "Die Spanienreise fand auf Befehl des Untersuchungsrichters Lamon oder mindestens mit dessen Zustimmung statt, welche von den betroffenen Polizisten nur als Befehl verstanden werden konnte. Untersuchungsrichter Mooser hat ... im Sinn der zweiten Variante anerkannt. ... Die These,

¹⁰³ Freiburger Nachrichten vom 18.2.2000; Liberté vom 18.2.2000, S. 2.

wonach es sich um eine reine Polizeiaktion ausserhalb einer Strafuntersuchung handelte, hält einer ernsthaften Überprüfung nicht stand. In der Tat war Untersuchungsrichter Lamon mit einer Strafuntersuchung gegen Clerc befasst. ..."104 Bei der zweiten Spanienreise schreiben die Experten: "Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass Untersuchungsrichter Lamon diese Reise beschlossen hat."105 Es wird erwähnt, dass bei den Akten ein Buchhaltungsbeleg von Grossrieder liegt, auf dem geschrieben steht, Lamon habe die Sicherheitspolizei beauftragt, sich für die Bedürfnisse der Untersuchung nach Spanien zu begeben. Das Schreiben war von Untersuchungsrichter Lamon mit seiner eigenhändigen Unterschrift visiert. Bei der dritten Reise schreiben die Experten: "Es ist unbestritten, dass Untersuchungsrichter Lamon diese Operation angeordnet hat. Er gibt übrigens zu, über deren Entwicklung auf dem Laufenden gehalten worden zu sein."106 Zusammenfassend führten die Experten aus: "Der Untersuchungsrichter Lamon muss die Verantwortung für die Spanienreisen übernehmen. Er gibt dann auch zu, dass die betroffenen Polizisten davon ausgehen mussten, er habe die entsprechenden Aufträge erteilt. Die Kostenvorschüsse wurden den betroffenen Polizisten ... übergeben, ... mit ausdrücklicher Zustimmung von Untersuchungsrichter Lamon (eines der von ihm visierten Gesuche um Kostenvorschuss erwähnt übrigens, dass er es war, der den Auftrag zu dieser Operation gegeben hat). Die Notizen und Berichte betreffend die Ergebnisse der Reisen wurden ihm übergeben. Er hat auch die Zustimmung für die Auszahlung der Kostensaldos nach der Rückkehr der Polizisten gegeben. Er war in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter letztendlich für die Untersuchung gegen Clerc verantwortlich."107

Einmal mehr kann man sagen: Protektionierte Leute können machen was sie wollen, es geschieht ihnen nichts.

20. Spanienreisen III (Gran Canaria mit Steuergeldern)

Der Expertenbericht Piquerez/Cornu zeigt auf, dass die Polizei noch in einem weiteren Fall illegal Spanien bereiste.

Im Fall Rime (vgl. vorne C.12) begaben sich zwei Polizisten im November 1993 für eine Woche nach Gran Canaria, um Rime, der sich dort erholte, zu bespitzeln. Die spanischen Behörden wurden nicht benachrichtigt. Befehlsgeber war Untersuchungsrichter Piller. Er behauptete, die in Gran Canaria durchgeführten Beobachtungen seien keine Untersuchungshandlungen, so dass man die spanischen Behörden nicht habe benachrichtigen müssen. Die Experten konnten dem nicht folgen.¹⁰⁸ Personenbeobachtungen stellten Untersuchungshandlungen dar, es sei eine polizeiliche Tätigkeit, welche für eine laufende Untersuchung vorgenommen werde.

104 S. 48 f.

105 S. 49.

106 S. 50.

107 S. 51.

108 S. 52.

Die Experten stellten fest, dass auch hier ein Verstoss gegen Art. 299 StGB verjährt sei. Verbleibt noch ein möglicher Amtsmissbrauch durch Untersuchungsrichter Piller. Hier schreiben die Experten, einen Verstoss wegen Amtsmissbrauchs habe niemand geltend gemacht. (Das ist typisch für Freiburger Verhältnisse!). Die betroffenen Polizisten hätten sich nicht darüber beklagt, irgendeinem Zwang ausgesetzt gewesen zu sein und natürlich noch viel weniger, im Spätherbst das sonnige Klima in Gran Canaria geniessen zu dürfen. Diese Feststellung ist rechtlich irrelevant. Bei einem illegalen Befehl kann es nicht darauf ankommen, ob ihm Polizisten freiwillig oder widerwillig folgen. Die Verjährung dieses Falles endet erst im November 2003. Wetten, dass es auch hier bei einem Verdacht bleibt!

21. Perler I (Odyssee eines Strafverfahrens)

Für das Verständnis dieses Falles ist es notwendig, zwei Protagonisten kennenzulernen, die Prostituierte Sonja¹⁰⁹ und den Kriminellen Prétet. Diese Personen spielen auch in andern Fällen eine Rolle.

Die Dirne Sonja ist eine zwielichtige Person aus dem Milieu, die in mehreren Fällen (u.a. bei Perler und Grossrieder) eine wichtige Rolle spielte und von UR Lamon auf fragwürdige Weise in den von ihm geführten Ermittlungen eingesetzt wurde. Sonja stand damals in einem Verfahren wegen Verdachts vieler Straftaten, so des Diebstahls, Betrugs, der Urkundenfälschung, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und von Drogendelikten (vgl. hinten C.26).

Prétet ist ein Franzose, der in Freiburg aufgewachsen ist. Er wurde mehrfach wegen vieler Delikte bestraft (und einmal auch in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen). Er erhielt Landesverweis und hält sich jetzt in Frankreich auf. Prétet war auch Brandstifter im Fall Kéké Clerc (vgl. hinten C.27). Er behauptete, Clerc habe ihn zu diesem Brand angestiftet. Clerc bestritt das. Trotz seiner Vorstrafen wurde er vor Gericht von der Staatsanwaltschaft und der Polizei als glaubwürdig hingestellt, was zur Verurteilung von Clerc führte. Prétet hatte auch, wie sich nachstehend zeigen wird, ein Hass-Liebe-Verhältnis zu Sonja.

1993 brannte es im Schönheitssalon der Dirne Sonja in Freiburg. Die Brandspezialisten der Polizei und Fachleute der Gebäudeversicherungsanstalt gelangten überwiegend zur Auffassung, der Brand sei Folge eines Kurzschlusses. Perler, Mitglied der Sicherheitspolizei und Hundeführer, musste Sonja befragen. Auch sie erweckte den Eindruck, vermutlich sei ein Kurzschluss Ursprung des Brandes gewesen. Perler protokollierte diese Aussage und unterliess es offenbar, Sonja zu ihren persönlichen Verhältnissen zu befragen (sonst hätte er gemerkt, dass sie überschuldet war, was allenfalls ein Brandstiftungsmotiv hätte sein können). Sein Name und derjenige seines Kollegen zierten den Briefkopf eines Rappports über den Vorfall, der aber nur vom Kollegen, hingegen nicht von Perler unterschrieben war. Hierauf wurde das Verfahren gegen Sonja eingestellt.

1994 gab es eine Wende. Sonja zeigte Prétet wegen Vergewaltigung an. Prétet

¹⁰⁹ Deckname.

revanchierte sich in einer Befragung vom 17.11.1993 mit der Behauptung, Sonja habe ihm anvertraut, den Brand des Salons selber gelegt zu haben und Perler habe sie als Gegenleistung für Liebesakte protegirt. Vor UR Lamon weigerte sich Prétet, ein Protokoll mit diesen Belastungen zu unterzeichnen. Dennoch wurde 1994 offenbar eine Untersuchung gegen Sonja wegen Brandstiftung und Versicherungsbetrugs etc. eingeleitet. 1993 und 1994 fanden zahlreiche untersuchungsrichterliche Befragungen statt. Sonja bestritt die Vorwürfe. Ab September 1994 ruhten die Ermittlungen.

Prétet behauptete ferner, Sonja und Perler seien in einen grossen Drogenhandel verwickelt. Eine offizielle Untersuchung gegen Perler wegen dieses zweiten Falles gab es meines Wissens nicht, hingegen offenbar ein geheimes Ermittlungsverfahren. Sonja beschuldigte ihrerseits später verschiedene andere Polizisten des Drogenhandels, ohne dass diese in ein Verfahren gezogen wurden (vgl. hinten C.34).

Am 11.12.1996 kam der Vergewaltigungsfall Prétet versus Dirne Sonja vor Gericht. Die Zeitung Liberté sprach von einem erstaunlichen Prozess, weil niemand eine Vergewaltigung behauptete, nicht einmal Opfer Sonja. Das Gericht kritisierte das lückenhafte Dossier und die von Untersuchungsrichter Lamon geführte Untersuchung.¹¹⁰

Nachdem im Strafverfahren gegen Sonja wegen des Brandes von 1994-1998 wie es scheint nichts mehr gelaufen war, liess Lamon im März 1998 Perler wegen des durch Prétet 1994 in die Welt gesetzten Verdachts der Begünstigung überraschend und mit der entsprechenden Publizität verhaften. In den Schlagzeilen der Zeitungen konnte man lesen: „Der Chef der Hundestaffel steht unter Korruptionsverdacht.“ „Perler wird vorgeworfen, vor bald 5 Jahren mit gefälschtem Rapport eine Brandstiftung vertuscht zu haben.“ Erst aus Anlass dieser Verhaftung wurde eine Untersuchung gegen Perler wegen Begünstigung eröffnet. Ein Haftgrund war aus den Akten nicht ersichtlich. Für eine Verdunklungsgefahr hätte es konkreter Indizien bedurft. Perler erlitt einen Herzinfarkt, an dessen Folgen er heute noch leidet. Postwendend wurde er vom Staatsrat von seinem Amt suspendiert.

Wer das Dossier dieses Falls studiert, stellt fest, wie mangelhaft und weitgehend konzeptlos das Verfahren geführt wurde. Es enthält viele Fehler. Perler wurde nicht auf seine Beschuldigtenrechte aufmerksam gemacht. Auch Auskunftspersonen und Zeugen wurden meist nicht oder mangelhaft über ihre Rechte informiert.

Neun Monate später stellte UR Lamon das Verfahren ein, überband Perler jedoch die Kosten. In den Medien war von einem Zweitklassfreispruch die Rede. Lamon warf Perler vor, seine Berufspflichten schwer verletzt zu haben. Am 18.12.1998 rechtfertigte gar der Präsident der Strafkammer, Cornu, öffentlich den Entscheid des Untersuchungsrichters (vgl. C.22). Perler rekurrierte und Cornu musste in den Ausstand treten.

Am 23. März 1999 rehabilitierte die mit zwei Ersatzleuten bestückte Strafkammer Perler vollumfänglich. Der Entscheid belegt, dass es sich beim Verfahren gegen Perler um eine aufgebauschte Angelegenheit handelt. Der fragliche Rapport war gar nicht von ihm, sondern von einem Polizisten des technischen Dienstes signiert.

¹¹⁰ La Liberté vom 11.12.1996.

Perler spielte eine sekundäre Rolle. Auch von einer schweren Pflichtverletzung konnte nicht die Rede sein. Im Entscheid werden mehrere Vorwürfe gegen Lamon erhoben. Er habe in unzulässiger Weise das Verfahren nicht selber geführt, sondern die Polizei ohne klaren Auftrag agieren lassen. Später erhielt Perler eine Entschädigung von 23'000 Franken für Anwaltskosten und 10'000 Franken als Genugtuung.¹¹¹

22. Perler II (Informationspraxis der Behörden)

Als man Perler verhaftete, wurde dies mit einem Communiqué mitgeteilt. Als Lamon am 11. Dezember 1998 das Verfahren einstellte, hingegen Perler die Kosten auferlegte, gab es wiederum ein Pressecommuniqué, und zwar nicht durch UR Lamon, sondern durch den Präsidenten der Strafkammer, Cornu, der Lamon "coachte"¹¹² (vgl. vorne C.10). Er erklärte, dass die Abklärungen von Lamon den ursprünglichen Deliktsverdacht auf Begünstigung nicht bestätigten. Er führte aus: „L'enquête a en revanche mis en évidence une négligence grave de la part du brigadier Albert Perler qui n'a pas mentionné dans le rapport d'enquête des omissions ou des faits essentiels qui auraient permis d'ordonner des investigations complémentaires pour tenter de confondre le ou les auteurs présumés. C'est pour ce motif que le brigadier Albert Perler a été condamné au paiement des frais de la procédure.“ Es ist nicht Sache des Präsidenten der Anklagekammer, den, wie sich später herausstellte, Fehlentscheid eines Untersuchungsrichters zu rechtfertigen.

Mit Entscheid vom 23. März 1999 wurde Perler wie bereits ausgeführt, durch die mit zwei Ersatzleuten bestückte Strafkammer vollumfänglich rehabilitiert. Die Medien wurden darüber seitens der Behörden nicht orientiert. Journalisten, die beim Kantonsgericht eine Kopie des Entscheides anbegehrten, wurden abgewiesen. Da ich selber in den Besitz dieses Entscheides gelangte, wurde ich von Journalisten bestürmt, ihnen doch diesen Entscheid als Kopie zu übermitteln. Das tat ich in der Folge gegenüber Radio Freiburg und der Liberté. Man sieht: Unfairness hatte in der Informationspraxis der Behörden System. Wenn man jemanden beschuldigen konnte, wurde die Öffentlichkeit durch Communiqués informiert, wenn die Untersuchung den Beschuldigten völlig entlastete und das Verhalten des Protegierten UR **Lamon** kritisiert wurde, herrschte Stillschweigen.

23. Perler III (Fragwürdiges Disziplinarverfahren)

Parallel zum Strafverfahren gegen Perler wurde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet, das die Neuenburger Rechtsanwältin Ott instruierte. Nach der Einstellung des Strafverfahrens mit Kostenaufgabe, aber vor dem Entscheid über seinen schliesslich erfolgreichen Rekurs durch das Kantonsgericht, wurde Perler vom Staatsrat disziplinarisch gerügt. Der Staatsrat wurde zum Mitspieler des von Lamon gegen Perler inszenierten und aufgeblähten Verfahrens. Perler wurde die Entlassung

¹¹¹ La Liberté vom 15.3.2000, S. 11.

¹¹² Pressecommuniqué von Kantonsrichter Cornu vom 18.12.1998.

in Aussicht gestellt, falls er sich erneut eines Disziplinarvergehens schuldig machen sollte. Hauptgrund für diese Massregelung waren zwei vergleichsweise harmlos anmutende Vergehen. Perler hatte als vollamtlicher Hundeführer der Kantonspolizei für seine Nebenbeschäftigung als Hundezüchter keine Bewilligung eingeholt, wobei zu vermerken ist, dass die Polizei selber Perler während Jahren Hunde abgekauft hat! Ferner wurden ihm diverse private Telefonate über das Diensttelefon vorgeworfen. Diese Sanktionierung wurde in den Medien als sehr streng bewertet.¹¹³

Dieser Entscheid zeigt, wie es jemandem ergehen kann, der zur persona non grata geworden ist. Dann halten Justiz und Exekutive zusammen und gehen im Gleichschritt vor. Ganz typisch ist, dass im Disziplinarverfahren nach irgendwelchen Fehlern gesucht wird, auch wenn sie in keinem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen.

Typisch ist in diesem Fall auch, dass weder Perler noch sein Anwalt mit der disziplinarischen Sanktionierung einverstanden waren. Der Anwalt riet Perler jedoch, sich nicht dagegen zu wehren, weil er befürchtete, das könnte seine Chance, wieder ins Polizeicorps eingegliedert zu werden, verringern. Er teilte dies der Regierung am 3.2.1999 schriftlich mit. Er bestritt darin die Berechtigung einer Disziplinarsanktion und führte aus: "C'est toutefois sous un angle totalement différent que Monsieur Perler a examiné non pas les chances du recours, qui pour moi sont bonnes, mais l'opportunité de celui-ci. Le but de Monsieur Perler a été en effet de reprendre son travail le plus rapidement possible dans la police. Ce but va être atteint. Soucieux de son devoir de fidélité vis-à-vis de ses supérieurs (Commandant, Conseiller d'Etat Directeur de la police, Conseil d'Etat), Monsieur Perler a préféré mettre un terme à cette affaire sous l'angle disciplinaire de façon à ce qu'il n'y ait pas, en raison d'un recours, des frottements qui pourraient nuire, le cas échéant, aux rapports de service et à sa réintégration dans le corps de la police." Man merke: Eine als unberechtigt empfundene Disziplinarsanktion wird mit Rücksicht auf die Treuepflicht gegenüber den Vorgesetzten nicht angefochten!

24. Perler IV (Folgen einer Einvernahme)

Am 9./16.7.1999 reichte ich Strafanzeige gegen UR Lamon und Polizeikommandant Nidegger wegen der im Fall Perler festgestellten Missstände.

Ich gelangte damals durch Zufall in den Besitz von Kopien des Strafdossiers gegen Perler und wichtiger Teile der Disziplinarakten. Gestützt auf diese Dokumentation bestand aus meiner damaligen Sicht ein erheblicher Tatverdacht, UR Lamon habe durch eine illegale Verhaftung von Perler eine Freiheitsberaubung begangen und dabei auch den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt. Ferner bestand ein Verdacht, Lamon habe durch die Nichtprotokollierung wesentlicher Aussagen anlässlich der Einvernahme von Sonja¹¹⁴ vom 3.4.1998 eine strafbare Falschbeurkundung begangen. Schliesslich bestand der Verdacht, dass Lamon und Polizeikommandant Nidegger die Dirne Sonja bei der gleichen Einvernahme genötigt haben könnten,

¹¹³ Liberté vom 24.12.1998 S. 17; Freiburger Nachrichten vom 24.12.1998 S. 3.

¹¹⁴ Deckname.

nach einer nicht protokollierten entlastenden Aussage zugunsten von Perler diesen zu belasten. Es ging um den folgenden Vorfall: Sonja wurde bezüglich sexueller Kontakte zu Perler befragt. Laut Aussagen von Sonja und Perler im Disziplinarverfahren bestritt Sonja diesen Vorwurf. Beide sagten im Disziplinarverfahren ferner aus, diese Aussage sei nicht protokolliert und der Sonja daraufhin befohlen worden, das Befragungszimmer zu verlassen. Nach einer geheimen Unterredung mit UR Lamon und Polizeikommandant Nidegger habe Sonja die gestellte Frage bejaht. Im Protokoll des Strafverfahrens sei dieser Zwischenfall unterschlagen und nur die korrigierte Aussage von Sonja protokolliert worden. Später erklärte Sonja vor Zeugen, die alle im Disziplinarverfahren Perler durch Frau Ott befragt worden sind, die protokollierte, Perler belastende Aussage sei falsch, sie sei dazu von Lamon und Nidegger gedrängt worden. Man habe ihr gesagt, sie müsse so aussagen. Sie wisse nicht, was ihr passiert wäre, wenn sie das nicht getan hätte.

Ich erstellte in der Folge eine Dokumentation für die Medien. UR Lamon bestritt jeden Vorwurf mit den üblichen Floskeln. Er sagte, bei meinen Vorwürfen handle es sich um falsche Schlüsse aus unvollständigen Akten. Die Verhaftung von Perler sei gerechtfertigt und angemessen gewesen. Das Amtsgeheimnis verbiete weitere Informationen. Es sei bedauerlich, dass die Öffentlichkeit informiert werde, während er als Untersuchungsrichter sich ohne Dossier nicht verteidigen könne. Die Justizkommission des Grossen Rates, der ich das Dossier ebenfalls zugesandt hatte, bezeichnete meine Kritik als polemisch und wenig konstruktiv!

Der für diesen Fall eingesetzte ausserordentliche Untersuchungsrichter Notar Mooser stellte in der Folge das Verfahren gegen Lamon am 25.4.2000 ein. Über die Gründe der Einstellung besitze ich einige Informationen aus dem Expertenbericht Piquerez/Cornu und der Einstellungsverfügung. Hingegen konnte ich nicht in die Akten Einsicht nehmen. Nach meine Feststellungen zeigt dieses Verfahren, unbesehen von der Strafbarkeit von UR Lamon, ein äusserst negatives Bild über die damaligen Justizzustände im Kanton Freiburg.

Was die Verhaftung von Perler anbetrifft, sah ich in seinem Dossier wie erwähnt keinen Haftgrund. Dies wird auch durch die Experten Piquerez/Cornu bestätigt. Die Experten¹¹⁵ verweisen zunächst auf den Entscheid der Anklagekammer vom 25. Februar 2000 über die von Perler nach der Einstellung seines Verfahrens gemachte Schadenersatzforderung. Die Strafkammer habe die Frage offen gelassen, ob die Untersuchungshaft in dem Zeitpunkt, als sie verfügt wurde, gerechtfertigt war, weil der Schadenersatzanspruch unabhängig von dieser Frage behandelt werden konnte. Die Strafkammer hatte sich indessen gefragt, ob angesichts der Umstände eine Kollusionsgefahr wirklich bestanden habe - die Tatsachen waren seit 1994 bekannt und die Verhaftung erfolgte im Jahre 1998 - und wenn ja, ob man nicht an dem Tage, als Perler angehalten wurde, sogleich hätte Konfrontationen durchführen können, so dass die Untersuchungshaft unnötig gewesen wäre. Die Experten¹¹⁶ hielten fest, "dass es den von der Strafkammer aufgeworfenen Fragen nicht an Stichhaltigkeit fehle. Sie erachten es ... als notwendig, ihre auf den verschiedenen Elementen des Falles beruhende Überzeugung kundzutun, dass die Verhaftung von Perler nicht mit den Erfordernissen der gegen ihn gerichteten Untersuchung begründet werden konnte, sondern dass sie ihren Grund in erster Linie in gewissen Interessen einer

115 35.

116 S. 35 f.

anderen Untersuchung hatte, welche gegen eine mit Perler befreundete Person gerichtet war; des Weiteren beruhte die Untersuchungshaft möglicherweise auch auf Verdachtsmomenten gegen Perler, die sich auf andere Tatsachen bezogen als jene, die man ihm im Rahmen dieses Verfahrens vorwarf. Die Präsidentin des Kantonsgerichts hat sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert, als sie von den Experten angehört wurde."

Quintessenz: Die Verhaftung von Perler war meines Erachtens ungerechtfertigt, bzw. beruhte auf Gründen, die nicht Gegenstand des betreffenden Verfahrens und der betreffenden Akten waren. Offenbar fand eine Geheimermittlung wegen Drogenhandels statt, weil Prêtet Perler und Sonja entsprechend beschuldigt hatte. Zwischen 1993-96 wurde aus diesem Grund mehrfach eine Telefonkontrolle gegen Perler angeordnet. Aus diesen Gründen wurde im Verfahren, das 1998 begann, das rechtliche Gehör von Perler verletzt. Wie kann man sich gegen eine Verhaftung wehren, wenn sie aus anderen Gründen als wegen des hängigen Verfahrens erfolgt? All dies war für den ausserordentlichen UR Mooser kein Grund, die Verhaftung von Perler aus strafrechtlicher Sicht zu problematisieren. Er stellte das Verfahren in diesem Punkt mit einer Begründung ein, die von jener der Experten divergiert.

Was den Ablauf der erwähnten Befragung anbetrifft, steht letztlich Aussage gegen Aussage. Der von mir geschilderte Verdacht stützt sich auf Aussagen von Sonja und von Polizist Perler, protokolliert im Disziplinarverfahren gegen Perler unter der Leitung von Frau Ott. Die Version von Lamon und Nidegger war, die Verhandlung sei unterbrochen worden, um Sonja mit einer Drittperson zu konfrontieren. Die Zeugenaussage dieser Drittperson ist in den Akten vorhanden, aber es wird nicht ersichtlich, dass sie während des Verhandlungsunterbruchs befragt wurde. Das hängt mit der chaotischen Aktenführung durch Untersuchungsrichter Lamon zusammen, denn wie aus dem Expertenbericht Piquerez/Cornu¹¹⁷ ersichtlich, wurde der Unterbruch der ersten Konfrontation nicht im Protokoll vermerkt, ebensowenig wie der Grund für diesen Unterbruch. Im Übrigen wurde im entsprechenden Protokoll die genaue Zeit am Ende der zweiten Konfrontation nicht richtig protokolliert. Die Tatsache, dass in der Verhandlungspause tatsächlich eine andere Person befragt wurde und der Umstand, dass der ausserordentliche Untersuchungsrichter Sonja nicht als glaubwürdige Zeugin bewertete, waren wichtige Gründe der Einstellung des Verfahrens gegen Lamon in Bezug auf den Vorwurf der Nötigung. Was den Vorwurf der Falschbeurkundung anbetrifft hat immerhin auch Perler, der nicht wusste, was in der Verhandlungspause geschah, ausgesagt, die erste ihn entlastende Aussage von Sonja sei nicht protokolliert worden. Es wurde ihm jedoch angelastet, dass er das nach seiner Darstellung nicht korrekte Protokoll unterzeichnete.

25. Perler V (Präsident der Justizkommission im Zwielficht)

Präsident der Justizkommission ist Herr Hartmann (CVP). Als Notar hat er kaum Erfahrungen mit der Strafjustiz. Als es um die Suche nach Experten ging, fragte er eine mir bekannte Person um Rat. Diese empfahl ihm Professor Piquerez. Die Antwort von Herrn Hartmann lautete: "Wer ist das?"

Auch andere Äusserungen von Hartmann sind fragwürdig. So erklärte er in einem Interview in der Liberté, es sei eigenartig, dass die betroffenen Personen sich nicht selber zur Wehr gesetzt hätten. Dass Perler und sein Anwalt dies nicht machten, ist klar. Ein wesentliches Ziel der Strategie von Perler und seines Anwalts war es, einen Freispruch zu erreichen, möglichst eine Disziplinarsanktion zu verhindern und Perler wieder in die Polizei zu integrieren. In diese Strategie passte es nicht, gleichzeitig den Polizeikommandanten und UR Lamon deliktischer Tätigkeiten zu bezichtigen. Auch den als ungerecht empfundenen Disziplinarsanktion hat Perler aus diesen Gründen auf sich beruhen lassen (vgl. vorne C.23). Realitätsfremd war ferner die Aussage von Herrn Hartmann, falls gegen Lamon ein Verfahren wegen Freiheitsberaubung als Folge der illegalen Verhaftung von Perler eröffnet werde, könnte das die übrigen Untersuchungsrichter veranlassen, keine Verhaftungen mehr vorzunehmen, um sich nicht der Freiheitsberaubung verdächtig zu machen. Diese Aussage ist etwa gleich zu bewerten, wie wenn jemand nach einem Todesfall in einem Spital als Folge eines ärztlichen Kunstfehlers erklären würde, man dürfe kein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den belasteten Arzt durchführen, weil sich sonst im Spital niemand mehr getrauen würde, Operationen vorzunehmen.

Diese Reaktionen wecken den Verdacht, dass bei Herrn Hartmann wenig Bereitschaft bestand, Licht in fragwürdige Machenschaften zu bringen.

Und noch eine Bemerkung zu Herrn Hartmann: In einem Interview in der Liberté vom 16. Juli 1999 sagte er: "Des accusations aussi claires, lourdes et graves n'avaient pas à être mises sur la place publique en même temps qu'elles étaient transmises à la commission de justice." Ich frage: Warum darf man das nicht? Schliesslich waren die Fakten der Strafjustiz schon längst bekannt. Die Medien sind doch da, um Missbräuche aufzuklären. Oder in Freiburg etwa nicht?

26. Sonja¹¹⁸ und Komplize

Gegen die Prostituierte Sonja lief während vielen Jahren wegen zahlreicher Delikte ein Strafverfahren. Sie beschuldigte seinerzeit wie erwähnt mehrere Polizisten des Drogenhandels (vgl. vorne C.21 und hinten C.34). Verfahren gegen diese Polizisten wurden nicht durchgeführt. Sie belastete 1994 sogar Lamon, indem sie zu Protokoll gab, dieser habe ihr versprochen, sie nicht anzuzeigen, wenn sie gegen Polizisten aussage. Auch dieser Verdacht wurde damals nicht weiterverfolgt. Dies geschah erst 1999 gestützt auf eine Strafanzeige von mir, die der ausserordentliche Untersuchungsrichter in diesem Punkt wegen der Unglaubwürdigkeit von Sonja einstellte. Soweit Sonja jedoch Paul Grossrieder belastete, nahm man ihre Aussagen zum Anlass, um ein Verfahren durchzuführen (vgl. hinten C.33 und 34). Man merke: Grossrieder war persona non grata, die anderen von der gleichen Frau Verdächtigten nicht. Willkür in der Verfolgung eines Deliktsverdachts hatte in Freiburg System. Sonja war ein Joker, man konnte sie je nach dem als Belastungszeugin einsetzen oder ein Verfahren mit Rücksicht auf ihre Unglaubwürdigkeit einstellen.

Was die Delinquenz dieser Dame anbetrifft, wurde am 4.10.1999 ein Teil ihrer

¹¹⁸ Deckname.

Delikte, die bis zu 10 Jahre zurücklagen, abgeurteilt. Der Rest konnte erst später, am 19.2.2001, in einer zweiten Hauptverhandlung beurteilt werden.

Was die erste Verhandlung anbetrifft, verweise ich auf den erschütternden Prozessbericht des Journalisten Antoine Rüt in der Liberté vom 5.10.1999. Er lieferte weitere Verdachtsmomente für missbräuchliche Aktivitäten von UR Lamon.

Es ging um Vorfälle, die fast 10 Jahre zurückliegen. Das Verfahren war während vier bis fünf Jahren liegengeblieben. Das Beschleunigungsgebot der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde nicht eingehalten.

Zu beurteilen waren 47 Straftaten. Sonja wurde zu 12 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt, wobei die Staatsanwaltschaft eine unbedingte Freiheitsstrafe verlangt hatte. Sie war 5 Monate in Untersuchungshaft.

In das Verfahren involviert war auch der Schwerekriminelle Prétet, Brandstifter im Fall Kéké Clerc (C.27), dessen Aussagen wie bereits erläutert nicht nur zu einem Strafverfahren gegen Sonja, sondern auch gegen Perler führten (C.21). Prétet hatte ausgesagt, Sonja habe anlässlich eines Brandausbruchs in deren Schönheitssalon im Jahre 1993 das Feuer selber gelegt und Perler habe das Delikt in seinem Rapport verheimlicht.

Es soll nicht signierte und auch geheime Protokolle gegeben haben und sogar einen Stempel mit der Aufschrift „A ne pas joindre au dossier“. Parallele Geheimdossiers zu einem hängigen Verfahren sind verboten (vgl. C.2). In Freiburg wurde für solche unrechtmässigen Handlungen gar noch ein Stempel angefertigt.

Zahlreiche Einbruchsdiebstähle beging Sonja mit einem Komplizen. Dieser wurde Ende September 1999 abgeurteilt. Verwiesen sei auf den Zeitungsbericht in der Liberté vom 29.9.1999. Es handelte sich um 49 Einbrüche. Der Delinquent wurde zu einer unter den gegebenen Umständen milden Strafe von sechseinhalb Monaten Gefängnis verurteilt. Seitens des Verteidigers und des Staatsanwalts wurde kritisiert, dass Delikte zu beurteilen waren, die neun Jahre zurücklagen. Auch dieses Dossier blieb während rund fünf Jahren unbearbeitet. Die Untersuchung wurde von UR Lamon durchgeführt.

In der zweiten Hauptverhandlung wurde Sonja am 19.2.2001 wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, Betrugs, Veruntreuung etc. zu acht Monaten bedingt verurteilt.¹¹⁹ Rund 24'000 Franken hatte sie zusammen mit der Brasilianerin Maria, der anderen Kronzeugin im Grossrieder-Prozess, vom Konto der Schwiegermutter derselben abgehoben, wobei sich die beiden feinen Damen der Kreditkarte dieser alten Frau bemächtigten. Der Substitut der Staatsanwaltschaft sprach von der schlampigen Untersuchung und den Irrwegen der Polizei und der Justiz. Der Vorwurf der Brandstiftung musste fallen gelassen werden. Zwar hatte Sonja einmal unter dem Druck von UR Lamon die Brandstiftung zugegeben. "Ich habe gesagt, was er hören wollte", hielt sie vor Gericht fest. Das fragliche Protokoll unterschrieb sie nicht. Das Gericht war von dem von UR Lamon erwirkten Geständnis nicht überzeugt.

¹¹⁹ Freiburger Nachrichten vom 20.2.2001, S. 7.

27. Kéké Clerc

Gegen Kéké Clerc gab es zwei Verfahren, eines wegen Anstiftung zu Brandstiftung, das andere wegen Schwarzgeldzahlungen.

Im Verfahren wegen Anstiftung zu Brandstiftung wurde er 1995 mit 30 Monaten Gefängnis bestraft. Brandstifter war der mehrfach wegen einer Vielzahl von Delikten vorbestrafte Prétet, von dem bereits im Zusammenhang mit dem Fall Perler (C.21) und dem Fall Sonja (C.26) die Rede war. Er legte zusammen mit einem Komplizen einen Brand und behauptete später, Clerc habe ihn dazu angestiftet. Im übrigen wurde er wegen einer Unzahl von Vermögensdelikten verfolgt und bestraft.

Das Verfahren gegen Clerc war ein Indizienprozess und die Glaubwürdigkeit von Prétet als einzigem Belastungszeugen von entscheidender Bedeutung. Sowohl die Staatsanwältin wie Untersuchungsrichter und Polizei betonten die Glaubwürdigkeit von Prétet in diesem Fall. Es wurde sinngemäss gesagt, Prétet habe zwar viele Delikte begangen, möchte seine Situation jedoch bereinigen. Er sei auf dem richtigen Weg und entschlossen, seine deliktische Tätigkeit aufzugeben, weshalb für ihn kein Grund bestehe, Clerc zu Unrecht zu belasten. Nach Aussagen von intimen Kennern dieses Prozesses ist es jedoch höchst fraglich, ob Prétet die Wahrheit gesagt hat. Deshalb möchte Clerc einen Revisionsprozess anstrengen.

Die Liberté vom 26.8.1999 griff diesen Fall auf und interviewte Prétet in Frankreich über seine Kontakte mit der Freiburger Justiz. Einmal mehr wurde UR Lamon angeprangert. Laut Prétet missbrauchte ihn Lamon u.a. auch, um gegen Polizisten zu intrigieren. Um Antworten zu erhalten, habe er bestimmte Polizisten als korrupt dargestellt. Lamon bezeichnete diese Aussagen als grotesk. Als es jedoch um die Verurteilung von Kéké Clerc ging, war Prétet trotz seiner vielen Vorstrafen glaubwürdig.

Mir sind zwei Personen bekannt, die behaupten, Prétet habe zugegeben, Clerc im Brandstiftungsfall zu Unrecht belastet zu haben. Von einer dieser beiden Personen erfuhr man aus der Liberté vom 18.9.1999. Dort war zu lesen, ein Zeuge habe bestätigt, dass Kéké Clerc Opfer eines Racheaktes von Prétet sei.¹²⁰ Diese Person, es sei eine Frau, soll dem Journalisten gesagt haben, Prétet habe ihr vor Zeugen erklärt, er habe das Feuer gelegt, um sich an Clerc zu rächen, der sich geweigert habe, ihm 100'000 Franken zu bezahlen. Wer zwischen den Zeilen lesen kann, merkt, um wen es sich in diesem Artikel des Journalisten Rüf handelt: um Sonja! (vgl. zu dieser Person vorne C.26).

1999 hat Jean-Bernard Repond eine Biographie über den Fall Clerc publiziert¹²¹.

¹²⁰ La Liberté vom 18.9.1999, S. 14.

¹²¹ Jean-Bernard Repond, Kéké Clerc, erreur judiciaire? Editions la Sarine, Fribourg 1999.

28. Notar Musy

Kéké Clerc wurde in einem weiteren Verfahren wegen Schwarzgeldzahlungen verurteilt. Im Januar 1999 kam auch sein damaliger Notar, Jean-Daniel Musy, wegen notarieller Falschbeurkundung vor Gericht.¹²² Diese Untersuchung leitete UR Lamon. Musy war 1992 verhaftet worden. Man sprach damals von hunderten von Falschbeurkundungen. Das Verfahren dauerte schliesslich sieben Jahre, obwohl seinerzeit versprochen wurde, die Schwarzgeldaffären würden prioritär behandelt. Von den 17 Falschbeurkundungen, die schliesslich noch Gegenstand der Untersuchung waren, konnte das erstinstanzliche Gericht nur fünf beurteilen, sechs Fälle waren verjährt und die anderen ungenügend begründet. Schliesslich wurde Musy zunächst wegen zwei Falschbeurkundungen verurteilt. Er erhielt fünf Monate Gefängnis bedingt. In den andern drei Fällen wurde er freigesprochen. Einer der beiden Fälle, für die Musy verurteilt wurde, stand im Zeitpunkt dieses Urteils kurz vor der Verjährung. Die *Liberté* schrieb: "Une justice sans stratégie".¹²³ Im Bericht hiess es unter anderem: "Les deux principaux procès de l'opération requins' constituent un échec monumental pour le Canton de Fribourg. C'est la faute de la justice qui n'a pas su ou pas voulu adopter une stratégie pour juger d'abord les principaux personnages de l'affaire avant d'avalier les petits poissons comme cela s'est passé. Pour aller vite en besogne, il aurait fallu une concertation entre les juges d'instruction, le Ministère public, le Tribunal cantonal et les instances de jugement. ... Toutes les justifications juridiques sont insuffisantes pour ... expliquer les raisons pour lesquelles ni aucun banquier ni aucun notaire autre que Jean-Daniel Musy n'a été poursuivi. Le malaise est aujourd'hui pesant." Die Staatsanwaltschaft rekurrierte gegen dieses Urteil an das Kantonsgericht, welches die drei Freisprüche der Vorinstanz nicht akzeptierte und schliesslich von vier Falschbeurkundungen ausging. Strafmass: Sieben Monate Gefängnis bedingt. Nachdem das Bundesgericht auch dieses Urteil aufgehoben hatte, wurde Musy im März 2000 letztmals vom Kantonsgericht beurteilt. Übrig blieb nur noch eine einzige Falschbeurkundung. Die Strafe lautete auf einen Monat Gefängnis bedingt. Die *Liberté* schrieb "La montagne de l'affaire Jean-Daniel Musy n'accouche plus d'une souris, mais d'un embryon."¹²⁴

29. Ärzteehepaar

Im März 1999 wurden ein Arzt und seine Frau vom Strafgericht des Saanebezirks zu je 6 Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt, weil sie zwischen 1993 und 1995 Kokain konsumiert und rund 130 Gramm weiterverkauft hatten. Laut Zeitungsberichten in den Freiburger Nachrichten und der *Liberté*¹²⁵ gab dieser Fall deshalb zu reden, weil der Arzt drei Monate in Untersuchungshaft verbringen musste und seine Frau fünf Wochen. Man vermutete, es gehe um eine grosse Affäre und glaubte, einen Kokainring ausheben zu können, in welchen auch bekannte Freiburger Magistraten und Unternehmer verwickelt sein sollten. Am Ende stellte sich jedoch heraus, dass der Arzt das Kokain vor allem für den eigenen Konsum

¹²² La *Liberté* vom 13.1.1999, S. 12.

¹²³ La *Liberté* vom 13.1.1999, S. 12.

¹²⁴ La *Liberté* vom 14.3.2000, S. 13.

¹²⁵ Freiburger Nachrichten vom 26.3.1999; La *Liberté* vom 25.3.1999.

beschafft hatte. Der Weiterverkauf war für den Freundeskreis bestimmt, wobei die Ware zum Kaufpreis weitergegeben wurde. Der Arzt hatte insgesamt 80 Gramm gekauft und 50 davon an Freunde weitergegeben, seine Frau 60 Gramm wobei sie ebenfalls rund die Hälfte an Bekannte abgab. Die Anwälte warfen UR Lamon vor, dass er sich allein auf Aussagen einer ehemaligen Lebensgefährtin eines Drogenhändlers stützte, einer Brasilianerin. Diese hatte ausgesagt, dass ihr Freund ein Kilo Kokain an den Arzt und seinen Schwager verkauft habe. Vor Gericht verweigerte die Dame ihre Aussage. Der Arzt hatte durch die Verhaftung einen Einkommensausfall von über 100'000 Franken. Bei dieser Dame handelte es sich um die "Kronzeugin" Maria im Fall Grossrieder,¹²⁶ eine notorische Lügnerin, die Lamon auch in diesem Fall gegen vermeintliche Schwerdelinquente instrumentalisierte. Kommentar der Liberté: „La demoiselle fabulait!“

Dieser Fall wurde auch von den Experten Piquerez/Cornu untersucht.¹²⁷ Die Präsidentin des Kantonsgerichts meinte gegenüber den Experten, die Untersuchungshaft, besonders in dieser Länge, sei nicht gerechtfertigt gewesen, zumal die Untersuchungshandlungen nicht mit der nötigen Schnelligkeit vorgenommen worden seien. Man könnte so den Eindruck haben, die Untersuchungshaft habe vor allem dazu gedient, Geständnisse zu erwirken. Der Kommentar von Piquerez/Cornu: "Die Experten teilen die Ansicht der Präsidentin des Kantonsgericht. In der Tat hat man das Gefühl, die Untersuchungshaft habe in einzelnen Fällen vor allem als Druckmittel gedient, um ein Geständnis zu erhalten. Selbst wenn die betroffenen Personen schlussendlich verurteilt wurden ... rechtfertigt dies die Art, wie die Untersuchungshaft gehandhabt wurde, nicht. Eine Anhaltung der Eheleute ... liess sich zweifellos rechtfertigen, aber der Untersuchungsrichter hätte die nötigen Massnahmen ergreifen müssen, um die Dauer einer allfälligen Untersuchungshaft soweit als möglich kurz zu halten. Das ist nicht geschehen."¹²⁸

30. Chefarzt A.

Im Frühjahr 2000 fand eine auf vier Verhandlungstage geplante Hauptverhandlung gegen den Chefarzt eines Spitals, Dr. A., wegen Betrugs und Urkundenfälschung statt. Es ging um sechzehn Abrechnungen mit einem Streitwert von insgesamt Fr. 2'600.-. Die Korrektheit dieser Rechnungen war gemäss einer Anzeige des Chefarzt-Stellvertreters, die das Verfahren auslöste, umstritten. In der zweijährigen von UR Buletti instruierten Untersuchung wurde der Arzt vom Untersuchungsrichter ein einziges Mal, im April 1997, während etwas mehr als einer Stunde förmlich befragt.

Zuvor, im Januar 1997, erschien in der Freiburger Nachrichten in grosser Aufmachung ein Artikel über diesen Fall, mit einer ins Auge springenden verunglimpfenden Karikatur auf der Titelseite. Gemäss dieser Karikatur stellte eine Frau dem Chefarzt die Frage: "Herr Doktor, auf Ihrer letzten Rechnung steht so ein Elektrokardiodings, und mein ganzer Besuch wegen der Hühneraugen wurde als Notfall berechnet ...". Der Chefarzt antwortet: "Sie haben vielleicht eine Ahnung! Mein Jahresbeitrag im

¹²⁶ Deckname.

¹²⁷ Expertenbericht S. 36.

¹²⁸ Expertenbericht S. 36.

Golf- Klub und die Leasingrate meines Ferrari waren seit Monaten überfällig. Wäre das für Sie etwa kein Notfall?"¹²⁹ Unterhalb der Karikatur stand der Satz: "Darfs ein wenig mehr sein? Ein Chefarzt des Bezirksspitals ... soll unrechtmässig unerbrachte Leistungen fakturiert haben." Der Chefarzt macht geltend, der Journalist dieses schwer verunglimpfenden Artikels habe vom Untersuchungsrichter mehr Informationen über den Fall als er selber erhalten. Erst nach dem Erscheinen dieses Artikels habe der Untersuchungsrichter den Chefarzt eingehend über die Beschuldigungen informiert.

Am ersten Hauptverhandlungstag wurde Dr. A. minutiös zu den einzelnen vom Untersuchungsrichter beanstandeten sechzehn Rechnungen befragt. Anhand von Unterlagen konnte er sich entlasten. Am zweiten Verhandlungstag bestätigten acht der neun aufgebotenen Zeugen die Aussagen des Arztes. Einzig der Chefarzt-Stellvertreter vertrat eine andere Meinung. Deshalb wurde Dr. A. am dritten Tag freigesprochen. Die Verfahrenskosten wurden dem Staat auferlegt. Alles spricht dafür, dass die Untersuchung unzweckmässig geführt wurde. Hätte sich der Untersuchungsrichter das Wissen beschafft, das sich das Gericht durch eine sachgerechte Befragung in den ersten zwei Verhandlungstagen aneignete, wäre die Untersuchung wahrscheinlich eingestellt worden. Dem Staat wären hohe Kosten erspart geblieben.

Für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen waren die jeweiligen Krankengeschichten von Bedeutung. Diese wurden vom Untersuchungsrichter an sich genommen und figurierten in den Akten mit den Namen der Patienten. Ferner lagen in den Akten auch die Abrechnungen an die Patienten. Irgendeine Vorkehrung zur Abdeckung der Patientennamen wurde nicht getroffen. Es wäre leicht gewesen, die Rechnungen und die Krankengeschichten zu anonymisieren und mit einer Ziffer zu versehen, so dass man auch ohne Patientennamen wissen konnte, welche Rechnung zu welcher Krankengeschichte gehört. An der Gerichtsverhandlung wurden für das Publikum erkennbar Namen von Patienten genannt. Der Gerichtsberichterstatte der Freiburger Nachrichten vermeldete, an der Verhandlung seien Patientennamen und ärztliche Leistungen offen diskutiert worden!¹³⁰ Hier wurden elementare Verfahrensregeln verletzt.

Mir wurde dieser Fall durch die Medienberichterstattung bekannt. Zu welchem Ergebnis die wegen dieses Vorfalls eingereichte Aufsichtsbeschwerde gegen UR Buletti führte, wurde nie publik.

31. Fall B.

In einer von UR Lamon instruierten Untersuchung berichteten die Freiburger Medien 1995, gegen den ehemaligen Betriebsleiter des Gemüsebaubetriebs von Grange-neuve bestehe der Verdacht der Veruntreuung in der Höhe eines sechsstelligen Geldbetrags. Der Beschuldigte war sechs Wochen in Untersuchungshaft. Dann

¹²⁹ Freiburger Nachrichten vom 20.1.1997 (Titelseite)

¹³⁰ Freiburger Nachrichten vom 1.2.2000, S. 5.

wurde er (als Angestellter) in einer Strafanstalt weiterbeschäftigt,¹³¹ und zwar nicht in einer untergeordneten Position, sondern als Vorsteher eines auf dem Anstaltsgelände gelegenen Heims und der Abteilung Gemüsebau.¹³² Nachdem nichts mehr über diesen Fall publik wurde, griff die *Liberté* vier Jahre später, im September 1999, die Angelegenheit auf.¹³³ Staatsrat Corminboeuf meinte: "On ne sait pas pourquoi ce dossier traîne ainsi. On a relancé le juge. J'ai au dossier plusieurs lettres au juge d'instruction demandant où en était l'enquête. Devant les atermoiements du juge depuis quatre ans, on a finalement décidé reprendre l'enquête administrative, ne serait-ce que pour éviter que cette affaire soit frappée par la prescription." Dieser Fall ist ein Beweis für die Art und Weise, wie Straffälle verschleppt wurden und wie man in Fällen eines Deliktsverdachts gegenüber einem Beamten mit völlig ungleichen Ellen mass. Missliebige Beamte wurden sofort suspendiert, andere mit Samthandschuhen angefasst.

32. Grossrieder I (Allgemeines und zur Person)

Paul Grossrieder stand über 30 Jahren im Dienste der Freiburger Polizei. Als oberster Drogenfahnder wurde er allseits, auch von ausserkantonalen und ausländischen Behörden, geachtet und geschätzt. Viele Fahndungserfolge sind wesentlich ihm zu verdanken. Von den Amerikanern erhielt er Auszeichnungen. Man war deshalb nach der Verhaftung am 20.3.1998 und der Bekanntgabe der gravierenden Beschuldigungen überrascht und betroffen.

Analysiert man die Hintergründe dieses Falles, die gegen Grossrieder erhobenen und schliesslich vor erster Instanz als unbegründet bewerteten Vorwürfe, die schweren Verfahrensfehler sowie die provozierend einseitige Art, wie das Verfahren gegen ihn geführt wurde, liegt der Verdacht nahe, dass es sich hier um eine mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln geführte Abrechnung handelte.

Was mich selber betrifft, haben mir einzelne französischsprachige Grossräte vorgeworfen, ich hätte mich de facto als zweiter Anwalt (neben Rechtsanwalt Clerc) für Grossrieder betätigt. Das trifft nicht zu. Bis zum Freispruch von Grossrieder habe ich immer wieder betont, dass ich mich nicht zur Frage der Schuld oder Unschuld dieses Polizisten äussern wolle. Es war nicht meine Aufgabe, in einem hängigen Verfahren eine Vorverurteilung oder einen Vorfreispruch auszusprechen. Ich nahm ausschliesslich zu prozessualen Exzessen Stellung. Deshalb hätte ich zu meinen Aussagen auch stehen können, falls Grossrieder verurteilt worden wäre. Zur Schuldfrage kann ich einzig sagen, dass mich der Freispruch des Bezirksstrafgerichts der Saane vom 4. Juli 2000 nicht überrascht hat, während sich die Regierung gestützt auf die einseitige Information der Strafbehörden, namentlich von Kantonsrichter Cornu, offenbar der Illusion hingab, der eine oder andere Vorwurf bleibe schliesslich hängen. Ich war froh um den Freispruch. Einerseits gönnte ich ihn Paul Grossrieder und seiner Familie. Andererseits wusste ich, dass der Politfilz einen Schuldspruch zum Vorwand genommen hätte, die schweren Grundrechtsverletzungen, wie sie in

¹³¹ Freiburger Nachrichten vom 31.8.1995; *La Liberté* vom 31.8.1995.

¹³² Freiburger Nachrichten vom 23.9.1999, S. 2.

¹³³ *La Liberté* vom 2.9.1999, S. 11.

den letzten zehn Jahren zuhauf vorgekommen sind, mit dem Argument zu bagatellisieren, immerhin sei Grossrieder als Delinquent entlarvt worden.

33. Grossrieder II (Hintergründe des Verfahrens)

Das Verfahren gegen Grossrieder stand in einem engen Zusammenhang mit einer als hochgeheim qualifizierten, langjährigen Untersuchung gegen zehn Personen und betraf die organisierte Kriminalität. Das Verfahren soll weit über eine Million Franken gekostet haben und als Folge von Pannen heute praktisch versandet sein. Es soll um Drogen, Geldwäscherei und Prostitution gegangen sein und einen Bezug zur russischen Mafia gehabt haben. Der Fall hatte auch eine „Freiburger Connection“. Verdächtig wurden Exponenten der Freiburger Wirtschaft. Er hatte ferner eine „Spanien-Connection“. Verdächtig waren Personen mit Domizil in Spanien.

Polizeilicherseits wurde dieses Verfahren von Grossrieder geleitet. Als Untersuchungsrichter amtierten die Herren Lamon und Rayroud. Seitens des Bundes wirkte Bundesanwältin Del Ponte mit.

Auf einen kurzen Nenner gebracht spricht vieles dafür, dass UR Lamon, der immer wieder behauptete, die Freiburger Polizei sei bis zu ihrer Spitze korrupt (vgl. hinten C.43), auch Grossrieder misstraute, sich einbildete, er sei mit dem Drogenmilieu liiert und, um ihn elegant zu entfernen, zwei als notorisch lügenhaft bekannte Dirnen gegen ihn einsetzte.

Bei den beiden Dirnen handelte es sich um die bereits mehrfach dargestellte Sonja¹³⁴ und die Brasilianerin Maria.¹³⁵ Zu Sonja sei auf die Fälle Perler I und IV (C.21 und C.24), Kéké Clerc (C.27) sowie "Sonja und Komplize" (C.26) und zu Maria auf den Fall "Ärztteehepaar" (C.29) verwiesen. Mit diesen beiden "Kronzeuginnen" und ihrem Lenker, UR Lamon, befasst sich der folgende Abschnitt.

34. Grossrieder III (Lamon und seine Joker)

Massgebend für die Belastungen im Grossrieder-Prozess waren wie erwähnt Erklärungen der Dirnen Sonja und Maria.

Es war ein Markenzeichen von UR Lamon, Kriminelle quasi als Kronzeugen einzusetzen, neben Sonja und Maria z.B. auch Herrn Prétet (vgl. vorne Perler I = C.21 und Kéké Clerc = C.27). Auffallend ist, dass sich Sonja und Prétet heute von diesem Untersuchungsrichter hintergangen fühlen und behaupten, es sei ihnen zugesagt worden, Delikte von ihnen würden nicht angezeigt, wenn sie mit Lamon kooperieren. Diese Personen waren gewissermassen Joker. Wenn sie missliebige Leute belasteten, setzte man sie ein und schuf einen Deliktsverdacht, wenn sie UR Lamon belasteten, qualifizierte man sie als ungläubwürdig.

¹³⁴ Deckname.

¹³⁵ Deckname.

Die Experten Piquerez/Cornu haben zu dieser Thematik ebenfalls Stellung genommen und erklärt, sie könnten sich zu diesen Fragen nicht äussern, weil es nicht zu ihren Aufgaben gehörte, einzelne Fälle zu untersuchen.¹³⁶ Allerdings sagten sie, keinen Fall gefunden zu haben, in welchem ein Untersuchungsrichter die Aussagen einer wenig vertrauenswürdigen Person klar zum Vorwand genommen hätte, um eine Strafuntersuchung zu eröffnen.¹³⁷ Sie kannten allerdings die Akten Grossrieder nicht im Detail.

Hauptbelastungszeugin war die Brasilianerin Maria. Sie wurde 1975 geboren. Seit 1995 stand sie wegen vieler Delikte in einer Strafuntersuchung. Sie war nicht nur massiv in den Drogenkonsum und Drogenhandel verwickelt, sondern betätigte sich auch hemmungslos bei Diebstählen, bei betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, bei Betrügereien und Urkundenfälschungen etc. Skrupellos delinquierte sie sogar gegen ihre eigene Schwiegermutter. Am Schlimmsten waren aber ihre "Spiele", die sie mit der Justiz durch zahlreiche Lügen sowie durch Irreführung der Rechtspflege und falsche Anschuldigungen veranstaltete. Nach einem missglückten Einbruch zusammen mit Sonja bei ihrer Schwiegermutter transportierte ein befreundeter Mann sie im November 1997 in die Gegend des Schwarzsee. Am Abend telefonierte sie ihrem Ehemann und behauptete, sie sei von zwei Brasilianern entführt und vergewaltigt worden. Diese Geschichte war frei erfunden, um den Einbruch bei der Schwiegermutter zu kaschieren. Es sei Sonja gewesen, die ihr geraten habe, die Geschichte mit der Vergewaltigung zu erfinden. Maria vertrat ihre Lügenversion mit grosser Hartnäckigkeit auch vor dem Untersuchungsrichter und veranlasste einen Augenschein im Schwarzsee. Über mehr als einen Monat hielt sie in der Folge Justiz und Mediziner in Atem, bis sie ein Geständnis ablegte. Ebenfalls 1997 verdächtigte sie in einer untersuchungsrichterlichen Einvernahme Kollegin Sonja der Brandstiftung beim Brand der Alphütte Stoss, welche am 13. September 1997 niederbrannte. Anlässlich einer Konfrontation am 18. August 1998 zwischen Sonja und Maria widerrief Maria ihre Aussagen. Ihre Geschichte sei erfunden und sie habe Sonja fälschlicherweise beschuldigt. Sie sei wütend auf sie gewesen, weil diese während ihrer Haft Dinge erzählt habe, über die sie vereinbart hätten, den Untersuchungsbehörden nichts zu sagen. Befragt wurde Maria auch zu einer gegenüber mehreren Personen gemachten Behauptung, sie habe 1989 in Rio mit einem Messer einen Mord an einem Deutschschweizer begangen. Maria musste zugeben, dass auch dies frei erfunden war. Im Zentralgefängnis wurde im Dezember 1997 - auf ausdrückliches Begehren von UR Rayroud - die folgende Warnung vor der Lügenhaftigkeit der Maria verbreitet: Dem Überwachungspersonal wurde verboten, allein ihre Zelle zu betreten; es wurde aufgefördert, wenn möglich solle die Begleitperson eine Frau sein. Der Hinweis schliesst mit der mit fünf Ausrufszeichen versehenen Warnung: "ATTENTION! Cette femme est dangereuse, elle pourrait accuser n'importe qui et n'importe quand!!!!!" (Avis important au personnel de la PRC vom 3.12.1997).

Im Grossrieder-Prozess, wo Maria sich krank meldete, verzichtete man auf eine erneute Befragung. Das Bezirksstrafgericht führte in seinem Urteil aus,¹³⁸ Maria werde von nahezu allen Zeugen, die sie kennen, als unglaubwürdig beschrieben. Es

¹³⁶ S. 43.

¹³⁷ S. 45.

¹³⁸ Urteil des Bezirksstrafgerichts Saane vom 4.7.2000, S. 14.

scheine bei den Leuten, die sie kennen, allgemein bekannt zu sein, dass sie über andere Menschen Lügengeschichten erzähle, eine Mythomanin sei. Das wurde auch von Polizisten, welche beruflich mit Maria zu tun hatten, bestätigt. Auch ein psychiatrisches Gutachten hielt fest, es sei schwierig, Aussagen über die Glaubwürdigkeit von Maria zu machen.

Was Sonja anbetrifft, handelt es sich um eine wegen vieler Delikte vorbestrafte Frau. Sie hat mehrfach gelogen und mehrfach Behauptungen aufgestellt, die schwerwiegende Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit erweckten. Vielfach hat man ihren Beschuldigungen in anderen Verfahren nicht geglaubt. Was ganz schlimm ist: Von all ihren Vorwürfen, die sie zum Teil gegen namentlich genannte Polizisten erhoben hat, wurde selektiv nur das herausgegriffen und aufgebauscht, was Grossrieder belastete.

Verwiesen sei auf den Vorwurf von Sonja, Grossrieder und andere Polizisten seien in einen grossen Drogenhandel verwickelt. In einer Befragung vom 16.1.1998, in welcher Sonja Vertraulichkeit zugesichert wurde, sowie in späteren Einvernahmen vor der Verhaftung von Grossrieder erzählte diese eine Geschichte mit einem Koffer (malette). Der Vorfall habe sich 1990 ereignet. Sie hätte mit einer anderen Dame einen Koffer voller Drogen im Wert von 200'000 bis 300'000 DM nach Deutschland transportieren müssen. Sonja will dann den Inhalt des Koffers in eine Toilette geworfen haben, weil sie nicht gewusst habe, um was es sich beim Kofferinhalt handle. Sie sei daraufhin aufgefordert worden, sich in eine Bar in Freiburg zu begeben. Dort sei sie von zwei namentlich genannten Polizisten (in privater Mission) befragt worden. Weil man ihr nicht glaubte, habe sie den Polizisten die Schlüssel ihrer Wohnung abgeben müssen. Ihre Wohnung sei dann durchsucht worden. Fotos wurden ihr zur Identifikation der beiden Polizisten vorgelegt. Ein namentlich genannter Freier habe schliesslich das Geld für die weggeworfenen Drogen vergütet, um Sonja Unannehmlichkeiten zu ersparen. Sie behauptete, Grossrieder habe diesen Vorfall gekannt und nicht angezeigt. Schwerer belastet waren die namentlich genannten Polizisten, weil sie sinngemäss der Beteiligung am Drogenhandel bezichtigt wurden. In einem Schreiben an Frau Del Ponte vom 11.2.1998 haben Lamon und Rayroud diesen Vorfall breitgeschlagen. In diesem Fall wurde gegen die erwähnte Polizisten nichts unternommen. Sonja selber wurde am 24.2.1998, rund einen Monat vor der Verhaftung Grossrieders, aus der Untersuchungshaft entlassen. Auch in der Untersuchung gegen Grossrieder wurde diese Geschichte nach kurzer Zeit ad acta gelegt.

In anderen Protokollen führte Sonja aus, sie habe einmal sexuelle Beziehungen mit einer Freiburger Persönlichkeit in einem Hotel in Bern gepflegt (es war der erwähnte Freier, der das Geld für die weggeworfenen Drogen vergütet haben soll). Während diese Person in der Dusche stand, habe sie seine Westentasche durchsucht. Sie habe festgestellt, dass sich darin ein Check von Fr. 30'000.- befinde, der auf den Namen eines namentlich genannten Polizisten ausgestellt war. Ein Verfahren gegen diesen Polizisten wurde nicht eröffnet. Anlässlich seiner Befragung im Zusammenhang mit dem Grossrieder-Prozess wurde er nicht auf diesen Vorfall angesprochen. In einem andern Protokoll behauptete Sonja allen Ernstes, sie habe Menschen gesehen, die Polizisten in Uniform, welche mit ihrem Polizeifahrzeug Kontrollfahrten durchführten, Geld gegeben hätten, um sie nach einem Unfall zu begünstigen. Es habe sich um Summen von zweihundert bis dreihundert Franken gehandelt.

Im erwähnten Schreiben an Frau Del Ponte vom 11.2.1998 behaupteten Lamon und Rayroud ferner, Grossrieder habe Kenntnis von den Einzelheiten des Brandes gehabt, durch den der Schönheitssalon von Sonja 1993 zerstört wurde. Es geht um den Brand, der namentlich im Fall Perler eine Rolle spielte (vgl. C.21). Nach der Verhaftung von Grossrieder war auch dieser Vorfall kein Thema mehr.

Schwerwiegende Vorwürfe erhob Sonja gegenüber Polizisten im Zusammenhang mit Sexualkontakten mit Dirnen. Sie behauptete, mit verschiedenen Polizisten sexuelle Beziehungen unterhalten zu haben (übrigens nicht mit Grossrieder). Zwei Polizisten wurden namentlich genannt, ein dritter ebenfalls, der sich mit anderen Prostituierten abgegeben haben soll. Von Maria behauptete sie, gelegentlich habe diese gar mehrere Polizisten gleichzeitig in ihr Studio eintreten lassen, um dann einen nach dem andern sexuell zu befriedigen. Maria selber erklärte, sie würde die Gesichter dieser Polizisten auf Fotos erkennen. Sie wollte sogar Beziehungen mit einem Wärter des Zentralgefängnis gehabt haben. Irgendwelche Abklärungen oder Verfahren hat es deswegen nicht gegeben.

Zu den Vorwürfen der beiden Damen gegenüber Grossrieder wird nachstehend Stellung bezogen. Was Sonja anbetrifft sei vorweggenommen, dass sie an der Befragung durch das Bezirksstrafgericht Saane am 15.6.2000 u.a. folgendes sagte: "Ich wurde von Lamon zu vielen Sachen befragt, wozu er mich zwang. Er hat mich gezwungen und mir gedroht. Ich habe aber immer alles unterschrieben. Ich habe noch nie etwas refusierte zu unterschreiben. Auch wenn ich gelogen habe, habe ich alles unterschrieben." Auf die Frage, ob sie von Lamon oder anderen Untersuchungsrichtern bedroht wurde, antwortete sie: "Ja, von Untersuchungsrichter Rayroud und von Nidegger, dem Polizeikommandanten. Alle drei haben immer das gleiche gesagt." Die Befragung ist auf neun Protokollseiten festgehalten, die aus solchen Antworten bestehen. Von ihrer Kollegin Maria sagte sie: "Aber sie lügt wie gedruckt. ... Sie erfindet über alle etwas." Die erfundenen Aussagen von Maria über Grossrieder habe sie mit ihr abgesprochen. Lamon habe immer geholfen, dass es passte. Er habe ihr gesagt, er werde helfen, dass sie in ihrem Verfahren eine bedingte Gefängnisstrafe bekomme. Was Sonja selber anbetrifft, kam das Bezirksstrafgericht der Saane beim Grossrieder-Freispruch vom 4.7.2000 zur Erkenntnis, ob sie an der Sitzung des Gerichts die Wahrheit gesagt habe oder die in der Untersuchung gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen, lasse sich nicht feststellen. Verschiedene Zeugen, die beruflich mit dieser Zeugin zu tun hatten, hätten bestätigt, dass Sonja gleich unglaubwürdig wie Maria sei.¹³⁹

Die beiden "Kronzeuginnen" erwiesen sich somit als wertlos. Alles, was unter dieser Ziffer zu den beiden Damen gesagt wird, entstammt den Grossrieder-Akten und war der Polizei und den Untersuchungsrichtern bereits zu Beginn des Verfahrens gegen Grossrieder bekannt.

¹³⁹ Urteil, S. 17.

35. Grossrieder IV (Zum Verfahren)

Gegenstand des offiziellen Verfahrens war der Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einer Beschuldigten, der Begünstigung, der passiven Bestechung und der Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Ein Kennzeichen dieses Verfahrens war die Geheimniskrämerei, mit der man eine kritische Begleitung durch die Öffentlichkeit verhindern wollte. Dies betraf zunächst das Dossier. Darin lag ein Blatt mit folgendem Inhalt: „Avertissement: Ce dossier contient des éléments qui doivent rester confidentiels et qui ne sauraient justifier une quelconque dérogation aux devoirs imposés par le secret de fonction et par le secret professionnel. Le Juge d’instruction.“ Offenbar wollte man mit diesem Trick verhindern, dass Grossrieder Dritte über die Akten orientieren kann. So geht es jedenfalls nicht. Wenn in einem Dossier geheimhaltungsbedürftige Aktenstücke sind, müssten sie individuell bezeichnet und isoliert aufbewahrt werden.

Ferner sollte die Hauptverhandlung den Blicken der Öffentlichkeit entzogen werden. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlangte den Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie begründete dies damit, dass Grossrieder über viele Informationen verfüge, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien und dass ein Anklagepunkt das Amtsgeheimnis betraf. Das Gericht lehnte dieses Ansinnen ab und behielt sich vor, bei vereinzelt Befragungen die Öffentlichkeit auszuschliessen, was nur bei wenigen Zeugenbefragungen kurzfristig nötig war.

Der erste Anklagepunkt geht auf ein seltsames Ereignis zurück, eine Aktennotiz von UR Lamon vom 8.1.1998 gestützt auf eine Befragung von Sonja. Diese hatte sich einmal mehr geweigert, ihre Aussage in einem Protokoll aufnehmen zu lassen. Sonja behauptete gemäss der Lamon-Notiz, mit verschiedenen Polizisten sexuelle Beziehungen gehabt zu haben, weigerte sich jedoch, deren Identität anzugeben, weil dies nicht Gegenstand des Verfahrens sei. Einzig der Name von Grossrieder wurde genannt, der sexuelle Beziehungen mit der Kollegin Maria pflege, wie ihr diese erklärt habe. Auch hier sieht man, es ging einzig um Grossrieder, während das Interesse an der Verfolgung anderer belasteter Polizisten bzw. eine Infragestellung der Glaubwürdigkeit der Sonja fehlte. Maria wurde erst später zu dieser Behauptung befragt.

Sonja und Maria waren seit anfangs Dezember 1997 bis Mitte Februar 1998 wegen der gegen sie geführten Strafverfahren in Haft. Die Grossrieder belastenden Aussagen wurden in dieser Zeit gemacht. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass sich die beiden Prostituierten wegen ihrer Haft mit ihren belastenden Aussagen nicht absprechen konnten. Dies ist jedoch ein Fehlschluss. Wie bereits erwähnt bezichtigte Maria die Sonja der Brandstiftung beim Brand der Alphütte Stoss, weil Sonja während der Haft Dinge erzählte, über die sie vereinbart hätten, den Untersuchungsbehörden nichts zu sagen (vgl. vorne C.34). Auch in einem anderen Protokoll werden Absprachen zwischen den beiden Damen für den Fall der Verhaftung erwähnt.

Grossrieder bestritt die Belastungen, gab aber am Verhaftungstag einen sexuellen Kontakt mit Maria zu. Noch während der Untersuchungshaft widerrief er diese Aussage und machte geltend, er sei von Lamon und Polizeikommandant Nidegger als Mitbefragter unter Druck gesetzt worden. Maria änderte später ihre Aussagen mehrfach.

Grossrieder erklärte, er sei am Verhaftungstag um 16.15 Uhr in das Büro von Lamon bestellt und sofort festgenommen worden. Bereits um 16.15 Uhr (und nicht erst um 17.25 Uhr wie im Protokoll vermerkt) hätten Lamon und Nidegger mit der Befragung begonnen. Lamon habe ihn als Kriminellen und Alkoholiker bezeichnet. Es sei ihm zunächst nicht klar mitgeteilt worden, was man ihm vorwerfe. Man habe gesagt, vieles in der Hand zu haben. Nach einigen Stunden des Hin und Her habe man ihn mit seiner Familie stark unter Druck gesetzt. Man habe ihm viele Frauengeschichten unterstellen wollen. Nach vier bis fünf Stunden sei ihm gesagt worden, er riskiere, in Untersuchungshaft zu kommen und anderes mehr. Er solle besser ein Geständnis ablegen. Schliesslich habe er einen sexuellen Kontakt mit Maria zugegeben, weil er dachte, nur dann werde er entlassen, wenn er etwas zugebe. Er wollte anschliessend versuchen, ein Ausstandsbegehren gegen die befangenen Untersuchungsrichter zu stellen (vgl. dazu hinten C.37). Die beiden Befrager seien daraufhin zufrieden gewesen. Man habe ihm versprochen, die Angelegenheit über das Wochenende zu erledigen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist das Protokoll dieser ersten Einvernahme. Offiziell begann die Befragung um 17.25 Uhr. Die Teilnahme des Polizeikommandanten war nicht vermerkt. Grossrieder wurde gesagt, er sei wegen Begünstigung und passiver Bestechung beschuldigt. Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden ihm nicht vorgeworfen. Grossrieder nahm zur Kenntnis "qu'en qualité de prévenu, j'ai le droit de mentir et de refuser de répondre aux questions." Lamon hat somit Grossrieder ausdrücklich gesagt, er habe das Recht zu lügen, eine sehr eigenwillige Beschuldigteninformation! Die Befragung endete um 21.50 Uhr. Sie dauerte somit nach der offiziellen Version viereinhalb Stunden. Das Protokoll umfasst zwei magere Seiten. Man sieht, dass die Befragung grösstenteils ohne Protokollierung erfolgte, ein Indiz dafür, dass heftige Diskussionen stattfanden.

Das Gericht anerkannte die schwierige und überraschende Situation für Grossrieder am Verhaftungstag. Andererseits sei Grossrieder eine Persönlichkeit mit starkem Charakter. Das Gericht kam schliesslich zum Schluss, dass nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden könne, wie selbst ein langjähriger Polizist auf eine überraschende Verhaftung reagiere. Ausser seinem Geständnis lägen keine Beweise vor, die für eine Verurteilung in diesem Punkt sprächen. Die Belastungszeugin Maria erschien nicht vor Gericht. In der Untersuchung machte sie in den Details unterschiedliche Aussagen. Einmal waren es drei sexuelle Kontakte, später fünf oder sechs, einmal fanden diese Kontakte teils in Freiburg und teils in Avry statt, dann nur noch in Avry. Weitere Nebenaussagen von Maria wurden von Zeugen bestritten. Das Gericht erachtete Maria als völlig unglaubwürdig. Hinzu kam, dass die Zeugin Sonja, die Grossrieder nur vom Sehen her kannte, wie bereits dargelegt erklärte, sie habe anlässlich der verschiedenen Befragungen gelogen. Auch ihre Glaubwürdigkeit war schwer angeschlagen. Sie war über allfällige Kontakte von Maria zu Grossrieder ausschliesslich über Maria informiert. Kein Zeuge machte eigene Feststellungen, die auf sexuelle Beziehungen zwischen Grossrieder und Maria schliessen liessen. Soweit sie etwas über diese Vorfälle wussten, waren auch sie ausschliesslich von Maria informiert.

Aus all diesen Gründen stand für das Gericht nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass Grossrieder sexuelle Beziehungen zu Maria unterhalten hat. Aber selbst wenn dies geschehen wäre, wäre der massgebende

Tatbestand nach Meinung des Gerichts nicht erfüllt gewesen, da er eine Ausnützung der Abhängigkeit einer gewaltunterworfenen Person voraussetzt. Maria sagte zu Beginn des Verfahrens, für die sexuellen Kontakte habe sie kein Entgelt verlangt, Grossrieder sei ihr sympathisch gewesen, nicht nur ein Klient, sondern vor allem ein Freund. Erst später änderte sie ihre Aussagen und tat, als ob Grossrieder ihr versprochen hätte, sie zu protegieren. Angesichts dieser widersprüchlichen Angaben wäre nach Auffassung des Gerichts selbst bei der Annahme, dass es tatsächlich zu einem Sexualkontakt gekommen wäre, eine Ausnützung der Abhängigkeit von Maria nicht bewiesen. Zu vermerken bleibt, dass Grossrieder Maria nie als Beschuldigte in ihrem Strafverfahren befragte. Damit waren andere Polizisten befasst. Grossrieder befragte sie mit ausdrücklicher Zustimmung von UR Lamon nur als Informantin, nachdem sie Grossrieder erklärt hatte, wichtige Informationen über den Drogenhandel liefern zu können.

Der Vorwurf der passiven Bestechung und der Begünstigung durch Nichtanzeige des Umstandes, dass Maria Betäubungsmittel konsumierte, liess sich beweismässig nicht erhärten. Zum Vorwurf der Nichtanzeige von Vermögensdelikten erklärte Grossrieder, er habe erst anlässlich eines Polizeirapports erfahren, dass diesbezüglich ein Verfahren gegen Maria lief. Dies wurde durch das Beweisverfahren bestätigt.

Den Vorwurf der passiven Bestechung und Begünstigung durch die Information an Maria, ihre Telefonanschlüsse würden abgehört, bestritt Grossrieder. Über Telefonkontrollen sei er erst später anlässlich eines Rapports informiert worden. In diesem Punkt sind die Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud besonders perfid vorgegangen. In einer Befragung vom 22.1.1998 führte Sonja aus, Maria habe ihr erklärt, ihre Telefonnummer mit der Endzahl 92 stehe unter Kontrolle. Sie glaube, Grossrieder habe dies Maria gesagt. In den Akten existiert jedoch ein Protokoll über abgehörte Telefongespräche zwischen den beiden Damen, wonach es Sonja war, welche Maria darüber orientierte, dass eine ihrer Telefonnummern von der Polizei abgehört werde. Sie bat Maria, sie über eine andere Nummer anzurufen. Ein Polizist stellte in einer Notiz fest, dass die von Sonja erwähnte Nummer tatsächlich unter Kontrolle stehe und die andere nicht. Weiter stellte er fest, Maria wisse sicher nicht, dass sie abgehört werde, weil sie in ihren Konversationen offen über ihre Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte spreche! In den folgenden Befragungen bestritt Maria stets, jemand habe sie über eine Telefonkontrolle informiert. Vielmehr sei es Sonja gewesen, die erklärt habe, sie sei von einem nicht genannten Polizisten orientiert worden. Diese Aussage deckt sich mit dem erwähnten Abhörprotokoll. Im Moment der Verhaftung von Grossrieder bestanden somit gegensätzliche Auffassungen zwischen den beiden Damen, wer von einem Polizisten über die Kontrolle informiert wurde, wobei Sonja stets bestritt, Grossrieder habe sie informiert. Erst Monate nach Eröffnung der Untersuchung hat Maria Grossrieder im Rahmen einer Einvernahme durch Untersuchungsrichter Schröter belastet und behauptet, er habe ihr gesagt, ihr Telefon werde überwacht. Für das Gericht lagen somit keine Beweise vor, dass Grossrieder Maria oder Sonja über die angeordnete Telefonkontrolle informiert hatte.

Zum Vorwurf, Grossrieder habe gewusst, dass Maria nur einen Permis B besass und keinen Massagesalon hätte betreiben dürfen, erklärte Grossrieder, alle hätten gewusst, dass Maria und Sonja die Prostitution pflegen. Auch der für das Rotlichtmilieu zuständige Polizist bestätigte dies. Die Polizei führte gegen Maria Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Prostitution.

Weil Grossrieder zusammen mit RA Clerc in der Sendung 10 vor 10 im Schweizer Fernsehen am 21.1.1999 auftrat und Clerc einen Tag später eine Pressekonferenz abhielt, an der er diverse anonymisierte Dokumente verbreitete, die zum Teil schwere Vorwürfe an die Behörden enthalten, wurde während des Verfahrens der Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung erhoben. Interessant ist, dass man nach dieser Pressekonferenz sofort gegen Grossrieder wegen Amtsgeheimnisverletzung ermittelte, den Indizien für Delikte, die sich aus einzelnen dieser Dokumente ergaben, jedoch nicht nachging. Grossrieder spielte bei dieser Pressekonferenz eine untergeordnete Rolle. Es wurden keine Namen von Personen, welche in die Affäre involviert waren, bekanntgegeben.

Das Gericht betonte, ein Beamter bleibe straflos, wenn er von den fraglichen Tatsachen als Beschuldigter und nicht als Beamter erfahren habe. Es beurteilte auf vier Seiten des begründeten Urteils alle relevanten Dokumente und kam zum Schluss, dass es zum Teil an einem Geheimhaltungsinteresse des Staates an den publizierten Informationen fehlte und Grossrieder von diesen Unterlagen erst im Zusammenhang mit dem Strafverfahren als Beschuldigter Kenntnis erhielt und nicht in seiner Funktion als Beamter. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass in den betreffenden Dokumenten sämtliche Namen anonymisiert waren.

Aus all diesen Gründen wurde Grossrieder durch das Bezirksstrafgericht Saane vollumfänglich freigesprochen. Es bestand auch keine Veranlassung, Grossrieder zur Tragung von Verfahrenskosten zu verurteilen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwältin am 5.10.2000 Berufung eingelegt.

Auf das Verhalten der Staatsanwältin während der Hauptverhandlung und die Zeugenaussage von Polizeikommandant Nidegger, die zu einem Strafverfahren gegen ihn führte, wird später Bezug genommen (vgl. C.48 und C.47).

36. Grossrieder V (Verletzung der Unschuldsvermutung)

Mehrfach wurde die Unschuldsvermutung zum Nachteil von Grossrieder verletzt. Nach der juristischen Literatur und der Rechtsprechung verpflichtet die Unschuldsvermutung die Behörden zu grosser Vorsicht bei der Formulierung ihrer Mitteilungen. Sie müssen sich einer zurückhaltenden Ausdrucksweise bedienen und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit ihre Äusserungen nicht in einem vorverurteilenden Sinne interpretiert. Diese Pflicht wurde unter anderem verletzt, als die Untersuchungsrichter nach der Verhaftung ohne Angabe einschränkender Details den Verdacht schwerster Delikte mit internationalem Bezug suggerierten, obwohl hierfür nicht genügend Anhaltspunkte bestanden. Es wurde nur mit Deliktsbegriffen operiert (wie Begünstigung, passive Bestechung und Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz). Der öffentlich bekanntgemachte administrativ verfügte Lohnentzug verschärfte den Eindruck, die Delikte seien schwer und die Schuld von Grossrieder praktisch erwiesen.

Gestützt auf die unpräzise Art der Information fragte sich nach der Verhaftung vom 20.3.1998 zum Beispiel der Blick, ob der oberste Drogenfahnder von Dealern

erpresst worden sei.¹⁴⁰ Er schrieb ferner, laut Polizeikreisen habe der höchste Drogenfahnder selber Drogen konsumiert, was nicht stimmte. Ein Beamter habe gesagt, es handle sich um einen dicken Fisch. Ein weiterer Beamter wurde zitiert, der gesagt haben soll, es sei für Grossrieder kein Problem gewesen, an die Ware zu gelangen. Ein anderer Beamter, der Grossrieder gut gekannt haben will, soll gesagt haben, jetzt sei Grossrieder selber in einen Drogenring gerutscht. Plötzlich sei er von Leuten aus Libyen, Marokko, Tunesien, Albanien und Italien umgeben gewesen. Am 25.3.1998 sprach der Blick vom tiefen Fall eines Biedermannes. In der Zeitung Le Matin vom 29. März 1998 sprach ein Waadtländer Drogenfahnder von den grossen Risiken, denen Drogenbeamte ausgesetzt seien. Ins Gesamtbild passt ein Artikel vom 24.3.1998 in der Liberté. Drei Tage nach der Verhaftung von Grossrieder wusste diese Zeitung zu berichten, dass es in der Vergangenheit von Grossrieder einen dunklen Fleck gebe. 1991 sei er in ein Strafverfahren verwickelt gewesen, weil er eine Frau mit einer Waffe bedroht habe. Der Artikel stammt von den Journalisten Sieber und Buchs. Eine solche Aussage konnte nur gemacht werden, weil Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden eine Amtsgeheimnisverletzung begingen, denn dieser Vorfall war nicht öffentlich bekannt. Ganz schlimm war die Pressekonferenz, welche die beiden Untersuchungsrichter, der Polizeikommandant und Staatsrat Grandjean am 3.4.1998 gaben. Die vier Herren beschränkten sich im Ergebnis darauf, eigentlich nichts zu sagen. Die Untersuchungsrichter baten die Medien, sie in Ruhe arbeiten zu lassen.¹⁴¹ UR Lamon meinte, wenn die Behörden nicht eingeschritten wären, hätten sie sich der Begünstigung schuldig gemacht. Verlogener geht es nicht mehr, wenn man an die vielen Fälle denkt, in denen die Freiburger Strafverfolgungsbehörden trotz eines gravierenden Deliktsverdachts nichts unternommen haben. Die beiden Untersuchungsrichter behaupteten ferner, sie hätten Hinweise von aussen erhalten. In Tat und Wahrheit waren sie es, die Frau Del Ponte auf einseitige Art einweihten und nicht umgekehrt. Del Ponte begann mit den Ermittlungen erst nach der Verhaftung von Grossrieder.¹⁴² Völlig übertrieben wurde ferner behauptet, Grossrieder sei in mehrere Fälle verstrickt, die er als Chef der Drogenbrigade behandelt habe.

Erst nach und nach erfolgten „häppchenweise“ Relativierungen: Drogenhandel sei nicht im Spiel, Drogenkonsum bisher nicht erwiesen, es sei kein schwerer, sondern nur ein mittelschwerer Fall.

Auch die Experten stellten fest, dass die Unschuldsvermutung von Grossrieder verletzt worden ist.¹⁴³ Sie rügten ebenfalls, dass die Medien über die dem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen bloss durch die allgemeine Bezeichnung der Gesetzesvorschriften informiert wurden, welche er verletzt haben soll, ohne Erklärung der Tatumstände. Dies habe jedwelchen Spekulationen Tür und Tor geöffnet, namentlich dem Verdacht, es lägen weit schwerere Delikte vor, als sich damals aus dem Dossier ergab. Eine angemessene Information hätte verhindert, dass das Publikum zu Ungunsten des Beschuldigten über die Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte spekuliert.

¹⁴⁰ Blick vom 24. und 25.3.1998.

¹⁴¹ Freiburger Nachrichten vom 4.4.1998, S. 2; Liberté vom 4.4.1998, S. 13; Le Matin vom 4.4.1998.

¹⁴² Sonntagszeitung vom 3.5.1998, S. 9.

¹⁴³ S. 68 f.

Kritisiert haben die Experten namentlich ein Interview von UR Lamon in der Tageszeitung Le Temps vom 3. April 1998. Sie halten fest: "Wenn Untersuchungsrichter Lamon wirklich gesagt hat, was in der Zeitung Le Temps vom 3.4.1998 abgedruckt ist, hat er damals die Unschuldsvermutung verletzt: Er äusserte sich zu Tatsachen, die nicht durch das Dossier klar erstellt waren, namentlich indem er den Eindruck erweckte, es bestehe eine erhebliche Kollusionsgefahr zwischen dem Beschuldigten und dem Drogenmilieu."

Auch das vierseitige Communiqué von Untersuchungsrichter Schroeter vom 9.12.1998 am Schluss der Untersuchung kam einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit von Grossrieder gleich. Er zählte die vorhandenen Vorwürfe und Widersprüche - unbesehen, ob begründet oder nicht - akribisch auf, liess jede Diskretion bezüglich der umstrittenen Sexualbeziehung vermissen und verzichtete auf einen eigenen Antrag, weshalb sich die Anklagekammer bei ihrem Überweisungsentscheid ausschliesslich auf die Akten stützen musste. Die Behörden haben von diesen belastenden und entlastenden Indizien namentlich das vorübergehende Geständnis von Grossrieder öffentlich ausgeschlachtet. Auch die Experten rügten die Angemessenheit dieser Pressemitteilung. Sie stellten die Frage, ob es für die Information des Publikums nötig gewesen sei, die Aufmerksamkeit auf angeblich intime Beziehungen des Beschuldigten zu lenken und ob man die belastenden Elemente detailliert beschreiben musste.¹⁴⁴

37. Grossrieder VI (Befangene Untersuchungsrichter)

In der Untersuchung gegen Grossrieder wurden insgesamt vier Untersuchungsrichter verbraucht, zuerst die Herren Lamon und Rayroud, welche wegen Befangenheit in den Ausstand treten mussten, ebenso wie der als ausserordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzte frühere Gerichtspräsident Schröter. Abgeschlossen wurde die Untersuchung durch den ausserordentlichen Untersuchungsrichter Notar Mooser.

Es besteht ein Konnex zwischen dem Verfahren Grossrieder und einer als hochgeheim qualifizierten Untersuchung im Bereich der organisierten Kriminalität. Grossrieder war über die unprofessionelle und nachlässige Art entsetzt, wie in dieser Untersuchung mit der Geheimhaltung umgegangen wurde (z.B. häufiger Wechsel bei den Sekretärinnen der Untersuchungsrichter, verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Polizisten und Verdächtigten, Verhaftung von zwei Randfiguren, wodurch andere Verdächtige gewarnt wurden). Er vermutete Geheimhaltungslecks und sah deshalb Gefahren für ausländische Polizeibeamte, die in die Schweiz eingeschleust und als verdeckte Ermittler auf die Verdächtigten angesetzt werden sollten. Er fürchtete sogar um ihr Leben.

In der Folge entwarf Grossrieder mit drei Kollegen einen Brief an seine Vorgesetzten, in welchem sie schwere Vorwürfe namentlich an die Adresse von UR Lamon erhoben. Dabei sollen auch illegale Praktiken von Lamon kritisiert worden sein (z.B. falsche Informationen an die Bundesanwaltschaft und die spanischen Behörden). Dieser Brief scheint der unmittelbare Anlass für die Verhaftung von Grossrieder

144 S. 69.

gewesen zu sein. Lamon war wegen der verfügbaren Telefonkontrolle über das Vorhaben der vier Polizisten orientiert.

Lamon und Rayroud gerieten wegen des Schreibens der vier Polizisten derart in Rage, dass sie in einer aggressiven, in drohendem Ton gehaltenen Stellungnahme eine Entschuldigung der restlichen Unterzeichner verlangten. Ihre Wut veranlasste die gekränkten Untersuchungsrichter nicht, im Verfahren gegen Grossrieder in den Ausstand zu treten. Vielmehr untersuchten sie frisch-fröhlich weiter, führten Befragungen durch und informierten in einer die Unschuldsvermutung verletzenden Art die Öffentlichkeit. Erst zwei Monate später wurde ein Ausstandsbegehren von Grossrieder durch die Anklagekammer gutgeheissen.¹⁴⁵ In den ersten zwei Monaten nach der Verhaftung waren somit befangene Untersuchungsrichter am Werk.

Der erwähnte Brief mit happigen Vorwürfen an die Untersuchungsrichter ist in der Folge verschwunden. Er wurde bei der Durchsichtung des Büros von Grossrieder im Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zunächst nicht aufgeführt. Die Experten Piquerez/Cornu rügten dies. Die Erwähnung der verschiedenen Verfahrensvorgänge im Dossier sei ein elementarer Grundsatz des Prozessrechts und müsse von Amtes wegen angewendet werden.¹⁴⁶ Erwiesen ist nur, dass das erwähnte Lamon belastende Dokument nach der Verhaftung von Grossrieder im Besitz der Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud war. Weil das Original nicht aufgefunden wurde und weitere Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Durchsichtung des Büros von Grossrieder und der Beschlagnahme von Gegenständen vorgekommen sind, reichte RA Clerc am 14.10.1999 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Siegelbruchs, Urkundenfälschung und Amtsmissbrauch ein. Was mit dieser Strafanzeige geschehen ist, ist mir nicht bekannt.

Zur einseitigen Verfahrensführung gehörte ferner, dass die Verteidigungsrechte von Grossrieder insofern verletzt wurden, als ihm Lamon verbot, seinen Verteidiger über bestimmte verfahrensrelevante Fakten zu orientieren.¹⁴⁷ Ein solches Vorgehen ist einmalig in der neueren schweizerischen Prozessrechtsgeschichte.

Die Rechthaberei der befangenen Untersuchungsrichter zeigte sich auch Monate später, als sich am 7.12.1998¹⁴⁸ UR Rayroud aus dem Untergrund zurückmeldete, obwohl ihm Monate zuvor das Mandat wegen Befangenheit entzogen worden war und sein früheres Verhalten öffentlich rechtfertigte. Diese Publikation war widerrechtlich, weil nach der Strafprozessordnung nur der Verfahrensleiter über einen Prozess orientieren darf.

Zahlreiche Indizien sprechen dafür, dass im Fall Grossrieder verbotene Geheimakten angelegt wurden. So fragte UR Lamon Sonja in einer Einvernahme vom 5.3.1998, ob sie wünsche, dass die Abhörprotokolle, die unter dem Siegel der Vertraulichkeit erstellt wurden, geheim bleiben, was Sonja verneinte. Auch am Schluss einer Befragung von Maria vom 5.3.1998 erklärte ihr Lamon, er habe nicht im Sinn, dieses Protokoll als vertraulich zu betrachten. Maria sagte daraufhin, sie sei einverstanden,

¹⁴⁵ Entscheid der Anklagekammer vom 13. Mai 1998.

¹⁴⁶ Expertenbericht, S. 46 f.

¹⁴⁷ Plädoyer 4/98 S. 69.

¹⁴⁸ Freiburger Nachrichten und Liberté vom 7.12.1998.

auf die Vertraulichkeit zu verzichten. Solche Gespräche wecken den Verdacht, dass die Protokolle im Fall des Beharrens auf die Vertraulichkeit in einem Geheimdossier gelandet wären. Ich bin fast sicher, dass es auch im Fall Grossrieder wie in anderen von Lamon geleiteten Untersuchungen ein Geheimdossier gab.

38. Grossrieder VII (Nicht gerechtfertigte Verhaftung)

Die Verhaftung von Grossrieder war illegal. Die Experten Piquerez/Cornu stellten fest, dass sich auch in diesem Fall die Gründe, welche die Untersuchungsrichter für die Untersuchungshaft angerufen haben, nicht nur auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tatsachen bezogen, sondern auch - und wie es scheine vor allem - auf eine andere Untersuchung, in der Grossrieder als Polizist beteiligt war.¹⁴⁹ Wie im Fall Perler fand somit eine Art Stellvertreter-Verfahren statt. Lamon und Rayroud wollten Grossrieder aus der geheimen Untersuchung eliminieren und rückten dann die Vorwürfe lügenhafter Dirnen in das Zentrum eines Strafverfahrens.

Was die Vorwürfe der "offiziellen" Untersuchung anbetrifft, fragten sich die Experten zu recht, ob es nicht schlicht und einfach möglich gewesen wäre, die Untersuchungshaft zu vermeiden oder auf eine Nacht zu beschränken, indem man die Untersuchungshandlungen zeitlich so festgelegt hätte, dass der Beschuldigte sofort mit den Personen, die ihn belasteten, konfrontiert worden wäre. Diese Konfrontation hat erst mehrere Tage nach der Verhaftung stattgefunden, obschon deren Datum schon im voraus bestimmt worden war.¹⁵⁰ Nach den Experten lassen diese Elemente darauf schliessen, dass die Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt war.¹⁵¹

39. Grossrieder VIII (Nicht gerechtfertigte Telefonkontrolle)

Am 15./16. Januar 1998 wurde gegen Grossrieder eine Telefonkontrolle angeordnet. Sie war meines Erachtens nicht legal. Am 14. Januar 1998 schrieb UR Lamon der zuständigen Bundesstelle und verlangte diese Kontrolle. Bei den vermuteten Delikten wird auch Geldwäscherei angegeben, ein Delikt, von dem sonst im Verfahren gegen Grossrieder nie die Rede war.¹⁵² Am 25. Januar 1998 stellte Lamon beim Präsidenten der Anklagekammer ein Gesuch um Bewilligung der Telefonkontrolle. Darin wird gesagt, aus den Erklärungen von Maria und Sonja ergebe sich, dass die beiden Damen sexuelle Beziehungen mit Grossrieder unterhielten. Sonja hat jedoch sexuelle Beziehungen mit Grossrieder ausdrücklich verneint. Dann wird erklärt, die ersten Abklärungen hätten es noch nicht erlaubt, den Beweis zu erbringen, ob Grossrieder sexuelle Beziehungen gepflegt und als Gegenleistung Geld oder Informationen übergeben habe. Daraus kann man ersehen, dass der Verdacht ausschliesslich auf den Aussagen der beiden kriminellen Damen zweifelhaften Rufs beruhte. In der Folge ging Lamon jedoch davon aus, dass sexuelle Beziehungen mit

¹⁴⁹ Expertenbericht, S. 46.

¹⁵⁰ S. 46.

¹⁵¹ S. 46.

¹⁵² Schreiben UR Lamon an Generalsekretariat DETEC vom 14.1.1998.

den beiden Damen erwiesen seien. Er schrieb nämlich, es sei unangängig, dass ein Polizist während oder nach Abschluss eines Verfahrens sexuelle Beziehungen mit Delinquentinnen unterhalte; und diese Tatsache mache es wahrscheinlich, dass er selber Delikte begangen habe (Begünstigung und Verletzung des Amtsgeheimnisses). Dürftiger geht es wirklich nicht. Was den geäusserten Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung und der Begünstigung anbetrifft, soweit Grossrieder unterstellt wurde, er habe Maria Informationen geliefert und ihr gesagt, ihr Telefon werde abgehört, lagen insofern keine Grossrieder belastenden Aussagen vor, als Maria in diesem Zeitpunkt bestritt, über die Kontrolle ihres Telefons informiert gewesen zu sein.

Durch das Vorgehen von Lamon wurde zudem der Grundsatz der Subsidiarität verletzt, wonach Deliktswürfen zunächst mit konventionellen Mitteln nachgegangen werden soll. Die beiden Damen waren damals in Untersuchungshaft und eine Kollusion mit Grossrieder nicht möglich. Deshalb erwies sich die Telefonkontrolle auch nicht als tauglich, zur Aufklärung der behaupteten Vorwürfe etwas beizutragen.

Auch in formeller Hinsicht war die Telefonkontrolle widerrechtlich. Dem Gesuch war wie üblich das Dossier nicht beigelegt (mit Ausnahme eines Protokolls einer polizeilichen Befragung). Der Präsident der Strafkammer, Cornu, konnte sich deshalb nur auf die dürftigen Informationen von Lamon stützen. Sein Entscheid war einmal mehr eine Farce.¹⁵³ Eine kritische Überprüfung der Behauptungen des Untersuchungsrichters fand nicht statt.

40. Grossrieder IX (Administrativverfahren)

Parallel zum Strafverfahren lief eine Disziplinar- bzw. später eine Administrativuntersuchung. Erstere wurde der Neuenburger Anwältin Barbara Ott anvertraut. Zu dieser Untersuchung wäre viel zu sagen. Ein Problem bestand darin, dass auch die Vorwürfe untersucht wurden, welche Gegenstand des Strafverfahrens waren. Das Dossier wurde später im Strafverfahren beigezogen. Faktisch wurden die vorgeworfenen strafbaren Handlungen parallel von zwei Behörden untersucht, den Untersuchungsrichtern und Frau Ott. Bei der Befragung durch Frau Ott wurde Grossrieder jedoch nicht auf seine Beschuldigtenrechte aufmerksam gemacht, so dass die Auswertung dieser Akten im Strafverfahren höchst fragwürdig war. Ferner müsste man auch in einem Administrativverfahren dem Betroffenen bei der ersten Befragung klar sagen, welche Disziplinarverstösse ihm vorgeworfen werden.¹⁵⁴ Das war nicht der Fall. Frau Ott hat kreuz und quer und auf viele Jahre zurück nach Verhaltensweisen von Grossrieder gesucht, die man ihm vorwerfen konnte oder könnte. Dies ist meines Erachtens ein unzulässiges Vorgehen.

Am 21. November 2000 wurde Grossrieder von der Regierung administrativ entlassen. Federführend für das Geschäft war CVP-Staatsrat Macheret. Kollege Grandjean war das Dossier wegen seines unqualifizierten Verhaltens faktisch entzogen worden.

¹⁵³ Entscheid Präsident der Anklagekammer vom 16.1.1998.

¹⁵⁴ Vgl. Peter Bellwald, Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten, Diss. Bern 1985: „Mit der Anordnung der Verfahrenseröffnung sind dem betroffenen Beamten die ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen bekanntzugeben.“ (S. 112 f.).

Der Entlassungsentscheid zeichnet sich durch einige unglaubliche Fehlleistungen aus. Der erstinstanzliche Freispruch von Grossrieder wurde weitgehend ignoriert. Von mindestens zwei Mitgliedern des Staatsrats weiss ich, dass sie die Strafakten nicht gelesen haben.

Die Entlassung wurde hauptsächlich mit Fehlverhalten von Paul Grossrieder begründet. So wurde ihm vorgeworfen, das Amtsgeheimnis verletzt zu haben. Mit dieser Behauptung hat der Staatsrat die Unschuldsvermutung von Grossrieder verletzt. Dieser war wenige Monate zuvor vom Strafgericht mit einer ausführlichen Begründung von diesem Vorwurf freigesprochen worden (vorne C.35). Nun ist eine „unmögliche“ Situation entstanden, weil in absehbarer Zeit das Kantonsgericht in zweiter Instanz gewissermassen als Schiedsrichter darüber befinden muss, ob in Sachen Amtsgeheimnisverletzung der Freispruch der ersten Instanz oder die Behauptung des Staatsrats zutrifft. Meines Erachtens kann wegen dieser schlimmen Entgleisung der Regierung das noch nicht rechtskräftig erledigte Strafverfahren gegen Paul Grossrieder in diesem Kanton nicht mehr fair zu Ende geführt werden.

Die Behauptung, Grossrieder habe das Amtsgeheimnis verletzt, war auch eine Ehrverletzung. Grossrieder reichte deswegen gegen die Regierung Strafklage ein. Das Parlament blockte diesen Vorstoss ab, weil es die Immunität der Regierung nicht aufhob. Die Verhandlung erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Wie schon erwähnt (vgl. vorne C.16), waren die Medien zugelassen, durften aber über die Debatte nicht berichten. Staatsrat Schwaller interpretierte den Geheimentscheid als Gutheissung des Verhaltens der Regierung, obwohl es bei der Frage der Aufhebung der Immunität nur um die Opportunität eines Strafverfahrens ging.

Ein weiterer Vorwurf an Grossrieder war, er habe als Beschuldigter im Strafverfahren gelogen, als er einen Sexualkontakt mit der Dirne Maria¹⁵⁵ zugab und dann wieder abtritt. Nicht berücksichtigt wurde, dass UR Lamon Grossrieder bei der ersten Befragung ausdrücklich darauf hinwies, er habe ein Recht auf Lüge (vgl. vorne C.35). Im Übrigen würde eine Lüge, die jemand als Beschuldigter begeht, niemals eine Entlassung rechtfertigen. Wenn gar noch behauptet wurde, Grossrieder habe seine Aussagen unter Eid gemacht, offenbarte der Staatsrat seine Unkenntnis der Regeln des Strafprozessrechts. Die Vereidigung eines Beschuldigten kennt man in den Vereinigten Staaten, in Kontinentaleuropa ist sie unbekannt. Grossrieder hat keinen Meineid geleistet. Zu was für Exzessen die erwähnte Erklärung in den Medien führte, belegt ein Bericht in der Zeitung L'Objectif vom 7.12.2000. Dort hiess es in den Schlagzeilen „Pire que le sexe: le mensonge sous serment“. Der Fall Grossrieder wurde mit dem Fall Clinton/Lewinsky verglichen, weil man Clinton weniger seine sexuellen Beziehungen zu Lewinsky ankreidete, sondern vielmehr sein öffentliches Bestreiten derselben. Um es nochmals festzuhalten: Grossrieder hat keinen Meineid geleistet und wurde nicht nur vom Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung freigesprochen, sondern das Gericht nahm auch an, der zunächst zugegebene einmalige sexuelle Kontakt sei nicht erwiesen.

Was die Grossrieder vorgeworfenen nicht den Dienstpflichten entsprechenden Verhalten bei seinen Kontakten mit dem Milieu der Prostitution anbetrifft, wodurch er sich der Gefahr ausgesetzt habe, seinen eigenen Ruf und denjenigen des Dienstes zu schädigen, wurde verschwiegen, dass er den Kontakt mit der Brasilianerin Maria

155 Deckname.

mit ausdrücklicher Einwilligung von UR Lamon als Informantin im Hinblick auf die Aufdeckung des Drogenhandels pflegte. Selbst allfällige Unvorsichtigkeiten im Umgang mit solchen Personen hätten meines Erachtens aus Gründen der Verhältnismässigkeit nach den vielen Dienstjahren niemals eine Entlassung gerechtfertigt.

Den Journalisten wurde nicht nur das vierseitige Pressecommuniqué, sondern der vollumfängliche 19-seitige Entscheid übermittelt. Persönlichkeitsschutz scheint für den Staatsrat ein Fremdwort zu sein.

Grossrieder zog den Entscheid an das Verwaltungsgericht weiter, hatte jedoch keine Chance, weil dieses Gericht nicht an die Begründung der Regierung gebunden war, sondern die Beschwerde auch ablehnen konnte, wenn aus anderen (z.B. objektiven) Gründen eine Entlassung möglich war. Das Verwaltungsgericht hat denn auch mit wesentlich anderen Argumenten die Entlassung gerechtfertigt, unter anderem mit Äusserungen von Grossrieder, wonach namentlich mit Polizeikommandant Nidegger kein Vertrauensverhältnis mehr bestehe, sowie mit der Tatsache, dass Grossrieder gegen die Regierung eine Ehrverletzungsklage eingereicht hatte.

Grossrieder hatte im Zeitpunkt seiner Entlassung 33 Jahre lang treu dem Staat gedient. Es ist bedauerlich, dass der Staatsrat nicht einvernehmlich mit dem Betroffenen, der eine Familie mit zwei unterstützungsberechtigten Kindern zu betreuen hat, dessen Abgang regeln wollte, wie das in solchen Fällen auch in der Privatwirtschaft üblich ist.

Der Entscheid ist im Ergebnis symbolisch für die Art, wie der Freiburger Justizskandal erledigt wird: Das Opfer von Willkür und schwerer Grundrechtsverletzungen wird vom Staatsrat zusätzlich bestraft, weil seine Entlassung für ihn und seine Familie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist; die Verantwortlichen für den Justizskandal dagegen, ausser UR Lamon, bringt der Politfilz über die Runden.

Der Entscheid ist auch insofern symbolisch, weil er von Vertretern von tragenden Parteien gefällt wurde, u.a. einer SP, die bei Wahlen zu behaupten pflegt, nur bei ihr sei die Menschenwürde in guten Händen, und einer CVP, die vorgibt, christliche Werte zu schützen. Zwischen solchen Worthülsen und der Praxis klaffen Welten.

41. Lamon I (Allgemeines)

Eine besonders negative Rolle bei den freiburgischen Untersuchungsrichtern spielte UR Lamon. Verwiesen sei auf die Ausführungen zu A.6 (Die Versager von Freiburg bei der Bundesanwaltschaft), C.2 (Verbotene Geheimakten), C.8 (Verschleppung von Prozessen) und C.10 (Versagen der Aufsicht durch die Strafkammer) sowie auf die Fälle Perler (C.21), Sonja (C.26), Clerc (C.27), Musy (C.28), Ärzteehepaar (C.29), Fall B. (C31) und den Fall Grossrieder (C.32 ff.).

In einem anderen Fall wurde Anwalt Jean-Pierre Egger, Präsident des Vereins der Hanffreunde und Beschuldigter im Cannabiolandverfahren eine Mappe mit einem grossen Geldbetrag vor einer Befragung weggenommen. Ein Inventar des Mappeninhalts wurde nicht erstellt. Nach der Rückgabe behauptete Egger, es seien daraus 1000 Franken verschwunden. Das Verfahren wurde unter dem Druck einer

Rechtsverweigerungsbeschwerde nach fünfzehn Monaten eingestellt. Die Abklärungen wurden wie üblich an die Polizei delegiert (obwohl in diesem Fall mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Delikt begangen wurde, entweder ein Diebstahl durch die Polizei oder eine Irreführung der Rechtspflege durch Egger). Es war nicht korrekt, dass ein Untersuchungsrichter einen Fall an die Polizei zur Weiterbearbeitung delegiert, in den die Polizei möglicherweise selber verwickelt ist.¹⁵⁶

Nach Eingang des Expertenberichts Piquerez/Cornu wurde gegen Lamon am 31.5.2000 eine Administrativuntersuchung eingeleitet. Am 23.6.2000 reichte er seine Demission ein. Er wurde für seine geleisteten Dienste verdankt und bekam noch während sechs Monaten den Lohn bezahlt. Wahrlich eine grosszügige Abgeltung für jemanden, der derart schwerwiegend das Prozessrecht verletzt hat. Während die Regierung behauptete, der Rücktritt sei aus freien Stücken erfolgt, um seiner beruflichen Laufbahn eine neue Orientierung zu geben, erklärte Lamon über seinen Hofjournalisten, Jean-Philippe Buchs, er sei zum Rücktritt gezwungen worden.¹⁵⁷ Der gleiche Journalist verbreitete auch noch eine Dolchstosslegende. Nach Eröffnung des Administrativverfahrens bekam Lamon zunächst Gelegenheit, zu den Vorwürfen im Expertenbericht Stellung zu nehmen. Offenbar lieferte er am 20.6.2000 diese Stellungnahme ab. Buchs behauptet nun, Staatsrat Grandjean habe diesen Bericht erst im September 2000 gelesen. Laut Buchs hätte Grandjean bei früherer Lektüre das Justizdesaster verhindern können, weil die Lamon-Replik die Feststellungen des Expertenberichts Piquerez/Cornu in Frage stelle. Ich kenne diese Stellungnahme nicht. Zum Journalisten Buchs möchte ich lediglich feststellen: Entweder hat Buchs die Lamon-Replik nicht gelesen, dann wäre es unseriös, gestützt auf blosser Behauptungen von Lamon zu tun, als ob dessen Bericht eine grosse Überzeugungskraft habe. Oder aber Buchs hat diesen Bericht selber gelesen, dann stellt sich die Frage, ob Lamon nicht das Amtsgeheimnis verletzt hat. Denn seine Stellungnahme hat sich zweifellos auf den ganzen Bericht und nicht bloss auf die Zusammenfassung bezogen, die publik gemacht wurde.

Ein Jahr nach seiner faktischen Entlassung machte Lamon erneut Schlagzeilen, weil er gegen den Kanton Freiburg eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht hat. Er will eine Entschädigung von 700'000 Franken, 500'000 Franken als Schadenersatz und 200'000 Franken als Genugtuung.¹⁵⁸ Herrn Lamon scheint der Realitätssinn abhanden gekommen zu sein.

42. Lamon II (Strafverfahren)

Gegen Lamon liefen damals verschiedene Strafverfahren. Bis zu deren Erledigung hätte er eigentlich suspendiert werden müssen, das geschah jedoch nicht.

Wie bereits erwähnt, wurde ein Strafverfahren durch den ausserordentlichen Untersuchungsrichter, Notar Mooser, am 25.4.2000 eingestellt (vgl. vorne C.24).

¹⁵⁶ Vgl. La Liberté vom 1.4.1998, S. 11 und vom 2.4.1998, S. 15, sowie Freiburger Nachrichten vom 31.3.1998, S. 5.

¹⁵⁷ L'Hebdo, 9.11.2000, S. 25.

¹⁵⁸ NZZ vom 28.7.2001, S. 16.

Gegenstand des Verfahrens waren 16 Vorwürfe. Der Einstellungsentscheid umfasst 102 Seiten. Diese Einstellung bedarf noch eines Kommentars.

Gegenstand der Einstellung war unter anderem meine Strafanzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs durch die Entsendung von Polizisten nach Spanien. Das Verfahren wurde mit der Begründung eingestellt, die Polizisten hätten die Aussagen von Lamon als Befehl aufgefasst, aber es sei nicht bewiesen, dass Lamon einen Befehl erteilt habe (vgl. vorne C.19).

Behandelt wurde auch meine Strafanzeige wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs und der Freiheitsberaubung durch die Verhaftung von Perler, sowie der Falschbeurkundung und Nötigung im Zusammenhang mit der berühmten Einvernahme von Sonja vom 3.4.1998. Dazu habe ich bereit früher Stellung genommen (vgl. vorne C.24). Die Verhaftung von Perler beruhte laut den Experten Piquerez/Cornu auf Gründen, die nicht Gegenstand der betreffenden Akten und des betreffenden Verfahrens waren. In Bezug auf die Frage, ob Sonja während ihrer Einvernahme von den beiden Befragern unter Druck gesetzt wurde, eine entlastende Aussage bezüglich Perler in eine Belastung umzuwandeln, standen die Aussagen von Perler und Sonja jenen von Lamon und Polizeikommandant Nidegger gegenüber. Mooser konnte nicht zu Unrecht sagen, Aussagen von Sonja seien mit Vorsicht zu geniessen und auf Vorfälle zu verweisen, bei denen sie im Rahmen von polizeilichen und richterlichen Einvernahmen gelogen hat. Sie war eben ein Joker, den man sowohl zu Lasten von Grossrieder als auch zugunsten von Lamon und Nidegger einsetzen konnte.

Zum Verfahren sei ferner auf das zwiespältige Verhalten der Staatsanwältin verwiesen, die sich jeweils um ihre Pflichten foutiert, wenn der Verdacht der Behördenkriminalität besteht (vgl. hinten C.48). Während sie im Fall Grossrieder keine Gelegenheit verpasste, an untersuchungsrichterlichen Befragungen teilzunehmen, glänzte sie im Fall Lamon durch Abwesenheit. An den Befragungen des Beschuldigten Lamon waren somit nur Lamon selber, sein Anwalt und Notar Mooser beteiligt.

Mooser war durch die Verfahren nach meiner Einschätzung überfordert. Als Notar hat er im Alltag nichts mit Straf- und Strafverfahrensrecht zu tun. Die einzigen praktischen Erfahrungen hatte er als Untersuchungsrichter in der Militärjustiz. Doch sind die dort abgehandelten Fälle in aller Regel viel einfacher zu führen als jene Verfahren, die er im Auftrag der Strafkammer untersuchen musste. Ich habe selber Herrn Mooser anlässlich einer Befragung von mir auf diese Probleme angesprochen. Er musste zugeben, dass er mit Strafrechts- und Verfahrensfragen befasst sei, mit denen er sich bisher noch nicht beschäftigen musste.

Im übrigen überschritt Untersuchungsrichter Notar Mooser seine Kompetenzen. Seine Entscheide waren zum Teil Verteidigungsschriften für den Betroffenen. Wie ein Richter legte Mooser den Sachverhalt fest. Bei widersprüchlichen Aussagen nahm er eine Beweiswürdigung vor. Im Zweifelsfall entschied er zugunsten der Verdächtigen. Dies ist jedoch nicht Aufgabe eines Untersuchungsrichters. In der Phase der Untersuchung darf er den Grundsatz "in dubio pro reo" nicht anwenden. Vielmehr soll das Urteil im Zweifelsfall dem Gericht überlassen werden. Ich verweise unter anderem auf das Lehrbuch von Prof. Piquerez, Procès pénal suisse, Zürich 2000, N 1931 und 2969. Piquerez führt aus: "Au stade du renvoi l'autorité applique la règle in

dubio pro duriore selon laquelle le renvoi en jugement justifie même en cas de doute, car il n'appartient pas aux juridictions d'instruction ou de renvoi de statuer au fond, c'est-à-dire sur le bien-fondé de l'accusation." In gleicher Weise äussern sich auch andere Fachbücher des Strafprozessrechts.

Fragwürdig waren die Einstellungsentscheide von Notar Mooser aber auch deshalb, weil sie in einem Geheimverfahren erfolgten ohne jegliche öffentliche Kontrolle. Mittelalterliche Kabinettsjustiz in Reinkultur. Das Verfahren gegen UR Lamon wurde auch gestützt auf Fakten eingestellt, die angeblich dem Amtsgeheimnis unterliegen. Das Amtsgeheimnis musste einmal mehr erhalten, um Missbräuche zu vertuschen.

Zur Erläuterung drei Beispiele: Die Einstellung des Verfahrens wegen Amtsmissbrauchs im Zusammenhang mit den Spanienreisen liest sich wie ein Gerichtsurteil. In Bezug auf die erste Reise gab es drei Versionen: Jene der Polizisten, die erklärten, Lamon habe ihnen den Befehl gegeben, sich nach Spanien zu begeben. Eine zweite Version vertrat Lamon, der sagte, er habe den Pressionen der Polizisten nachgegeben und die Reise nach Spanien lediglich bewilligt. Und es gab die dritte Version, die ebenfalls von Lamon stammte, wonach er nur grünes Licht erteilt habe, die Polizisten jedoch glauben konnten, dies sei ein Befehl. Mooser beschloss: "Pour ma part, je me tiendrais à la version intermédiaire ("feu vert")" Dieser Fall hätte nicht vom Untersuchungsrichter auf diese Weise erledigt werden dürfen, sondern von einem Gericht beurteilt werden müssen.

Dem Verdacht, die Teilnahme von Polizeikommandant Nidegger als Mitbefrager an untersuchungsrichterlichen Einvernahmen könnte den Tatbestand der Amtsanmassung erfüllen, begegnete Mooser mit dem Argument, Nidegger habe nur auf Bitte des Untersuchungsrichters teilgenommen und keine aktive Rolle gespielt. Die Bitte des Untersuchungsrichters bildet jedoch keinen Einstellungsgrund, sondern müsste im Gegenteil dazu führen, das Verfahren gegen diesen auf Anstiftung auszudehnen. Die Behauptung, Nidegger habe nur passiv teilgenommen, widerspricht unter anderem der Tatsache, dass er im Fall Perler drei Zeugen allein, in Abwesenheit des Untersuchungsrichters, befragte. Im Protokoll der Befragung von Perler nach seiner Verhaftung steht geschrieben: "L'audition a lieu en présence du Commandant de la police cantonale fribourgeoise qui intervient en qualité d'enquêteur pour la police cantonale." Lamon schrieb Staatsrat Grandjean am 26.3.1998: "L'enquête est conduite en collaboration avec le Commandant de la police cantonale."

Ein weiterer Gegenstand des Strafverfahrens gegen Lamon war ein am 5.12.1998 publizierter Artikel in der Liberté mit dem Titel "Comment la police fribourgeoise a laissé traîner deux enquêtes durant des années". Er befasste sich mit der hochgeheimen Untersuchung über die organisierte Kriminalität. Verfasser war der damalige Liberté-Journalist und Lamon-Intimus Jean-Philippe Buchs. Dieser Artikel beruhte auf gravierenden Amtsgeheimnisverletzungen. Auch hier blieb die Staatsanwältin passiv. Dass die Behörden irgendwelche Recherchen zur Aufklärung des Lecks unternahmen, ist mir nicht bekannt. Dennoch wurde im erwähnten Strafverfahren gegen Lamon, das Notar Mooser auf einseitige Art erledigte, zu diesem Vorfall eine Befragung durchgeführt. Für den Verdacht gegen Lamon sprach der Umstand, dass im Artikel ausschliesslich die Polizei kritisiert wurde (was Lamon ja auch immer tat). Lamon bestritt, das Amtsgeheimnis verletzt zu haben. Buchs wurde gar nicht erst befragt, weil Mooser annahm, dieser würde das Zeugnis verweigern. Immerhin erklärte Lamon, Buchs habe ihm einige Zeit zuvor den Entwurf

für einen Zeitungsartikel unterbreitet, der geheime Informationen enthielt. Er habe daraufhin Buchs gebeten, diese Informationen nicht zu veröffentlichen. Man erfährt auch, dass Buchs damals sogar eine Audienz beim Präsidenten der Strafkammer gewährt wurde (vermutlich bei Kantonsrichter Cornu). Offenbar nützten diese Interventionen nichts und Buchs veröffentlichte den Artikel trotzdem. Auf die Frage an Lamon, wer denn wohl Buchs in Bezug auf den erwähnten Liberté-Artikel orientiert haben könnte, verdächtigte dieser Frau Grossrieder! Mooser stellte ohne jegliche weitere Recherchen das Verfahren ein, einmal mehr ausschliesslich gestützt auf Aussagen von Lamon selber.

43. Lamon III (Polizistenhasser)

In der Zeit des Wirkens von UR Lamon in Freiburg bestanden erhebliche Spannungen mit der Polizei. Das hat gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu auch die Strafkammer festgestellt. Sie erklärte, die Polizei habe ein allgemeines Misstrauen des Untersuchungsrichters Lamon ihr gegenüber gespürt. "Die Aufsichtsbehörde stellt eine Vertrauenskrise zwischen Untersuchungsrichter Lamon und der Polizei fest. ... Scheinbares Paradox: Dieser Richter hat wirklich den Eindruck, gute Beziehungen mit der Sicherheitspolizei, der Gendarmerie und dem Polizeikommandanten zu unterhalten."¹⁵⁹ Dieses Zitat ist typisch für die Zwiespältigkeit dieses Untersuchungsrichters. Jedenfalls steht fest, dass er die Gewohnheit hatte, sich zu ausgiebiger Kritik an einzelnen Polizisten hinreissen zu lassen und zu behaupten, die Polizei sei bis an ihre Spitze korrupt. Den Experten wurde dies von verschiedenster Seite mitgeteilt.¹⁶⁰ Auch der Polizeikommandant hat dies bei einer Anhörung durch die Strafkammer bestätigt. Gemäss Expertenbericht habe die Vertrauenskrise zwischen UR Lamon und der Kantonspolizei ein Ausmass angenommen, dass der Kommandant von "Scheidung" sprach und Polizeibeamte es sich nicht mehr vorstellen könnten, mit diesem Richter zu arbeiten. Dies stelle ein echtes Problem für die Strafrechtspflege dar.¹⁶¹ Selbst ein Kantonsrichter erklärte den Experten, Lamon habe auch ihm gesagt, die Freiburger Polizei sei bis zu ihrer Spitze korrupt. Der ehemalige Chef der Sicherheitspolizei erklärte gegenüber der Strafkammer, Lamon habe ein allgemeines Misstrauen gegen die Polizei an den Tag gelegt und ihm sogar anvertraut, er habe Polizisten am Abend nachgespürt.¹⁶² Die Experten schliessen: "Aufgrund all dieser Elemente liegen für die Experten dermassen viele klare und übereinstimmende Aussagen vor, dass man nicht ernsthaft bestreiten kann, dass dieser Untersuchungsrichter gegenüber anderen Richtern, Polizisten und vielleicht auch Dritten einen schwerwiegenden Verdacht geäussert hat, die Polizei sei mehr oder weniger allgemein korrupt. Wenn jemand einen solchen Verdacht ausspricht, können sich seine Beziehungen zum kritisierten Corps nur verschlechtern. So ist es auch geschehen und die Beziehungen des Untersuchungsrichters Lamon zu zahlreichen Polizisten müssen gelinde gesagt als schlecht bezeichnet werden."¹⁶³

¹⁵⁹ Zitiert nach Expertenbericht, S. 64.

¹⁶⁰ S. 63.

¹⁶¹ S. 84.

¹⁶² Zitiert nach Expertenbericht, S. 63.

¹⁶³ S. 63.

Im Bericht der Experten steht aber auch geschrieben, dass Lamon selber diesen Vorwurf bestreitet und der Überzeugung sei, in gutem Kontakt zur Polizei zu stehen.¹⁶⁴ Wahrheitsfindung in Freiburg.

44. Nidegger I (Vom Klima in der Polizei)

Innerhalb der Polizei herrschten bis in die jüngste Zeit nach all meinen Informationen miese Zustände.

Im Zentrum der Kritik steht der Polizeikommandant und sein Führungsstil. Verwiesen sei auf den kritischen Brief des Verbandes der Sicherheitspolizei an den Staatsrat im Gefolge einer Versammlung vom 30. August 2000. Von 43 Teilnehmern stimmten diesem Brief 41 zu. Rund die Hälfte des Personals der Sicherheitspolizei (etwa 80 Polizisten) hat damit dem Polizeikommandanten das Vertrauen entzogen. Mit Sicherheit hätte ein Grossteil der Abwesenden den Brief ebenfalls unterzeichnet. Die Regierung wusste nichts Gescheiteres zu tun, als die Absender zu tadeln. Sie brüskierte damit einen Verband, der nur seine gewerkschaftliche Aufgaben wahrnahm.

Die Neuenburger Anwältin Barbara Ott hat im Auftrag der Regierung ein "Gutachten" über die Freiburger Sicherheitspolizei verfasst. Es ist äusserst zwiespältig. Einerseits wird der Polizei korrekte Arbeit attestiert. Diese Passage wurde in der Folge seitens der Regierung und des Polizeikommandanten hervorgehoben. Allerdings sind gegen dieses Gutachten verschiedene Vorbehalte anzubringen. Ferner zählt es eine Vielzahl schwerer Mängel auf.

Zu den Vorbehalten: zunächst stellt sich die Frage der Kompetenz. Frau Ott war vor Jahren Untersuchungsrichterin und amtiert heute als Anwältin. Seriöserweise hätte dieses Gutachten ein Polizeifachmann (oder eine Polizeifachfrau) erstatten müssen. Ferner erhielten kritisch eingestellte Polizisten keine Vertraulichkeitszusage. Im Bericht wird erwähnt, dass der Vorstand des Verbandes der Sicherheitspolizei Frau Ott mitteilte, dass sich ein beträchtlicher Teil ihrer Mitglieder aus Furcht vor möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Karriere überhaupt nicht äussern oder zumindest nicht frei äussern würden. Ott erklärte, sämtliche Unterlagen würden der Justiz- und Polizeidirektion ausgehändigt. Deshalb dürften zahlreiche Untergebene von Nidegger wegen der Gefahr von Repressalien Kritik unterlassen haben. Auch Frau Ott nahm den kritischen Brief des Verbandes der Sicherheitspolizei an den Staatsrat nicht ernst. Sie behauptete, der Verband habe seine Rolle überschritten, indem er sich auf eine Polemik eingelassen und dem Kommandanten negative Absichten unterstellt habe. Wenn der Verband seine Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen wolle, sollte er eine grössere Zurückhaltung an den Tag legen! Andernorts wird der Chef entlassen, wenn ihm die Mehrzahl der Untergebenen das Vertrauen entzieht.

Was soll man im Übrigen von einem "Gutachten" halten, das erklärt, "dass manche Fakten ... möglicherweise ungenau oder unvollständig, ja sogar manchmal unrichtig

¹⁶⁴ S. 84.

wiedergegeben wurden. Die Leserschaft möge Nachsicht üben, denn solche Mängel dürften keine Auswirkung auf die Schlussfolgerungen ... haben"? Ich war bisher der naiven Auffassung, ein Gutachten bestehe aus einer seriösen Schilderung des Sachverhalts und ende mit darauf bezogenen Schlussfolgerungen.

Zur Mängelliste des Berichts Ott: Er enthält eine lange Liste schwerer Mängel, für die letztlich die Polizeiführung und Polizeikommandant Nidegger verantwortlich sind. So wird ausgeführt, es sei unabdingbar, für das gesamte Korps ein Seminar zu Fragen der Ethik und der beruflichen Verhaltensregeln zu organisieren. Die Strukturen der Sicherheitspolizei müssten modernisiert werden. Die Kommunikationspolitik müsse radikal geändert und das Qualifikationssystem revidiert werden, um den heutigen Anforderungen zu genügen. Polizisten, die konstruktive Kritik vorbringen, dürften nicht sanktioniert werden. Kollektive Verweise seien unzulässig etc.

45. Nidegger II (Polizeikommandant als Mitbefrager in Untersuchungen)

Schlimm war, dass der Polizeikommandant namentlich in Verfahren gegen Polizisten als Mitbefrager an untersuchungsrichterlichen Einvernahmen teilzunehmen pflegte und wie ein Untersuchungsrichter selber Fragen stellte. Ich betrachte dies als eine Sittenverwilderung und eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips, weil der freiburgische Untersuchungsrichter von der Exekutive unabhängig, der Polizeikommandant dagegen ein direkter Untergebener des Polizeidirektors ist. Diese Praxis spielte namentlich in den Fällen Perler und Grossrieder eine Rolle. Nidegger war uneinsichtig und betonte mehrfach, die Polizei habe den Auftrag, die Untersuchungsrichter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, weshalb er legitimiert sei, selber zusammen mit einem Untersuchungsrichter Befragungen durchzuführen. Schützenhilfe bekam er sogar von der Regierung, als sie eine Anfrage von Grossrat Duc im Sinne der Version von Nidegger beantwortete.¹⁶⁵ Von dieser Antwort wird noch die Rede sein (vgl. hinten C.51).

Am 7. Oktober 1999 habe ich eine Strafanzeige gegen Nidegger eingereicht und den Verdacht geäussert, sein Verhalten könnte eine Amtsanmassung darstellen. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter Mooser stellte am 18. Februar 2000 das Verfahren mit der Begründung ein, Nidegger habe auf Bitte des Untersuchungsrichters teilgenommen und keine aktive Rolle gespielt. Die Annahmen von Mooser werden durch den Expertenbericht Piquerez/Cornu widerlegt:¹⁶⁶ "Kommandant Nidegger... intervenierte ... in seiner Funktion als polizeilicher Ermittler. Er wurde von den Untersuchungsrichtern im Rahmen dieser Verfahren auch mit verschiedenen anderen Ermittlungshandlungen betraut. So wurde er insbesondere beauftragt, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, und er führte auch - alleine - Befragungen im Rahmen dieser Ermittlungen durch." Auch im Fall Perler ist ersichtlich, dass Polizeikommandant Nidegger drei Zeugen alleine befragt hat. Die Experten stellten verschiedene Kriterien auf, welche die Anwesenheit eines polizeilichen Ermittlungs

¹⁶⁵ Anfrage Grossrat Duc (Freiburger Nachrichten vom 23.4.1998, S. 3); Stellungnahme Staatsrat zur Anfrage Duc (Freiburger Nachrichten vom 2.7.1998).

¹⁶⁶ S. 33.

beamten rechtfertigen würden.¹⁶⁷ Sie kommen zum Schluss, dass die von ihnen aufgestellten Grundsätze in den fraglichen Verfahren nicht immer eingehalten wurden. "Insbesondere haben die Untersuchungsrichter den Polizeikommandanten aus seiner Rolle ausbrechen lassen, indem er direkt intervenierte und den angehörten Personen Fragen stellte."¹⁶⁸

Nach Meinung der Experten muss sein Verhalten "zumindest als unangebracht, wenn nicht als illegal bezeichnet werden, zumal der Untersuchungsrichter die Zustimmung der Beschuldigten nicht eingeholt hatte."¹⁶⁹ Sein Verhalten war Gift für das Klima bei der Polizei. Dazu die Experten: "Auf jeden Fall war es in den genannten Fällen und angesichts der Atmosphäre, die im damaligen Zeitpunkt herrschte, unzweckmässig, dass die Untersuchungsrichter einen hochrangigen Polizisten an den Anhörungen teilnehmen liessen, bzw. ihn aktiv an der Anhörung seiner Untergebenen mitwirken liessen. Dies konnte die Spannungen, welche in derartigen Fällen immer auftreten, nur verstärken..."¹⁷⁰ Auch das Kantonsgericht teilte mehrheitlich die Auffassung, dass die Präsenz von Nidegger als Mitbefrager in Untersuchungen widerrechtlich war.

46. Nidegger III (Polizeikommandant als Druckausüßer)

Polizeikommandant Nidegger hat nicht nur bei der Befragung von Polizisten durch den Untersuchungsrichter als Mitbefrager widerrechtlich mitgewirkt, sondern bei diesem Anlass auch in unzulässiger Weise Druck auf seine Untergebenen ausgeübt. Dokumentiert ist dies im Fall Grossrieder. Dieser und einige Polizistenkollegen beschlossen wie dargelegt (vgl. vorne C.37), schriftlich Kritik gegenüber den Untersuchungsrichtern anzubringen sowie Vorschläge zu formulieren, um ein hochgeheimes Verfahren voranzubringen. Dieser Brief datierte vom 20. März 1998 und war an den Chef der Sicherheitspolizei gerichtet. Er wurde am 20. März bei der Verhaftung von Grossrieder in dessen Büro beschlagnahmt. Gemäss Expertenbericht Piquerez/Cornu¹⁷¹ haben die betroffenen Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud die gegen sie vorgebrachte Kritik nicht akzeptiert und forderten, dass die Unterzeichner ihre Vorwürfe zurückziehen und sich schriftlich entschuldigen. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, wollten sie jede weitere Zusammenarbeit mit den fraglichen Beamten einstellen. Bei der Befragung nach der Verhaftung von Grossrieder durch Untersuchungsrichter Lamon und Polizeikommandant Nidegger wurden diese Polizistenkollegen in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt. Einer musste von 8-17 Uhr im Büro des Chefs der Sicherheitspolizei warten, bevor er schliesslich einvernommen wurde. Die Experten sind der Ansicht, es sei nicht korrekt gewesen, einen Zeugen einen ganzen Tag warten zu lassen, bevor man geruhte, ihn einzuvernehmen. Kritisiert haben die Experten ferner, dass bei der Befragung dieses Polizisten und eines seiner Kollegen auch die Frage der Beziehungen zwischen Richtern und Polizisten thematisiert sowie Repressalien gegen Letztere angedroht

167 S. 33 f.

168 S. 34.

169 S. 83.

170 S. 34.

171 S. 30 f.

worden seien. Die Experten rügten dieses Verhalten; es sei um so schlimmer, als das fragliche Strafverfahren gar nicht gegen diese Beamten gerichtet war.

Der erwähnte Polizist erklärte in einer Einvernahme durch Frau Ott,¹⁷² bei der Befragung habe er eher das Gefühl gehabt, als Beschuldigter einvernommen zu werden und nicht als Zeuge. Man habe ihm klar gemacht, dass er in seinen Kontakten mit Grossrieder Zurückhaltung üben solle und er eine Entschuldigung an die Untersuchungsrichter wegen des Briefes vom 20. März 1998 abgeben müsse. Es wurde ihm angedroht, dass er sonst nicht mehr in den Büroräumlichkeiten dieser Untersuchungsrichter akzeptiert würde. Dieses Vorgehen ist typisch. Ein Polizist wird bedrängt, wenn nicht sogar genötigt, Kritik an den Vorgesetzten zu unterlassen; was bleibt einem Polizisten und Familienvater anderes übrig, als sich solchem Druck zu beugen.

47. Nidegger IV (Lüge oder "unangebrachte Art der Kommunikation"?)

Polizeikommandant Nidegger war Gegenstand verschiedenster Strafverfahren. Das prominenteste sei hier kurz dargestellt. Es betraf den Fall Grossrieder. Am Verhaftungstag hatte Grossrieder wie erwähnt einen Sexualkontakt zu einer lügenhaft veranlagten Prostituierten zugegeben, diese Aussage jedoch noch während der Haft mit der Begründung widerrufen, er sei von UR Lamon und von Nidegger unter Druck gesetzt worden. Das Gericht sprach Grossrieder in diesem Anklagepunkt (sexuelle Handlungen mit einer Beschuldigten) frei (vgl. vorne C.35).

An der Einvernahme am Verhaftungstag nahm auch Nidegger teil. Vor Gericht bestritt er dies. Er sagte gemäss Gerichtsprotokoll: "Nein, am 20. März war ich nicht dabei. ... Ich war am Ende des Abends wieder anwesend. Dort habe ich Grossrieder angetroffen, als die Befragung beendet war." Ein Journalist von Tele 24 schrieb in einem Leserbrief, der Gerichtspräsident habe ihn sechsmal klar und ausdrücklich gefragt, ob er an der Befragung von Paul Grossrieder überhaupt physisch anwesend war oder nicht. Nidegger habe jedesmal klar mit einem Nein geantwortet.¹⁷³

Nidegger hatte Pech. Vermutlich hat er so ausgesagt, weil er damals eine Kopie des Befragungsprotokolls von UR Lamon erhielt, in welchem dessen Sekretärin irrtümlicherweise seine Präsenz nicht vermerkt hatte. Er wusste nicht, dass diese Sekretärin später nochmals befragt wurde und seine Präsenz bestätigte. Das war ein Regiefehler. Deshalb kam es zu einem Strafverfahren wegen falschem Zeugnis. Im Unterschied zum Prozess Grossrieder foutierte sich die Staatsanwältin einmal mehr um die Teilnahme an den untersuchungsrichterlichen Befragungen, obwohl sie selber Strafanzeige erstattet hatte und Gerüchte zirkulierten, die besagten, es werde bereits versucht, das Verfahren so zu steuern, dass es schliesslich zu einer Einstellung komme. Später stellte sich heraus, dass sie mit dem Polizeikommandanten befreundet ist. Mir wurde bereits damals die spätere Version von Nidegger kolportiert, wonach er nur kurze Zeit im Befragungsraum aufgetreten sei, ohne aktiv einzugreifen. Erst als Nidegger dem Gericht überstellt worden war, bequemte sich

¹⁷² Audition policier vom 31.8.1998.

¹⁷³ Freiburger Nachrichten vom 16.6.2001

die Staatsanwältin, ihren Substituten Bugnon an die Hauptverhandlung zu delegieren. Dieser plädierte für einen Schuldspruch und eine Gefängnisstrafe von 20 Tagen.¹⁷⁴ Nidegger verteidigte sich mit einer Wortklauberei, indem er laut Zeitungsberichten behauptete, im Laufe des Abends fünfmal das Büro des Untersuchungsrichters zur Klärung organisatorischer Fragen betreten, sich aber an der Befragung im eigentlichen Sinn nicht beteiligt zu haben. Dazu ist folgendes zu bemerken: Lic. iur. Nidegger wurde als Zeuge darauf hingewiesen, dass ein falsches Zeugnis ein Verbrechen darstellt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist auch strafbar, wer durch bewusste Auslassung einen irreführenden Gesamteindruck hervorruft (Strafrechtskommentar Trechsel, N 14 zu Art. 307 StGB). Die Differenzierung zwischen Befragung im eigentlichen Sinn und Teilnahme ausserhalb einer solchen Befragung ist insofern fragwürdig, als die Einvernahme von Grossrieder rund 4,5 Stunden dauerte und zu einem Protokoll von lediglich zwei Seiten führte. Der Grossteil der Auseinandersetzung mit Grossrieder erfolgte somit ausserhalb einer Befragung im eigentlichen Sinn, das heisst ohne direkte Protokollierung. Im übrigen hat Nidegger bei der Befragung an der Grossrieder-Hauptverhandlung etwas anderes gesagt. Er behauptete, dass er bis zum Abschluss der Einvernahme physisch gar nicht präsent gewesen sei. Er habe Grossrieder erst angetroffen, als die Befragung beendet war. Es war denn auch der Substitut der Staatsanwältin, der rügte, vor seiner Anklage habe der Polizeikommandant stets ohne Differenzierung jegliche Präsenz verneint, während er vor dem Strafgericht seine Präsenz bejahte, wenn auch angeblich nicht an der formellen Befragung.

Hauptgrund der Einvernahme war, festzustellen, ob Nidegger an diesem Abend Grossrieder in seinen Aussagen beeinflusst hat. Durch die Behauptung, er sei nicht anwesend gewesen, entzog er dem Einwand Grossrieders die Basis. Für das Gericht, welches Grossrieder zu beurteilen hatte, war entscheidend, ob Nidegger an diesem Abend Grossrieder beeinflusst hat, Befragung im eigentlichen Sinn hin oder her.

Dennoch wurde Nidegger freigesprochen. Ich überlasse es dem gesunden Menschenverstand des Lesers, zu beurteilen, ob hier ein Fehlurteil vorliegt oder nicht.

Skandalös war in der Folge, dass der Substitut der mit Nidegger befreundeten Staatsanwältin, obwohl er von der Schuld des Polizeikommandanten überzeugt war, das Urteil mit einer unqualifizierten Begründung nicht weiterzog. Er erklärte laut Zeitungsmeldungen,¹⁷⁵ dass in Fällen von Freispruch, die nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" erfolgten, selten rekuriert werde.

Die Regierung übernahm im Disziplinarverfahren die Argumentation des Gerichts und sprach von einer "unangebrachten Art der Kommunikation",¹⁷⁶ einem "erreur d'appréciation".¹⁷⁷

Auch Grossrieder wurde freigesprochen. Für die Behörden ist er ein Mensch zweiter

¹⁷⁴ Freiburger Nachrichten vom 21.12.2000, S.3.

¹⁷⁵ Freiburger Nachrichten vom 24.2.2001; Liberté vom 24.2.2001.

¹⁷⁶ Freiburger Nachrichten vom 16.6.2001, S. 3.

¹⁷⁷ Liberté vom 16.6.2001, S. 14.

Klasse. Sein Urteil wurde von der Staatsanwältin weitergezogen. Die Bugnon-Logik galt für sie nicht. Administrativ wurde er von der Regierung entlassen. In seinem Fall spielte der Freispruch keine Rolle. Die Regierung liess sich sogar zur Behauptung hinreissen, Grossrieder habe eine Amtsgeheimnisverletzung begangen, obwohl er diesbezüglich vom Bezirksgericht freigesprochen worden war. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung! Sie behauptete ferner, durch das falsche Geständnis habe Grossrieder einen Meineid begangen, obwohl man selbst bei minimalen Kenntnissen des Strafprozessrechts wissen müsste, dass die Falschaussage eines Beschuldigten grundsätzlich keine nachteiligen Folgen für ihn haben darf. Grossrieder war am 20. März 1998 von UR Lamon ausdrücklich gesagt worden, er habe ein Recht zu lügen! Man beachte die Terminologie der Regierung: Meineid ist für Grossrieder reserviert, "unangebrachte Art der Kommunikation" für Nidegger.

Auch gegen Nidegger gab es ein Disziplinarverfahren. Im Unterschied zum Fall Grossrieder wurde es während des Strafverfahrens sistiert. Im Juni 2001 wurde es eingestellt. Es bestand in einer Befragung durch seinen Chef, Staatsrat Grandjean am 27.4.2001. Grossrieder dagegen wurde auf Jahre zurück „durchleuchtet“. Auch weit zurückliegende und den Behörden längst bekannte vermeintliche Fehler waren für die Entlassung entscheidend. Eine vergleichbare Begutachtung bei Nidegger hätte folgendes ergeben: Auch Nidegger wurde schon disziplinarisch sanktioniert. Er hat ferner widerrechtlich an untersuchungsrichterlichen Befragungen teilgenommen (C.45). Der Bericht Ott über die Kriminalpolizei enthält eine eindrückliche Mängelliste, wofür Nidegger letztlich die Verantwortung trägt (C.44). In einem Brief des Verbandes der Kriminalpolizei hat rund die Hälfte der aktiven Kriminalpolizisten Nidegger das Misstrauen ausgesprochen (C.44). Und mit einem solchen Kommandanten will die Regierung das Klima in der Polizei und das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei verbessern. Die Bevölkerung wird einmal mehr für dumm verkauft. Oder, wie es der erwähnte Tele 24-Journalist ausdrückte: "Alle, die den Kanton Freiburg vor allem als verfilzten und obrigkeitstgläubigen Machtzirkel sehen, bekommen leider wieder einmal Recht."

48. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwältin ist im Rahmen der Freiburger Justizaffäre durch unqualifizierte und opportunistische Verhaltensweisen aufgefallen.

An der Hauptverhandlung im Grossrieder-Prozess spielte sie nach der Aufforderung des Verteidigers, Deliktswürfe einer Zeugin gegen die Untersuchungsrichter Lamon und Rayroud nachzugehen, die beleidigte Leberwurst. Sie lief davon und kehrte erst nach massivem Druck der Regierung wieder in den Gerichtssaal zurück. Ein wohl einmaliger Vorfall in der schweizerischen und europäischen Justizgeschichte!

An geheimen Absprachen zwischen Mitgliedern der Strafkammer und Untersuchungsrichtern hat verschiedentlich auch sie teilgenommen (vgl. vorne C.10 und C.14). Im freiburgischen Strafprozessrecht ist sie Gegenpartei des Beschuldigten und hat keine Strafverfolgungskompetenzen. Sie hatte dort nichts zu suchen.

Mehrfach ist im vorliegenden Bericht geschildert worden, dass Deliktswürfe

willkürlich verfolgt wurden. Man bekommt den Eindruck, in Fällen des Verdachts der Behördenkriminalität, wenn protegierte Leute betroffen sind, werde im Vergleich zu Normalverbrauchern mit ungleichen Ellen gemessen, ein Phänomen, das wir namentlich auch aus totalitären Staaten kennen.¹⁷⁸ Es wäre an der Staatsanwältin gewesen, ohne Ansehen der Person für die Durchsetzung des Strafrechts zu sorgen. Ich verweise beispielsweise auf ihre Passivität bei den Deliktswürfen gegen UR Lamon und Polizeikommandant Nidegger (vgl. vorne C.42 und C.47).

Dass die Staatsanwältin ihre Rolle als unabhängige, nur der Objektivität verpflichtete Instanz vernachlässigte, belegt auch ihre Passivität im Gefolge der jüngsten Amtsgeheimnisverletzungen. Am 17. August 2000 publizierte die Zeitung „Le Temps“ einen Artikel über die Machenschaften der Russen-Mafia in Freiburg, der nur dank gravierenden Verletzungen des Amtsgeheimnisses zustande kommen konnte. Das Freiburger Kantonsgericht erhob Strafanzeige.¹⁷⁹ Das ist unüblich. Dies wäre Aufgabe der Staatsanwältin gewesen.

Schon am 5.12.1998 publizierte die Liberté einen Artikel mit dem Titel „Comment la police fribourgeoise a laissé traîner deux enquêtes durant des années“ zur berühmten hochgeheimen Untersuchung über die organisierte Kriminalität (vgl. vorne C.42). Verfasser war der damalige Liberté-Journalist Jean-Philippe Buchs, ein Lamon-Intimus. Auch dieser Artikel beruhte auf gravierenden Amtsgeheimnisverletzungen. Auch hier blieb die Staatsanwältin passiv.

Seltsam ist die Haltung der Staatsanwältin auch in Bezug auf vermutete Verstöße gegen den Straftatbestand der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB). Danach wird bestraft, wer ohne Berechtigung aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde geheim erklärte Informationen an die Öffentlichkeit bringt. Betroffen von dieser Norm sind Personen, die dem Amtsgeheimnis nicht unterstehen, namentlich Journalisten. Die Norm ist umstritten. Ich habe mich als Experte vergeblich um deren Aufhebung bemüht.

Auch hier finden wir die übliche Zweiklassengesellschaft. Gegen RA Clerc lief ein Verfahren wegen Verstosses gegen diese Norm als Folge seiner Pressekonferenz vom 22. Januar 1998. Die Justiz war allerdings nicht fähig, dieses Verfahren bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist über die Runden zu bringen. Aber auch Le Temps und die Liberté haben in den erwähnten Publikationen mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen diese Vorschrift verstossen, die Liberté übrigens auch durch die vorzeitige Bekanntgabe des Berichts Piquerez/Cornu. Auch hier blieb die Staatsanwältin meines Wissens passiv und billigte durch ihre Untätigkeit eine Rechtsungleichheit.

¹⁷⁸ Vgl. Wolfgang Naucke, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, Frankfurt/Main 1996, S. 55.

¹⁷⁹ Freiburger Nachrichten vom 1.9.2000.

49. Grandjean I (Menschenrechtsverletzungen als Ansichtssache)

Zu Beginn seines Präsidentialjahres als Staatsratsvorsitzender äusserte sich Justiz- und Polizeidirektor Grandjean auch zu den jüngsten Justizaffären.¹⁸⁰ Seine Verharmlosungen waren erschreckend. Die Kritik der Experten Piquerez/Cornu wurde als übertrieben, nicht genügend vertieft und z.T. als Ansichtssache disqualifiziert. Menschenrechtsverletzungen als Ansichtssache! So weit hat es der hiesige politische Opportunismus gebracht. Die Äusserungen von Grandjean sind eine Beleidigung für alle Opfer von Willkürakten der Freiburger Justiz in den letzten zehn Jahren. Grandjean meinte ferner, all die Kritik an der Justiz berge die Gefahr in sich, Unsicherheit zu verbreiten. Auf die Dauer sei das unerträglich. In anderem Zusammenhang sagte er sinngemäss, die Kritik des Anwalts von Grossrieder und von mir seien darauf angelegt, die Freiburger Justiz zu destabilisieren. Er verkennt, dass es auch eine legitime Justizkritik gibt. Seine Kritik an der Kritik erinnert mich an Lenin, der sagte: "Weshalb sollte eine Regierung, die das tut, was sie für richtig hält, zulassen, dass sie kritisiert wird? Weshalb sollte irgend jemandem erlaubt sein, eine Druckerpresse zu kaufen und schädliche Meinungen zu verbreiten, die darauf abzielen, die Regierung in Verlegenheit zu bringen?"

50. Grandjean II (Vertrauenswerbung in Theorie und Praxis)

Zu Beginn seines Präsidentialjahres hat Staatsrat Grandjean auch für das Vertrauen der Bevölkerung in Polizei und Justiz geworben. Wie realitätsfern solche Deklarationen sind, zeigte sich kurze Zeit später, als der Mittelschüler Johannes Lortz einen Leserbrief verfasste und darin einen schlimmen Polizeiexzess schilderte, dem er anlässlich eines Auftritts von Bundesrätin Metzler in Freiburg angeblich ausgeliefert war. Der Schüler stellte sich während einer Rede der Bundesrätin auf einen Stuhl, begann einen Text zu verlesen und wickelte sich ein Klebeband um den Kopf und über den Mund. Er wollte mit dieser Aktion auf einen Flüchtling aufmerksam machen, der bei der Zwangsausschaffung erstickt war. Der Schüler wurde von der Polizei aus dem Vortragslokal gezerrt. Die Polizei habe ihn auf den Boden gedrückt, seinen Kopf auf den Steinboden gepresst und ihm Handschellen angelegt. Als ihm ein Journalist eine Frage stellte, hätten ihm Polizisten gewaltsam die Mundöffnung zugehalten. Auf dem Polizeiposten habe er sich nackt ausziehen müssen und die Körperöffnung sei kontrolliert worden. Nach einer Wartezeit von einer Stunde sei er verhört worden. Er habe auf sein Aussageverweigerungsrecht verwiesen. Die Polizei habe ihn zu Aussagen drängen wollen. Nachdem er eine weitere Stunde in eine Zelle eingesperrt worden sei, habe man ihn entlassen. Der Jugendliche wurde in der Folge schriftlich informiert, dass man Strafanzeige gegen ihn eingereicht habe.

Obwohl es schwierig ist, solche Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, wirkten sie glaubhaft, weil sie genau dem sattsam bekannten Demütigungsritual der Freiburger Polizei entsprachen, angefangen bei der Fesselung mit Handschellen und fortgesetzt mit einer hochnotpeinlichen Leibesvisitation oder anderen Schikanen, ohne jede Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. vorne C.7).

¹⁸⁰ Vgl. z.B. Freiburger Nachrichten vom 30.1.2001.

In der Folge fanden es weder Grandjean noch das Polizeikommando nötig, von sich aus auf die schwerwiegenden Vorwürfe zu reagieren. Jede auf Erhaltung von Goodwill bedachte Institution mit minimaler Selbstachtung hätte sofort reagiert und die Vorwürfe entweder bestritten, oder, falls sie stimmen, sich entschuldigt.

Nachdem noch andere Leserbriefe auf den vermuteten polizeilichen Exzess reagierten und sich auch der Parteifreund von Grandjean, Nationalrat Jutzet, eingeschaltet hatte, wurde Polizeikommandant Nidegger beauftragt, den Vorfall abzuklären. Er liess die betroffenen Polizisten einen Rapport erstellen. Bei diesem Prozedere ist absehbar, dass sich die Polizisten nicht selber belasten werden. So war es dann auch. Wenn man den Wahrheitsgehalt solcher Vorwürfe ernsthaft abklären möchte, müssten die betroffenen Polizisten unverzüglich und getrennt voneinander befragt werden, bevor sie sich gegenseitig absprechen können. Polizeikommandant Nidegger kam in seiner schriftlichen Stellungnahme an Grandjean zum Schluss, "qu'il appaît que les agents ont agi correctement en appliquant les dispositions légales en vigueur." Der Dienstchef des Polizeidepartementes machte öffentlich geltend, dass die Ausführungen des Jugendlichen in wesentlichen Punkten dem angeforderten Bericht des Polizeikommandos widersprächen.¹⁸¹ Der Druck wegen dieses Vorfalls war dann aber doch so gross, dass sich Grandjean veranlasst sah, seinen Kommandanten zu desavouieren. Er musste eingestehen, dass der Polizeieinsatz unverhältnismässig war. Das Strafverfahren gegen den Jugendlichen wurde eingestellt. Einmal mehr wurde versprochen, Vorkehrungen zu treffen, um solche Vorfälle inskünftig zu vermeiden und vollständige Leibesvisitationen nur noch in ganz begründeten Fällen durchzuführen. Man sieht an diesem Beispiel: Verbesserungen gibt es in Freiburg nur bei grossem öffentlichem Druck.

51. Grandjean III (Arroganz der Macht)

Zu welchen Methoden der Desinformation Staatsrat Grandjean bereit ist, und wie er manipulativ in die Justizaffäre eingegriffen hat, zeigt ein Vorfall vom Sommer 1998. Damals nahm die Regierung wie bereits erwähnt (vgl. vorne C.45) auf die schriftliche Anfrage von Grossrat Duc zur Zulässigkeit der Teilnahme des Polizeikommandanten an richterlichen Befragungen Stellung und behauptete, dies sei statthaft.

Später hat Radio Freiburg und sein damaliger Chefredaktor Keiser in Erfahrung gebracht, dass das Kantonsgericht in seiner Stellungnahme an die Regierung geschrieben hat, ein solches Verhalten sei unerlaubt, weil mit der Prozessordnung nicht konform. Offenbar wurde das im Kantonsgericht mit 5 zu 2 Stimmen entschieden. Diese Information gab Grandjean dem Regierungskollegium nicht weiter. Deshalb habe das Kantonsgericht verärgert mit einem Brief an alle Staatsräte reagiert. Nachdem dieses Verhalten ruchbar geworden war, musste Grandjean seine Kollegen informieren. An einer Pressekonferenz gab er gewundene Erklärungen ab. So sagte er, die Meinungen zu dieser Frage seien geteilt und die Regierung sei nicht verpflichtet, andere Auffassungen wie jene des Kantonsgerichtes zu übernehmen. Er übersah, dass die Strafkammer des Kantonsgerichts und nicht Herr Grandjean über die korrekte Anwendung der Strafprozessordnung zu wachen hat. Hier kann man

¹⁸¹ Freiburger Nachrichten vom 7.2.2001.

wirklich nur sagen: Arroganz der Macht.

In gleicher Weise zog Grandjean auch in den Strafverfahren gegen UR Lamon und Polizeikommandant Nidegger die Fäden. Wer in ein Strafverfahren verwickelt ist, kann nach dessen Einstellung oder nach einem Freispruch bei der Strafkammer ein Entschädigungsbegehren stellen. Im Polizeigesetz ist vorgesehen, dass Mitglieder der Polizei durch die Regierung bereits während des Verfahrens finanzielle Unterstützung erhalten können. Sie werden somit gegenüber Normalverbrauchern privilegiert. Ob bisher andere Polizisten als Polizeikommandant Nidegger von dieser Klausel Gebrauch machen konnten, ist mir nicht bekannt. Hingegen wurde ruchbar, dass man Lamon während seines Strafverfahrens über 42'000 Franken an Anwaltskosten vergütet hat. Am 23. März 2000 hatte Grandjean dem Beschuldigten Lamon geschrieben, der Staatsrat habe beschlossen, ihm juristische Unterstützung zu gewähren. Lamon ist jedoch kein Polizist, sondern geradezu ein Polizistenhasser (vgl. vorne C.43). Es fehlt eine spezifische gesetzliche Grundlage. Ein überschuldeter Kanton kann sich solche Eskapaden offenbar leisten. Zudem geschah dies eineinhalb Monate vor Ablieferung des Expertenberichts Piquerez/-Cornu, der nicht zuletzt wegen der publik gewordenen Missbräuche dieses Magistraten in Auftrag gegeben worden war. Die Regierung wird wegen dieses Präjudizes in Zukunft Mühe haben, Gesuche von Beamten um Rechtsschutz in einem Verfahren wegen einer strafbaren Handlung im Amt abzulehnen, ohne in Willkür zu verfallen.

Zum Vergleich: Grossrieder wurde sofort suspendiert und es wurde ihm der Lohn entzogen. Nidegger und Lamon genossen demgegenüber eine Vorzugsbehandlung. Während der gegen sie geführten Strafverfahren wurden sie weder suspendiert, noch wurde ihnen der Lohn entzogen. Lamon wurde sogar noch „vergoldet“, indem ihm die Regierung während des hängigen Verfahrens heimlich Anwaltskosten vergütete.

52. Politik und Medien

Eine Grossrätin sagte an einer Sitzung des Grossen Rates am 9.2.2001, als es um die Verwirklichung eines Informationsgesetzes ging: "Il ne faut pas considérer les médias comme un mal nécessaire, mais comme véhicule prioritaire pour les informations de l'Etat."¹⁸² Diese Aussage charakterisiert das in Freiburg herrschende Medienverständnis. Die Medien sind gerade recht, um Reden und Vorschläge der Behörden publik zu machen. Das ist Verlautbarungsjournalismus in Reinkultur.

Weniger beliebt ist Kritik. Aus gut informierten Kreisen bin ich unterrichtet worden, dass es im Laufe der Zeiten immer wieder massivste Einflussnahmen und Drohungen gegen Medien gegeben hat, wenn sie ihre Aufgabe der Kontrolle von Machträgern wahrzunehmen versuchten. Hinzu kommen viele Verflechtungen persönlicher Art oder durch Vertreter in Verwaltungsräten von Medienunternehmen.

Bei der Justiz herrschte bis anhin einerseits eine Geheimhaltungsmanie, während

¹⁸² Liberté vom 12.2.2001, S. 16.

andererseits jede Sensibilität fehlte, wenn die Gefahr bestand, dass Informationen die Unschuldsvermutung beeinträchtigten. Sämtliche mir bekannten Lokalredaktoren äusserten sich in den letzten Jahren vernichtend über die herrschende Informationspraxis. Verwiesen sei auf eine Passage in der *Liberté* vom 21. September 1999 von Chefredaktor Roger de Diesbach. Er schrieb: „Depuis des années, alors que les prétendues grandes affaires de la justice fribourgeoise ne cessent d'accoucher de souris („Caisse hypothécaire“, „Requins“, „garage de la police“, etc.), le système judiciaire semble paralysé par ses remous internes, incapable de faire face à la montée de la criminalité. Elle est d'un grand dynamisme dans un domaine, un seul: lorsqu'il s'agit de se protéger et de barrer la route à l'information. Malgré de multiples promesses, les rapports officiels sur les dysfonctionnements sont immédiatement classés secrets d'Etat et les journalistes que suivent les procès n'ont même plus accès aux actes d'accusation. Notre justice s'est tricoté un édredon de silence pour se protéger de la démocratie.“ In einem anderen Artikel äusserte der *Liberté*-Journalist Ruffieux seinen Frust ("Le jeu de rôle des pouvoirs et la jolie cacophonie de l'impatience").¹⁸³ Der Artikel schloss mit der Feststellung: "Cette cacophonie de l'impatience ne prendra fin que lorsque la Justice aura enfin quelque chose à dire."

Der Fehler liegt aber nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den Medien selber. Sie sind nach meiner Überzeugung zu passiv und zu unkritisch. Über die Justizaffäre zum Beispiel wurde die Öffentlichkeit unvollständig und lückenhaft orientiert. Die Funktion, die ich mit meinen Leserbriefen wahrnahm, hätten eigentlich die Medien erfüllen müssen.

Ich habe schon erläutert (C.16), dass die Öffentlichkeit kürzlich von zwei Debatten des Grossen Rats ausgeschlossen worden war, während den Medien erlaubt wurde, zu bleiben. Sie waren jedoch nicht berechtigt, über den Inhalt der Debatten zu berichten. Die Medien haben dies folgsam akzeptiert. Medien als stumme Zeugen!

Ein Journalist, der die Recherche pflegte und viele schwerwiegenden Missstände aufdeckte, büsste dies mit der Entlassung. Ich meine Andreas Keiser, Chefredaktor von Radio Freiburg. Darüber ist bereits berichtet worden (vgl. vorne C.14 f.). Er wurde vom Verwaltungsrat dieser Lokal-Radiostation unter dem Vorsitz des einflussreichen und umstrittenen CVP-Politikers Damien Piller gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit der Redaktion in die Wüste geschickt, dies unter dem Vorwand von Personalquerelen. Kenner der Politszene sind überzeugt, dass im Vordergrund politische Motive standen, die Entfernung eines ungeliebten Kritikers. Dies sagte selbst ein Verwaltungsrat des Senders, Claude Ayer. Für ihn war es „un attentat contre le droit à l'information et la liberté rédactionnelle“¹⁸⁴. Dr. Markus Escher, NZZ-Korrespondent und Präsident der Programmkommission erklärte: „Seit einiger Zeit wollen mindestens drei Personen Keiser wegen seiner politischen Berichtserstattung vom Radio entfernen.“¹⁸⁵

Aus gut unterrichteter Quelle weiss ich, dass im Verwaltungsrat von Radio Freiburg behauptet wurde, der Grossrieder-Freispruch sei nur dank der kritischen Einstellung von Radio Freiburg zustande gekommen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates soll sogar behauptet haben, Keiser sei von mir bestochen worden! Beleidigungen von

¹⁸³ *Liberté* vom 18.5.1998, S. 9.

¹⁸⁴ *L'Objectif* vom 11.1.2001.

¹⁸⁵ Freiburger Nachrichten vom 19.12.2000.

Kritikern haben im Freiburger Politghetto System.

Was die Lokalmedien anbetrifft, hätte vor allem die dominierende Liberté das Potential, ihre Rolle als kritische Begleiterin der Politik wahrzunehmen. Das macht sie nur ganz punktuell.

53. Umgang mit Kritikern

Bereits zu Beginn dieser Broschüre wurde unter dem Titel "Meinungskampf nach Freiburger Art" (A.2) über die beliebte Praxis orientiert, Kritiker zu verunglimpfen, sowie auf Vorwürfe mit schwammigem Gerede anstelle sachbezogener Antworten zu reagieren.

So hatte die Regierung nicht den Mut, als Folge einer Anfrage Ribordy und der Interpellation Perroud im Grossen Rat (vorne A.2) entweder klipp und klar zu sagen, sie respektiere meine Meinungsäusserungsfreiheit, oder andernfalls ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Treuepflicht als Beamter zu eröffnen. Statt dessen gab es jeweils diffuse Antworten mit versteckten Drohungen.

In diesem Sinn ist die Antwort der Regierung zur kleinen Anfrage Ribordy einzustufen, wo ausgeführt wurde, man könne die Frage, ob ich Dienstpflichten verletzt habe, noch nicht beantworten, weil man nicht wisse, ob meine Vorwürfe zutreffen, gleichzeitig aber erklärte, man habe mich ermahnt und zu mehr Zurückhaltung als Staatsangestellter aufgefordert. Entsprechend war die Reaktionen in den Medien. Die Freiburger Nachrichten schrieben: "(Noch) kein Disziplinarverfahren".¹⁸⁶ Le Temps meinte: "Clémence fribourgeoise envers un remuant professeur."¹⁸⁷ Die einen fassten die Stellungnahme der Regierung als Drohung und die andern als Gnadenakt auf.

Ähnlich war es mit der Stellungnahme zur Interpellation Perroud, einem Populisten und Demagogen. Als die SP noch in der Opposition war, äusserte sich Perroud am 8. Mai 1996 im Grossen Rat zum Kantonsgericht wie folgt: "Fähigkeit, Unabhängigkeit und menschliche Qualitäten, dies sind die Kriterien, die ein Kantonsrichter in erster Linie aufweisen muss." Er sprach zahlreichen Richtern diese Qualitäten ab und warf ihnen Voreingenommenheit vor. Anhand eines Beispiels zeigte er auf, wie unterschiedlich Richter in derselben Sache richten können, je nach Sympathie zum Angeklagten. "Die Justiz kann ein Schicksal zerstören oder retten", gab er in seiner Kritik zur Freiburger Justiz zu bedenken, einer Justiz, die er als "Justiz der Sippen" bezeichnete, in der die politischen Interessen vorgehen. "Wir müssen diese Justiz öffnen" appellierte er an seine Ratskolliginnen und -kollegen. Dies ist in den Freiburger Nachrichten vom 9. Mai 1996 nachzulesen. Vier Jahre später, nachdem die SP am Machtkartell beteiligt wurde, bezeichnete er meine Aussagen zu den Missständen in der Freiburger Justiz als unqualifiziert, ja geradezu totalitär. Wie bereits erwähnt (vgl. vorne A.2), vermutete er, meine Kritik sei aus Frust und wegen mangelnder fachlicher Anerkennung in der deutschen Schweiz erfolgt.

¹⁸⁶ Freiburger Nachrichten vom 28.12.1999, S. 7.

¹⁸⁷ Le Temps vom 29.12.1999, S. 13.

Interessant sind die Mechanismen, welche die Interpellation Perroud auslöste. Der Vorstoss war ein Versuch, mich mit Beleidigungen und tatsachenwidrigen Unterstellungen aus der Universität zu entfernen. Der Rektor musste gegenüber der Regierung zu jedem Punkt der Interpellation Stellung nehmen. Es ging dabei auch um die Frage, ob ich meine Pflichten als Professor erfülle. Die Regierung wurde in der Folge über meinen fachlichen Ruf, die Anzahl meiner Vorlesungen, Examen, korrigierten Seminararbeiten und der bei mir verfassten Dissertationen, meine Publikationen und Referate im In- und Ausland, meine hängigen Recherchen, meine Aktivitäten innerhalb des Universitätsbetriebs und im Bereich der Weiterbildung, ja sogar über das Ergebnis einer kontrollierten Evaluation unterrichtet. Diese "Durchleuchtung" wurde durch zwei rund zweistündige Befragungen durch drei Mitglieder des Staatsrats komplettiert. Das Ziel der Operation war klar: Wäre in Bezug auf meine berufliche Tätigkeit etwas Negatives herausgekommen, wäre es von der Regierung und dem Grossen Rat breitgeschlagen worden, auch wenn kein Zusammenhang mit meiner Kritik bestanden hätte. Man versucht in Freiburg Kritiker gesellschaftlich zu erledigen. Wegen der Gefahr solcher Folgen wagen leider viele Leute in diesem Kanton keine öffentliche Kritik. Es ist bedenklich, dass sich ein Universitätsprofessor gefallen lassen muss, zum Freiwild eines opportunistischen Politikers zu werden, der eine derartige "Durchleuchtung" veranlassen kann und für diesen Zweck auch noch die Regierung zu instrumentalisieren vermag.

Die Regierung ermahnte mich in ihrer Stellungnahme zur Interpellation Perroud zu mehr Zurückhaltung und zu mehr Höflichkeit. Man versuchte es auch hier mit einer diffusen Massregelung.

Offenbar gehört es zum Ritual einer von der Aufklärung verschonten Republik, dass die Untertanen den Machträgern auch bei schwersten Grundrechtsverletzungen mit Höflichkeit begegnen müssen. Ich halte es hier mit Prof. Jörg-Paul Müller, der sagte: "Recht lebt von der Empörung, die man angesichts von Ungerechtigkeit empfindet. Gefühl ist zwar nicht die Lösung für einen Rechtsfall, aber die Motivation, Regeln aufzustellen, damit in einem vergleichbaren Fall die Ungerechtigkeit nicht mehr vorkommt."¹⁸⁸

Zum Thema Höflichkeit übermittelte mir ein aufmerksamer Bürger des Sensebezirks ein Gedicht von Wilhelm Busch (1832-1908), der geschrieben hat (Kritik des Herzens):

Wer möchte diesen Erdenball
Noch fernerhin betreten,
Wenn wir Bewohner überall
Die **Wahrheit** sagen täten.

Da lob' ich mir die **Höflichkeit**
Dies zierliche Betrügen.
Du weisst Bescheid, ich weiss Bescheid;
Und allen macht's Vergnügen.

Er schrieb weiter: "Wenn der Staatsrat von Ihnen mehr Höflichkeit verlangt, so

¹⁸⁸ Tagesanzeiger vom 28.7.2001, S. 6.

schliesse ich daraus, dass er 'Bescheid weiss'."

Zum System der Rufschädigung gehörte es auch, immer wieder zu behaupten, meine Vorwürfe seien zum Teil ungerechtfertigt. In seiner Stellungnahme zur Interpellation Perroud sagte der Staatsrat ferner, wer Kritik an Justiz und Polizei übe, müsse seine Äusserungen "auf eine ausreichende Kenntnis des Sachverhalts und des Rechts stützen können." Damit wurde insinuiert, ich hätte unzureichend recherchiert. Wenn ich jedoch alle meine kritischen Äusserungen revuepassieren lasse, ist mir kein Vorwurf bekannt, von dem man sagen könnte, er sei leichtfertig erhoben worden. Auf mein ausdrückliches Ersuchen hin, mir ein Beispiel eines ungerechtfertigten Vorwurfs zu nennen, reagierte die Regierung nicht. Kafka lässt grüssen!

Die Organe der Universität waren wegen des Umgangs der Regierung mit mir stets um die Meinungsfreiheit des Lehrkörpers besorgt. Dreimal haben sie der Regierung erläutert, wie sie unsere Meinungsfreiheit beurteilen, zunächst der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 28.1.2000, dann das Plenum der Professorenschaft am 15.5.2000 und schliesslich die Rechtswissenschaftliche Fakultät am 28.6.2001. Da die Regierung auf die ersten beiden Demarchen unbefriedigende Antworten gab, wurde die zuletzt erwähnte Stellungnahme den Medien übergeben. Darin wurde als Quintessenz gesagt, dass meine Äusserungen über die nach meiner Auffassung bestehenden Missstände der Freiburger Justiz den vollen Schutz der Meinungsfreiheit geniessen. Die Fakultät zeigte sich betroffen, dass die Tragweite dieses Grundrechts in den Stellungnahmen des Staatsrats nicht hinreichend zum Ausdruck komme. Sie stiess sich daran, wie ein Mitglied des Lehrkörpers mit einer Interpellation öffentlich in persönlicher und fachlicher Hinsicht in Misskredit gebracht werden könne, "ohne dass diesem Unterfangen von seiten des Staatsrats entschieden entgegengetreten wird."

Wie stark die Verfilzung in Freiburg etabliert ist, belegt die Reaktion der dominanten Lokalzeitung La Liberté. Sie behauptete, die Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wollten mit dieser Stellungnahme die Meinungsäusserungsfreiheit von Grossrat Perroud beschneiden. "La Faculté de droit aimerait faire taire les députés au nom de la liberté d'expression professorale."¹⁸⁹ Dies war eine wahrheitswidrige Unterstellung. Was die Fakultät effektiv sagte, wurde der Bevölkerung unterschlagen. Ein Journalismus jenseits aller Seriosität! Es brauchte in der Folge einen Leserbrief des Dekans, um die Liberté-Leser aufzuklären, was die Juristische Fakultät effektiv beschlossen hat.

Wie sagte doch Louis Simond in "Voyage en Suisse" 1824: "Le reproche auquel les institutions bernoises ont donné lieu, celui d'entretenir un certain engourdissement intellectuel, s'applique mieux à celles de Fribourg: éminemment exclusives, elles ferment avec soin toutes les avenues aux hommes nouveaux et aux idées nouvelles; c'est le régime de la médiocrité privilégiée."

¹⁸⁹ Liberté vom 12.7.2001, S. 13.

54. Zweisprachigkeit

Freiburg hätte beste Voraussetzungen für eine gelebte Zweisprachigkeit. Es gibt denn auch viele Behördenvertreter und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich dafür einsetzen. In der Realität herrschen jedoch zwischen den Sprachgruppen grosse Spannungen. Das zeigt sich immer wieder in Einzelfragen, etwa beim jüngsten Volks-Nein über eine Änderung des Schulgesetzes zwecks Förderung der Partnersprache oder beim sturen Beharren auf dem Territorialitätsprinzip, wenn deutschsprachige Familien in den Agglomerationsgemeinden der Stadt Freiburg ihre Kinder deutschsprachig einschulen möchten. Man überlässt jetzt den Gerichten die Problemlösung. Der politische Wille zu einer sauberen Lösung fehlt. Es gibt auch prominente Brunnenvergifter, die gegen den deutschsprachigen Kantonsteil aufhetzen. Das kann man zwar nicht verhindern. Ich vermisste jedoch bei solchen Angriffen Zurechtweisungen der politisch massgebenden Kreise.

Deutschschweizfeindliche Emotionen wurden auch geschürt, um meine Kritik an den Justizmissständen abzuwehren, indem man der französischsprachigen Bevölkerung einreden wollte, die Auseinandersetzung um die Justiz sei ein Produkt deutschsprachiger Störenfriede. Wenn Argumente fehlen, ist jedes Mittel recht. Verwiesen sei auf das primitive, rüpelhafte Auftreten von Grossrat Perroud, der in der Parlamentsdebatte laut den Freiburger Nachrichten vom 22.9.2000 behauptete, die Freiburger Justizaffäre sei "in erster Linie das Resultat eines von irgendwelchen geheimen Sensler Mächten geschmiedeten Komplotts." Ex-Drogenchef Grossrieder habe seinen Freispruch "nicht nur dem willfähigen Strafgerichtspräsidenten Peter Rentsch zu verdanken, sondern auch dem völlig 'ungeeigneten' Strafrechtsprofessor Franz Riklin, sowie den - von wem auch immer bestochenen - Deutschfreiburger Medien." Niemand hat ihn wegen dieser Beleidigung des deutschsprachigen Bevölkerungsteils des Kantons gerügt. Erwähnt sei, dass Perroud auch Mitglied der Justizkommission ist. Nach dieser Urteilsschelte in einem noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren sollte er in dieser Kommission nicht mehr tragbar sein. In Freiburg wird ein derart unqualifiziertes Benehmen einfach hingenommen.

Wie heisst es doch bei Fritz René Allemann, "26mal die Schweiz", München/Zürich 1985, S. 378: "Offiziell gilt der Kanton ... als zweisprachig wie in der Zeit der Mediation. Trotzdem lässt sich kaum leugnen, dass keiner der vier mehrsprachigen eidgenössischen Stände (zu denen ausser Freiburg noch Bern, Graubünden und das Wallis rechnen) auf seine sprachliche Minorität weniger Rücksicht nimmt als ausgerechnet jenes Freiburg, das in seiner patrizischen Vergangenheit so krampfhaft bemüht war, seinen deutschen Charakter zu betonen."